

Landschaftsplan

Davensberg - Senden

**Textliche Darstellungen und Festsetzungen
mit Erläuterungen**



Kreis Coesfeld
Abteilung 70 Umwelt/Natur- und Bodenschutz
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

Coesfeld, 30.12.2016

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat am 14.12.2011 beschlossen, diesen Landschaftsplan aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz am 21.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Coesfeld, 29.09.2016

gez. Dr. Schulze Pellengahr
Landrat

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht gem. § 16 Abs. 4 Landschaftsgesetz aus

- den Entwicklungskarten,
- den Festsetzungskarten,
- den Detailkarten,
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit den Erläuterungen,
- dem Umweltbericht

Coesfeld, 29.09.2016

gez. Dr. Schulze Pellengahr
Landrat

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Landschaftsplans hat gem. § 27c Landschaftsgesetz nach ortsüblicher Bekanntmachung am 17.08.2015 in der Zeit vom 31.08. bis 02.10.2015 öffentlich ausgelegen.

Coesfeld, 29.09.2016

gez. Dr. Schulze Pellengahr
Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Bei der Aufstellung des Landschaftsplans sind die Träger öffentlicher Belange gem. § 27a Landschaftsgesetz beteiligt worden.

Coesfeld, 29.09.2016


gez. Dr. Schulze Pellengahr
Landrat

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz i. V. m. § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f Kreisordnung NRW vom Kreistag des Kreises Coesfeld am 28.09.2016 nach Abwägung der Anregungen und Bedenken als Satzung beschlossen worden.

Coesfeld, 29.09.2016

gez. Dr. Schulze Pellengahr
Landrat




Anzeige

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz der höheren Landschaftsbehörde angezeigt worden.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Münster, 12.12.2016

gez. Prof. Dr. Klenke
Regierungspräsident




Inkrafttreten

Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 28a Landschaftsgesetz am 30.12.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Landschaftsplan in Kraft getreten.

Coesfeld, 03.01.2017

gez. Dr. Schulze Pellengahr
Landrat



INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN	1
a) Landschaftsplanung im Kreis Coesfeld.....	1
b) Rechtsgrundlage.....	2
c) Karten- und Planungsgrundlage	4
d) Planbestandteile.....	4
e) Geltungsbereich	4
f) Beschreibung des Landschaftsplangebiets.....	4
g) Natur- und landschaftsräumliche Einordnung	6
h) Darstellungen der Landschaftsrahmenplanung	12
i) Vorhandene Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche.....	14
j) Landesweiter Biotopverbund.....	16
k) Gesetzlich geschützte Biotope.....	17
1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT.....	21
1.1 Erhaltung.....	22
1.1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Elementen vielfältig ausgestatteten Landschaft	22
1.1.2 Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft	25
1.2 Anreicherung der Landschaft.....	34
1.3 Temporäre Erhaltung bis zur städtebaulichen Überplanung.....	39
1.4 Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen	40
1.5 Erhaltung und Ausstattung der Landschaft zum Zwecke des Immissionsschutzes.....	45
2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT	47
2.1 Naturschutzgebiete	49
Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	51
Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete.....	59
2.2 Landschaftsschutzgebiete.....	89
Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	90
Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete	96
2.3 Naturdenkmäler.....	107
Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmäler	107
Besondere Festsetzungen für einzelne Naturdenkmäler	110
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile	113
Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile.....	114
Besondere Festsetzungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile	119
3 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN.....	149
4 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG	149
5 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN.....	151
5.1 Festsetzungsräume.....	152
5.2 Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen	172
5.3 Pflegemaßnahmen.....	174
5.4 Gewässerentwicklungsmaßnahmen	175
6 UMWELTBERICHT	177

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Flächenbilanz der betroffenen Gemarkungen im Geltungsbereich	6
Tabelle 2: Flächennutzung (ALKIS) in den einzelnen Landschaftsräumen	11
Tabelle 3: Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG innerhalb des Geltungsbereichs.....	18

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersicht über die Landschaftspläne im Kreis Coesfeld.....	1
Abbildung 2: Übersicht über den Geltungsbereich des Landschaftsplans.....	5
Abbildung 3: Landschaftsräume innerhalb des Geltungsbereichs	7
Abbildung 4: Teildarstellungen des Regionalplans	12
Abbildung 5: Biotopverbundsystem	16

KARTEN

Karte 1.1	Entwicklungskarte Blatt Nord	M 1:15.000
Karte 1.2	Entwicklungskarte Blatt Süd	M 1:15.000
Karte 2.1	Festsetzungskarte Blatt Nord	M 1:15.000
Karte 2.2	Festsetzungskarte Blatt Süd	M 1:15.000
<u>Detailkarten zu den einzelnen Naturschutzgebieten</u>		
Karte 3.1	Venner Moor	M 1:7.000
Karte 3.2	Davert West	M 1:5.000
Karte 3.3	Davert Südost (/Emmerbach mit angrenzenden Flächen)	M 1:7.000

Allgemeine Erläuterungen

a) Landschaftsplanung im Kreis Coesfeld

Ein Landschaftsplan hat zum Ziel, Natur und Landschaft in dem jeweiligen Plangebiet zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu werden Schutzgebiete und -objekte sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen entwickelt und aufgestellt.

Im Plan werden dazu die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt und rechtsverbindlich festgesetzt. Dabei sind die sich aus den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft¹ ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich i. S. d. Bauplanungsrechts (§ 16 LG).

Bisher wurden im Kreis Coesfeld für sieben Teilgebiete Landschaftspläne aufgestellt. Mit der Zielsetzung einer flächendeckenden Landschaftsplanung im Kreis Coesfeld werden die letzten vier noch ausstehenden Pläne für den Kreis Coesfeld erarbeitet. Hierzu gehört auch der vorliegende Landschaftsplan Davensberg-Senden. Die Landschaftspläne Baumberge-Nord, Buldern und Lüdinghausen sind bereits rechtskräftig.

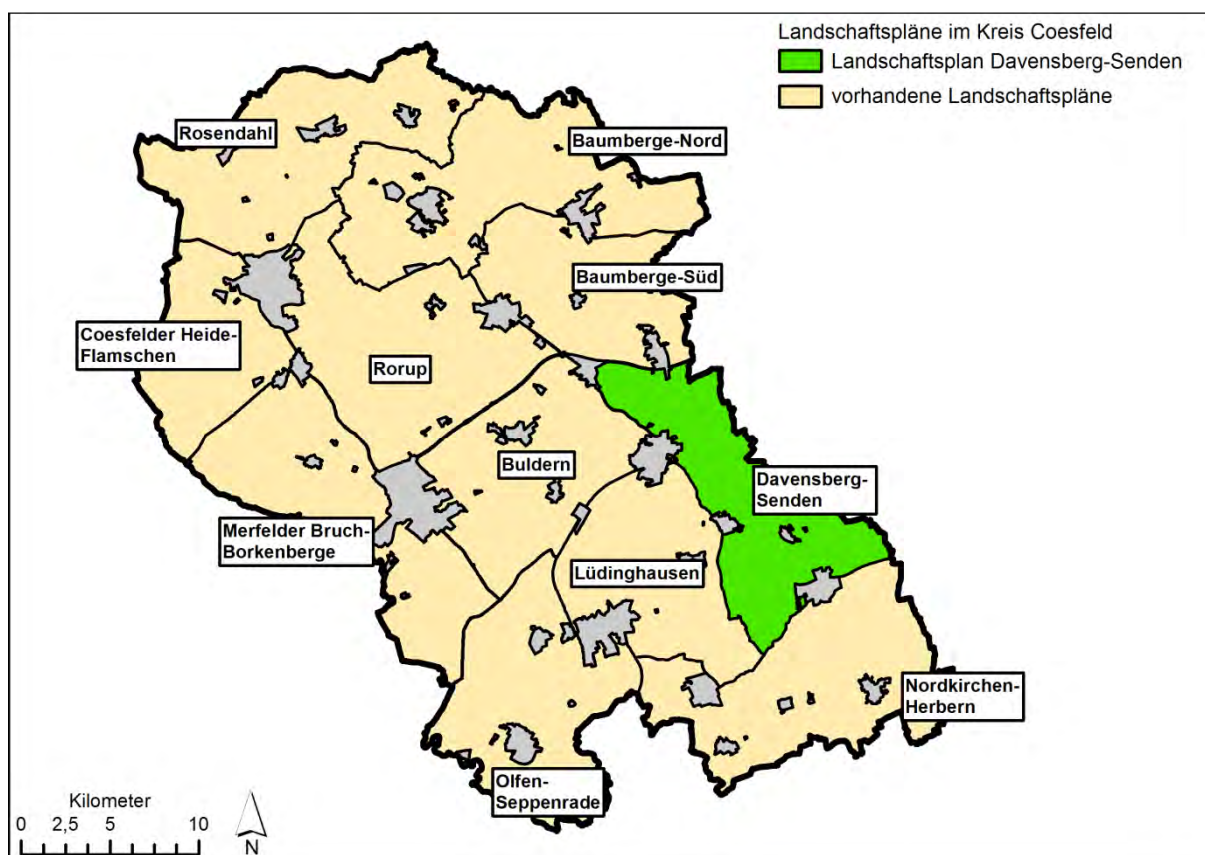


Abbildung 1: Übersicht über die Landschaftspläne im Kreis Coesfeld

Dieser Landschaftsplan ist, wie auch die übrigen Pläne im Kreis Coesfeld, in enger Kooperation mit Nutzern und Schützern der Landschaft im Plangebiet entstanden. Die Abgrenzungen

¹Landschaftsgesetz – im Weiteren genannt LG; SGV. NRW. S.791

der Schutzgebiete beruhen weitgehend auf Kartierungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV).

b) Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Landschaftsplan sind die §§ 8-12, 20, 23, 26, 28 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege² vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. II S. 3154) geändert worden ist.

Diese stehen in Verbindung mit den §§ 16-18 und 24-32 des LG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 16.03.2010.

Mit § 2 Abs. 5 BNatSchG werden durch den Aufbau und Schutz des Netzes Natura 2000 die europäischen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterstützt. Die internationalen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch den Schutz des Kultur- und Naturerbes i. S. d. Übereinkommens vom 16.11.1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) unterstützt. Nach § 31 BNatSchG haben Bund und Länder die sich aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG³ und 79/409/EWG⁴ ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 zu erfüllen. Um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten werden die Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselemente für den Biotopverbund nach § 21 Abs. 4 BNatSchG über Schutzgebietsausweisungen, Vertragsnaturschutz oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich gesichert.

Für das Aufstellungsverfahren des Landschaftsplans gelten die §§ 27 und 27a (Aufstellung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange), 27b (Beteiligung der Bürger) und 27c (öffentliche Auslegung) LG.

Der Landschaftsplan wird gem. § 16 Abs. 2 LG als Satzung des Kreises Coesfeld erlassen. Die rechtlichen Wirkungen des Landschaftsplans ergeben sich aus den §§ 33-42 LG i. V. m. § 65 BNatSchG.

Mit Inkrafttreten des Landschaftsplans treten in dessen Geltungsbereich folgende Verordnungen außer Kraft:

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebiets „Rieselfelder Appelhülsen“ im Gebiet der Gemeinde Nottuln, Kreis Coesfeld, als Naturschutzgebiet vom 31.08.2010,
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebiets „Venner Moor“ im Bereich der Gemeinde Senden, Kreis Coesfeld, als Naturschutzgebiet vom 28.07.2009,
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebiets „Emmerbach mit angrenzenden Flächen“, Gemeinde Ascheberg, Kreis Coesfeld, als Naturschutzgebiet vom 02.08.2011,

² Bundesnaturschutzgesetz – im Weiteren genannt BNatSchG

³ Richtlinie 92/43 EWG des Rates der Europäischen Union vom 21. Mai zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – im Weiteren genannt FFH-Richtlinie

⁴ Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – im Weiteren genannt Vogelschutzrichtlinie

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebiets „Davert“ im Gebiet der Gemeinden Senden und Ascheberg, Kreis Coesfeld, als Naturschutzgebiet vom 23.10.2001, geändert am 10.07.2008,
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmälern außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungs- und Landschaftspläne im Kreis Coesfeld vom 02.08.2005 (Bezirksregierung Münster), für die nachfolgenden Naturdenkmäler:
 - AS 01 – 1 Stieleiche
 - AS 03 – 1 Stieleiche
 - AS 04 – 6 Stieleichen
 - AS 05 – 5 Stieleichen
 - AS 07 – 6 Stieleichen
 - AS 10 – 1 Stieleiche

Die dargestellten Entwicklungsziele sollen gem. § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden.

Für die zukünftig dargestellten Siedlungsbereiche treten die Entwicklungsziele außer Kraft, sobald eine entsprechende Darstellung im Rahmen der Bauleitplanung Wirksamkeit erlangt.

Volle Außenwirkung und unmittelbare Verbindlichkeit für die Grundstücksnutzung haben Ausweisungen über Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen sowie die Regelung über die Zweckbestimmung für Brachflächen.

Die Festsetzungen über Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen haben nur mittelbare Rechtsverbindlichkeit für die Grundstücksnutzung. Begleitende Anordnungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung nach den §§ 13ff. BNatSchG i. V. m. § 6 LG sind mit Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in Einklang zu bringen (§ 33 LG).

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Geltungsbereichs, so sind sie nach § 37 LG zur Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet. § 4 BNatSchG gilt entsprechend.

Sämtliche in diesem Plan vorgeschlagenen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Landschaft werden, soweit sie privates Eigentum betreffen, ausschließlich in Kooperation mit den Eigentümern umgesetzt.

Die Abgrenzung bzw. Lage der Flächen oder Landschaftsbestandteile, die durch Darstellungen oder Festsetzungen betroffen werden, sind den Entwicklungs- und Festsetzungskarten sowie den Angaben über Flur und Flurstücke in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen zu entnehmen. Der Stand der Flurstücksbezeichnung entspricht dem Zeitpunkt von März 2016. Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

Die Nummerierung der Darstellungen und Festsetzungen im Textteil entspricht der in den Entwicklungs- bzw. Festsetzungskarten.

c) Karten- und Planungsgrundlage

Als Kartengrundlage für die Entwicklungs- und Festsetzungskarten dienen die Blätter der Deutschen Grundkarte (DGK5). Soweit räumlich möglich wurden die Abgrenzungen auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters gezogen.

Der Landschaftsplan Davensberg-Senden wurde auf der Grundlage der Bestimmung des § 16 LG erarbeitet.

d) Planbestandteile

Satzungsbestandteile des Landschaftsplans sind:

- Entwicklungskarte in 2 Blättern, Maßstab 1:15.000 mit Verfahrensvermerken
- Festsetzungskarte in 2 Blättern, Maßstab 1:15.000 mit Verfahrensvermerken
- Detailkarten der einzelnen Naturschutzgebiete Venner Moor (Maßstab 1:7.000), Davert (Teil West) (Maßstab 1:5.000) und Emmerbach mit angrenzenden Flächen (sowie Davert, Teil Südost) (Maßstab 1:7.000)
- Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit entsprechenden Erläuterungen
- Die wesentlichen Ergebnisse des Landschaftsplans (Umweltbericht)

e) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich gem. § 16 Abs. 1 LG auf den baulichen Außenbereich i. S. d. Bauplanungsrechts.

Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14-18, 20, 24-26 des Baugesetzbuches⁵ trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs bedeutet hinsichtlich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile keine Entscheidung i. S. d. § 34 BauGB.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit gem. § 29 Abs. 4 LG widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.

f) Beschreibung des Landschaftsplangebiets

Der Landschaftsplan erstreckt sich überwiegend über die Gemarkungen der Gemeinden Senden und Ascheberg und deckt eine Fläche von ca. 9.045 ha ab.

Das Gebiet erstreckt sich von Appelhülsen über die Gemeinde Senden sowie die Ortschaften Ottmarsbocholt und Davensberg bis nach Ascheberg. Aus dem Geltungsbereich sind die einzelnen Ortschaften ausgegrenzt.

Im Norden reicht der Geltungsbereich bis an die Trasse der BAB 43 und der Weseler Straße (L 551). Weiter nördlich schließt sich der Landschaftsplan Baumberge-Süd an. Nach Westen

⁵ Baugesetzbuch – im Weiteren genannt BauGB

wird der Landschaftsplan zwischen den Ortschaften Appelhülsen und Senden durch die Appelhülsener Straße (L 844) begrenzt. Hier schließt sich der Landschaftsplan Buldern an. Im weiteren Verlauf stellen die Ottmarsbocholer Straße (L 844) zwischen den Ortschaften Senden und Ottmarsbocholt und die Nordkirchener Straße/ Münsterstraße (K 2) zwischen Ottmarsbocholt und Nordkirchen die westliche Grenze zu dem benachbarten Landschaftsplan Lüdinghausen dar. Im Süden und Südosten bilden die alte Ascheberger Straße/ Nordkirchener Straße (K 3) und die B 58 östlich von Ascheberg die Grenze zu dem Landschaftsplan Nordkirchen-Herbern. Östlich wird der Landschaftsplan durch den angrenzenden Kreis Warendorf und die Stadt Münster eingefasst.

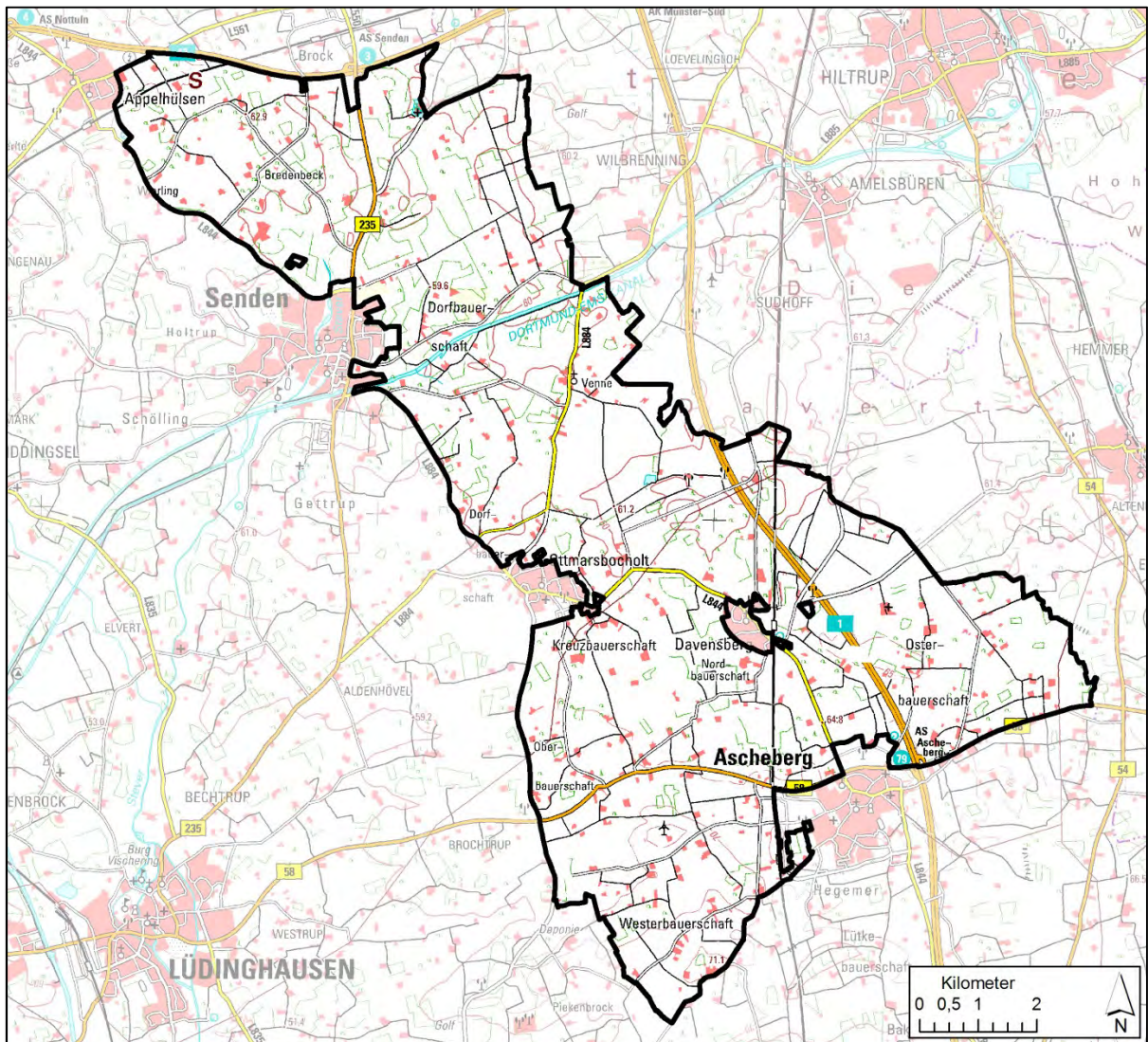


Abbildung 2: Übersicht über den Geltungsbereich des Landschaftsplans

Innerhalb dieses umgrenzten Raumes liegen einzelne Flächen im Außenbereich, die aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans Davensberg-Senden herausgenommen werden:

Gemeinde Senden

- Bebauungsplan „Kleingartenanlage“
- Bebauungsplan „Hundeübungsplatz Holtrup“

Gemeinde Senden, Ortsteil Bösensell

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Gewerbegebiet Brock 18 (Große Holz)“

Gemeinde Senden, Ortsteil Ottmarsbocholt

- Bebauungsplan „Sportpark Ottmarsbocholt“

Gemeinde Ascheberg, Ortsteil Davensberg

- Bebauungsplan „Sportanlage Davensberg“
- Bebauungsplan „Rennekamp“

Tabelle 1: Flächenbilanz der betroffenen Gemarkungen im Geltungsbereich

Gemeinde	Gemarkung	Fläche [ha]
Ascheberg	Ascheberg	3.581
Senden	Senden	2.679
Senden	Ottmarsbocholt	1.899
Senden	Venne	352
Senden	Bösensell	289
Nottuln	Appelhülsen	246
Gesamtgröße:		9.045

g) Natur- und landschaftsräumliche Einordnung

Der Landschaftsraum innerhalb des Geltungsbereichs zeigt sich als weitgehend eben. Er liegt überwiegend auf einer Höhe von 60 m NN. Erst südlich der B 58 wird die Geländege-
stalt von einem leicht welligen Relief der Landschaft abgelöst. Das Gelände steigt hier bis
auf Höhen von fast 75 m NN an. Gemäß der naturräumlichen Gliederung⁶ zählt das Gebiet
zum Kernmünsterland (541) Der Naturraum der Davert (541.12) stellt eine Untereinheit der
Münsterschen Ebene dar, die Lüdinghausen-Olfener Flachmulde (541.23), die südlich ge-
legene Ascheberger Platte (541.24) und die nordwestlich gelegene Bulderner Platte (541.20)
stellen Untereinheiten der Münsterländer Platten dar.

Der Naturraum des Kernmünsterlandes wurde maßgeblich durch die Saaleeiszeit geprägt.
Aus den Grundmoränenablagerungen haben sich lehmige Kleiböden entwickelt, die auch zu
der Bezeichnung Kleimünsterland führten. Die relativ fruchtbaren Böden wurden traditionell
ackerbaulich genutzt, die Niederungen als Grünland. Die ebenfalls an einigen Stellen auf-
tretenden kalkhaltigen Rendzina-Böden sind für eine ackerbauliche Nutzung kaum geeignet.
Auf ihnen kommt die Nutzung als Grünland oder Laubwald in Betracht. Abgesehen von ein-
zelnen größeren Waldgebieten ist der Waldanteil im Kernmünsterland relativ gering und be-
schränkt sich auf kleine Flächen in der Feldflur. Das Kernmünsterland ist ein typisches
Streusiedlungsgebiet. Es finden sich in der Landschaft viele Einzelgehöfte und kleinere Zu-
sammenschlüsse von Bauernhöfen zu sogenannten Drubbel. Die Kombination der einzelnen
Landnutzungsformen, der Heckendichte mit den kleinen Waldinseln und den eingestreuten

⁶ Meynen, E. u. J. Schmitthüsen (Hrsg.) (1953-1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde. Bad Godesberg

Hofformen bietet dem Betrachter relativ weite Blickbeziehungen in einer Kulissenlandschaft. Dies führte auch zu dem Begriff der „Münsterländer Parklandschaft“.

Als räumliche Bezugsbasis für die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie insbesondere für die räumliche Konkretisierung des Biotopverbundsystems wurden für NRW Landschaftsräume ausgegliedert und beschrieben. Sie stellen auf der Basis des Naturraumgefüges (Relief, Geologie, Boden, Hydrologie, Klima) und der Landnutzungsstruktur relativ homogene Landschaftseinheiten dar.

In Abbildung 3 sind die räumlichen Einheiten innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Davensberg-Senden und seiner Umgebung dargestellt (vgl. Karte 1 – Entwicklungskarte).

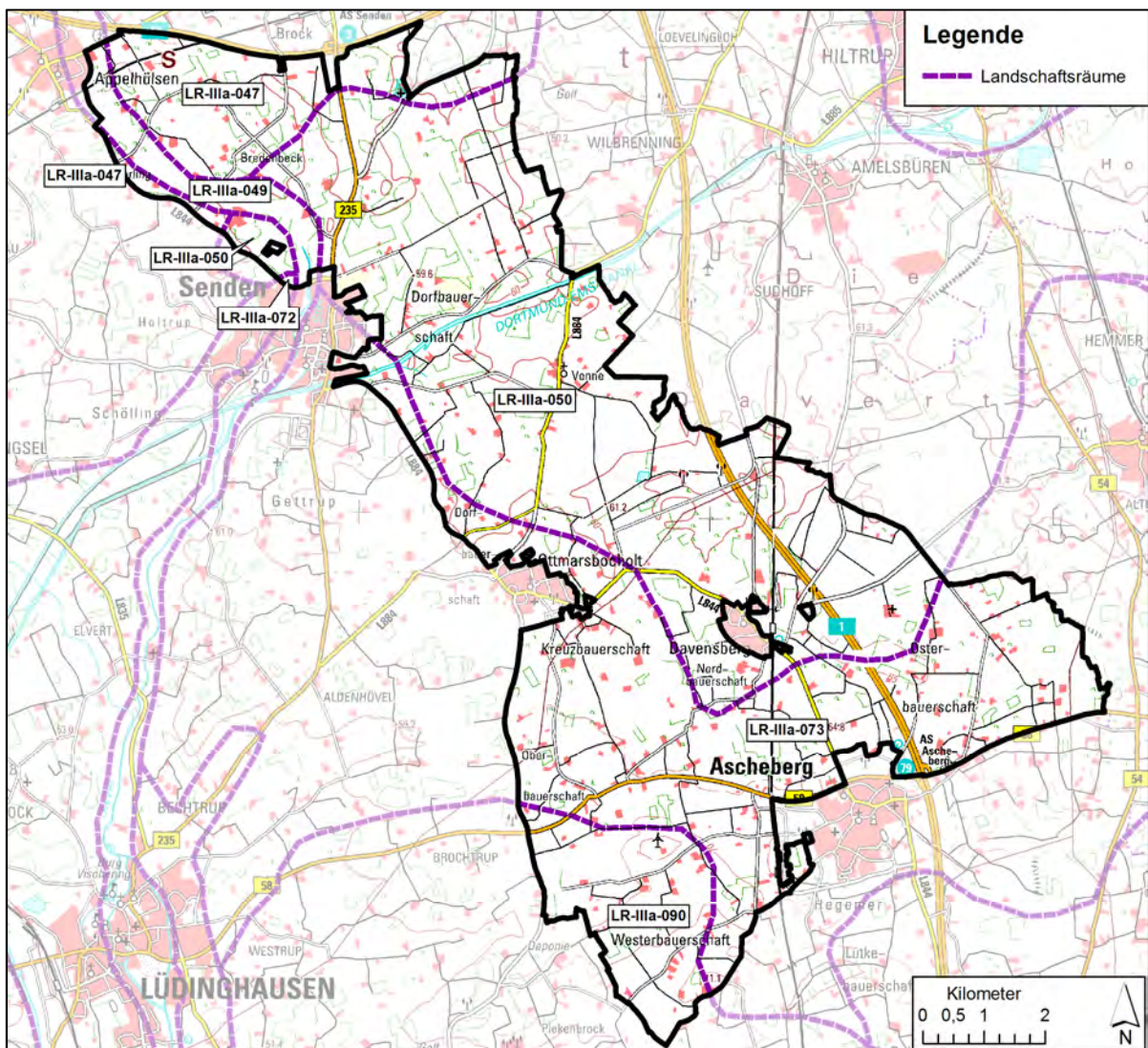


Abbildung 3: Landschaftsräume innerhalb des Geltungsbereichs

Insgesamt werden vom Landschaftsplan sechs Landschaftsräume berührt:

LR-IIIa-050 – Die Davert mit Hohe Ward

LR-IIIa-073 – Ascheberger Geschiebelehmplatte

LR-IIIa-047 – Bulderner Geschiebelehmplatte

LR-IIIa-090 – Nordkirchener Waldhügelland

LR-IIIa-049 – Stevertal

LR-IIIa-072 – Lüdinghausen-Olfener Flachmulde

Der Landschaftsraum LR-IIIa-072 (Lüdinghausen-Olfener Flachmulde) wird nur kleinräumig berührt. Auf der Ebene des Landschaftsplans werden die Landschaftsräume daher zu fünf Räumen konkretisiert. Der Landschaftsraum LR-IIIa-072 (Lüdinghausen-Olfener Flachmulde) wird hierbei mit dem Stevertal (LR-IIIa-049) zusammengefasst.

LR-IIIa-050 – Die Davert mit Hohe Ward

Fläche im Geltungsbereich: 4.261 ha

Die Flachmulde der Davert wird von den Ortschaften Senden, Ottmarsbocholt und Davensberg begrenzt und setzt sich in den angrenzenden Kreisen Münster und Warendorf fort. Unterhalb von Davensberg wird die fast ebene Flachmulde von dem flachwelligen Relief der Ascheberger Platten abgelöst. Die Flachmulde ist weitgehend eben und liegt im betrachteten Geltungsbereich bei einer Geländehöhe zwischen 58 m NN und 61 m NN.

Die Davert wird überwiegend von einer Decke aus Geschiebelehmen geprägt, auf der stellenweise Flugsande aufliegen. In den Niederungen der Gewässer, insbesondere des Emmerbaches und des Flaggenbaches finden sich zudem fluviatile Ablagerungen aus Sanden und Lehmen. Weit verbreitete Bodentypen sind die von Staunässe geprägten Pseudogleye und Podsole. Gleyböden finden sich vor allem im Bereich der Flugsanddecken und der Niederungen der Gewässer. Unter den Bodentypen hervorzuheben sind die Moorstandorte. In dem ebenen, abflussschwachen Gebiet konnte sich ein größeres Versumpfungsmoor und späteres Hochmoor entwickeln. Das heutige Venner Moor stellt nur noch den Rest eines ehemals größeren zusammenhängenden Gebiets dar. Durch Entwässerung, Abtorfung und Kanalbau wurde es in der Ausdehnung stark verkleinert.

Die potentielle natürliche Vegetation des Gebiets wird überwiegend von Eichen-Buchenwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern in unterschiedlichen Feuchtestufen gebildet. Im Venner Moor ist die natürliche Vegetation ein (waldfreier) Hochmoor-Vegetationskomplex und Birken-Bruchwald, der im Randbereich von feuchten Eichen-Birkenwäldern abgelöst wird.

Klimatisch unterliegt der Landschaftsraum einem atlantisch getönten Einfluss mit Niederschlägen von 720-730 mm/a.

Landnutzung und Landschaftsbild

Die heutige Landnutzung wird durch das ausgedehnte Waldgebiet der Davert bestimmt. Prägend sind artenarme Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und bodensaure Eichenwälder. Im betrachteten Ausschnitt des Landschaftsplans liegt der Waldanteil bei ca. 38 %. Weite Teile der Davert sind Bestandteil des kohärenten Schutzgebietssystems Natura 2000. Kennzeichnend für den Landschaftsraum sind des Weiteren die zahlreichen kleinen Bäche in dem Gebiet. Hierzu zählen insbesondere Emmerbach, Offerbach, Flaggenbach, Helmerbach und Rinnbach. Hinzu kommt ein dichtes Netz aus Entwässerungsgräben. Eine landwirtschaftliche Nutzung findet sich vor allem in den Randbereichen der Davert und entlang der Fließgewässer. Gegenüber dem Umfeld zeichnet sich die Davert durch eine deutlich geringere Besiedlungsdichte auf. Die meisten Höfe liegen am Rande der Davert. Nur die Venne mit dem zugehörigen Kirchspiel stellt einen historischen Siedlungspunkt dar.

Durch die Autobahn BAB 1, der Bahnstrecke Münster-Lünen und den Dortmund-Ems-Kanal ist das Gebiet deutlich zerschnitten.

LR-IIIa-073 – Ascheberger Geschiebelehmplatte

Fläche im Geltungsbereich: 2.974 ha

Bei den Ascheberger Geschiebelehmplatten sind Kreidesschichten im Untergrund und darüber lagernde eiszeitliche Ablagerungen verschiedener Mächtigkeit anzutreffen. Sie erstrecken sich über eine Breite von ca. 15 km, östlich von Ascheberg werden sie von den Drensteinfurter Platten abgelöst.

Kennzeichnende Bodentypen für diesen Bereich sind Pseudogleye. Diese entstanden dadurch, dass die an der Bodenoberfläche sandigen und verarmten Böden der Geschiebelehmdecke mit zunehmender Tiefe rasch tonig und dicht werden und somit zur Staunässe neigen.

Hauptentwässerungsadern in dem Raum sind der Emmerbach, der Rinnbach und der Flaggenbach. Hinzu kommt ein dichtes Netz an weiteren Entwässerungsgräben, welche die sonst grundwassernahen Standorte entwässern. Zwischen Rinnbach und Emmerbach verläuft die Wasserscheide zwischen Rhein und Ems. Der nach Nordwesten abfließende Rinnbach gehört dabei noch zum Lippesystem, welches in den Rhein entwässert. Der nach Norden abfließende Emmerbach führt das Wasser zur Werse ab, welche in die Ems entwässert. Die Wasserscheide verläuft in etwa auf der Bahnlinie Münster-Lünen.

Die potentielle natürliche Vegetation wird in dem Gebiet auf den vorherrschenden Pseudogleyböden überwiegend durch die artenreichen Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder gebildet. Auf den sandigeren Podsolböden stocken natürlicherweise Eichen-Buchenwälder mit Anteil der Birke, wie sie in der angrenzenden Davert weit verbreitet sind. Die artenärmere Variante der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder stockt auf den etwas sandigeren Böden (Podsol-Pseudogleye) und tritt in dem Gebiet kleinflächig auf.

Landnutzung und Landschaftsbild

Die Landnutzung wird maßgeblich durch Ackerbau bestimmt. Grünlandbereiche befinden sich in erster Linie in den Niederungen der Gewässer und häufig kleinflächig im Bereich der Hoflagen. Der Waldanteil im Gebiet ist sehr gering. Meist sind dies nur kleine einzelne Waldparzellen von geringer Größe.

LR-IIIa-047 – Bulderner Geschiebelehmplatte

Fläche im Geltungsbereich: 825 ha

Zu dem Raum zählen die Ausläufer der Bulderner Platte, die in dem Gebiet von der angrenzenden Flachmulde der Davert abgelöst werden. Das Gebiet im Bereich von Appelhülsen zeichnet sich durch ein weitgehend ebenes Relief aus. Der Landschaftsraum wird durch die aufliegende Grundmoränendecke geprägt, die an der Oberfläche zu Geschiebelehmen verwittert ist. Die Geschiebelehme sind stellenweise noch durch Flugsande überlagert.

Kennzeichnende Bodentypen sind in dem Gebiet überwiegend staunasse Pseudogleye. Stark verbreitet sind zudem Plaggenesche, die durch die historische Landnutzung entstanden sind.

Als natürliche Vegetation treten auf den staunassen lehmigen Böden überwiegend die artenreichen Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder auf. Auf den Plaggeneschböden stellt der trockene Buchen-Eichenwald die natürliche Vegetation dar. Auf den sandigeren Podsolböden würde als natürliche Waldgesellschaft ein Eichen-Buchenwald mit Birke stocken.

Landnutzung und Landschaftsbild

Die Landnutzung wird in dem Bereich überwiegend von Ackerbau bestimmt. Mehrere kleine Waldflächen, Hecken und Feldgehölze führen in dem Gebiet noch zu einem typischen Eindruck der Kulissen- und Parklandschaft des Kernmünsterlandes. Die hier vorkommenden Gräftenhöfe und Herrensitze bereichern dabei das Landschaftsbild.

Mit den Rieselfeldern Appelhülsen liegt ein bestehendes Naturschutzgebiet in dem Landschaftsraum. Mehrere schutzwürdige Biotope sind in dem Gebiet vorhanden. Hierzu zählen einige Wälder und Feuchtbiotop.

LR-IIIa-090 – Nordkirchener Waldhügelland

Fläche im Geltungsbereich: 704 ha

Das Nordkirchener Waldhügelland liegt im Übergangsbereich der ebenen Lehmplatten des südlichen Kernmünsterlandes zu den Lipper Höhen und den Kappenberger Höhen an der Grenze zum Kreis Unna. Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft der Übergang zwischen der Ascheberger Geschiebelehmplatte und dem Nordkirchener Wald- und Hügelland südlich der B58, westlich von Ascheberg.

Das Relief weist einen deutlich flachwelligen Landschaftscharakter auf. Verstärkt wird dieser durch die einzelnen Niederungen der hier entspringenden Bäche, die allesamt zur Stever mehr oder weniger geradlinig nach Westen entwässern. Im Bereich des Landschaftsplans sind dies der Beverbach und der Teufelsbach.

Der geologische Untergrund wird aus den Kreideschichten des Campan gebildet, die weitgehend von einer pleistozänen Grundmoränendecke überlagert sind und nur inselhaft an die Oberfläche gelangen. Auf dem staunassen lehmig-tonigen Untergrund haben sich großflächig Pseudogleye entwickelt, die auf den höher gelegenen trockenen Bereichen in Braunerden übergehen.

Als potentielle natürliche Vegetation tritt überwiegend die nährstoffreiche Variante des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes auf.

Landnutzung und Landschaftsbild

Die heutige Landschaftsstruktur wird durch die dominierende Ackernutzung gekennzeichnet. Hinzu kommen mehrere kleinere Waldgebiete, die meist von standortheimischen Eichen-Hainbuchenbeständen aufgebaut sind.

Die überwiegend schlagbereinigten Landschaften weisen nur noch einen sehr geringen Anteil an naturnahen Biotopen auf.

LR-IIIa-049 – Stevertal

Fläche im Geltungsbereich: 282 ha (Lüdinghausen-Olfener Flachmulde: 5 ha)

Die Stever durchquert als Tieflandfluss die überwiegend sandigen Niederungsgebiete des Kernmünsterlandes. Sie entspringt nördlich von Nottuln an der Südwest-Abdachung der Baumberge im Kernmünsterland in etwa 130 m NN. Von dort fließt sie in südlicher Richtung über Appelhülsen und Senden, wo der Mittellauf der Stever beginnt.

Im Geltungsbereich des Landschaftsplans Davensberg-Senden verläuft der Landschaftsraum Stevertal in einem kleinen Abschnitt östlich von Appelhülsen bis zum Nordrand der Gemeinde Senden.

Der geologische Untergrund des Landschaftsraumes besteht überwiegend aus Flugsanden und Terrassensanden, die großflächig die Grundmoränenschichten überdecken. Entlang des Flusslaufes haben sich holozäne Bachablagerungen gebildet. Auf einigen Stellen ist durch langfristige Plaggenwirtschaft Plaggenesch entstanden.

Das ehemals stark versumpfte Tal der Stever zeigt sich im Urkataster von 1893 noch anhand der durchgängigen Grünlandauen, die von wenigen kleineren Laubwäldern unterbrochen werden. So wäre die potentielle natürliche Waldgesellschaft des Stevertals ein artenreicher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, in den Bachauen auch Erlen-Eschenwald.

In den letzten 100 Jahren hat sich das Bild der Stever stark verändert. Insgesamt ist der Fluss heute ausgebaut und begradigt. Einige Abschnitte der Stever weisen jedoch noch landschaftstypisch strukturierte Grünlandbereiche mit gut ausgebildeter Aue und nicht befestigten, von Ufergehölzen begleiteten Flussbereichen auf. Bei Appelhülsen liegen die ehemaligen, heute als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Rieselfelder, die mit ihren ausgedehnten Flachwasserzonen mit Schlammflächen und Verlandungszonen ein wertvolles Nahrungs- und Brutbiotop sowie einen Rast- und Mauserplatz für viele stark gefährdete Limikolen, Wat- und Wasservögel bilden.

Landnutzung und Landschaftsbild

Die überwiegend begradigte Stever verläuft durch eine intensiv genutzte, nahezu waldfreie Agrarlandschaft, die durch nur wenige strukturierende und gliedernde Elemente gestaltet ist.

Der Landschaftsraum Lüdinghausen-Olfener Flachmulde wird nur zu einem geringen Teil vom Landschaftsplangebiet berührt und maßgeblich durch den Steverdurchfluss geprägt. Die Bedingungen verändern sich in diesem Bereich daher nicht wesentlich.

Tabelle 2: Flächennutzung (ALKIS) in den einzelnen Landschaftsräumen

Flächennutzung	Geltungsbereich		Davert mit Hohe Ward		Ascheberger Geschiebelehmplatte		Bulderner Geschiebelehmplatte		Nordkirchener Waldhügelland		Stevertal und Lüdinghausen-Olfener Flachmulde	
	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%
Siedlungsfläche	267	3,0	94	2,2	104	3,6	25	3,0	27	3,3	16	2,0
Verkehrsfläche	394	4,4	185	4,3	144	4,9	31	3,8	25	3,0	9	1,0
Waldflächen	2.099	23,3	1.715	40,2	212	7,3	114	13,8	23	2,8	35	4,2
<i>Laubwald</i>			1.045	24,5	171	5,9	97	11,7	23	2,7	30	3,6
<i>Nadelwald</i>			161	3,8	6	0,2	2	0,2	0	0,0	2	0,2
<i>Mischwald</i>			509	11,9	35	1,2	16	1,9	0	0,0	3	0,4
Landwirtschaftliche Nutzung	5.945	66,1	2.144	50,3	2.370	81,0	619	75,0	613	74,3	199	24,1
<i>Acker, Baumschule, Obstplantage</i>			1.821	42,7	2.082	71,1	550	66,6	557	67,5	179	21,6
<i>Grünland</i>			301	7,1	285	9,7	68	8,2	55	6,6	20	2,5
<i>Streuobst, Gartenland</i>			22	0,5	3	0,1	2	0,2	1	0,1	0	0,0
Sonstige Nutzungen	76	34,8	34	0,8	21	0,7	13	1,6	4	0,5	4	0,5
<i>Brach-/Unland, Gehölze, Heide, Sumpf</i>												
Wasserflächen	218	2,4	89	2,1	75	2,6	23	2,8	12	1,4	19	2,3
Gesamt	8.999		4.261		2.926		826		704		282	

h) Darstellungen der Landschaftsrahmenplanung

Die Darstellungen der landesweiten Leitbilder und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgen im Landschaftsprogramm.

Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen zusammenfassend im Regionalplan dargestellt; der Regionalplan erfüllt die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans i. S. d. § 10 BNatSchG i. V. m. § 15 LG.

Der Landschaftsplan setzt die gesetzlichen Anforderungen um, indem er keine Aussagen trifft, die der Realisierung dieser beachtenspflichtigen Planungen entgegenstehen.

Als übergeordnete Rahmenplanung dient die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland. Für die Landschaftsplanung insbesondere relevant sind hier die Darstellungen zu den Freiraumfunktionen Schutz der Natur (BSN) und Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE).

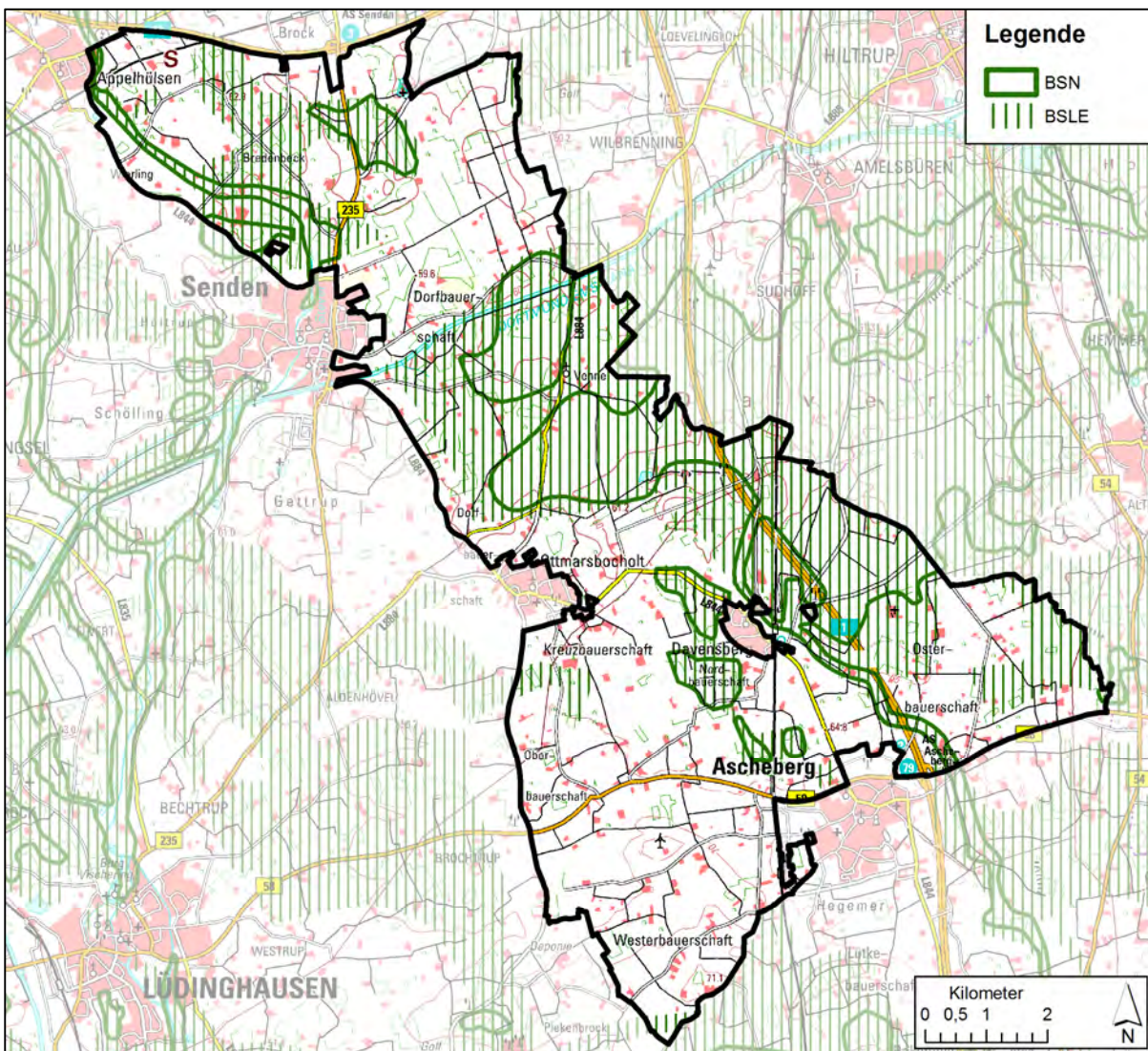


Abbildung 4: Teildarstellungen des Regionalplans

Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)

Naturschutz beachten (Ziel 25)

Die Gebiete sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. In den Bereichen für den Schutz der Natur ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen (Ziel 25.1).

Naturschutzbelange durch nachfolgende Fachplanung sichern (Ziel 26)

In den als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellten Gebieten ist durch fachplanerische Maßnahmen, insbesondere durch die Schaffung von ökologisch wertvollen Achsen und Korridoren, unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächennutzungen ein regionales Biotopverbundsystem zu entwickeln. Wo ein entsprechender Biotopverbund bereits besteht ist er durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und weiter zu entwickeln (Ziel 26.1).

Die erforderlichen Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselemente sind durch die zuständigen Landschaftsbehörden zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären oder durch andere geeignete Maßnahmen in ihrer ökologischen Funktion zu sichern (Ziel 26.2).

- Der Steverkorridor zwischen Appelhülsen und Senden, einschließlich der Flächen zwischen den Rieselfeldern Appelhülsen und dem Gut Schonebeck, dem Roggenbach
- Die Bereiche der Davert und des Venner Moores
- Der Emmerbach

Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Durch Landschaftsplanung Zugänglichkeit und angepasste Nutzung ermöglichen, dabei Naturelemente schützen (Ziel 27)

In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ist im Rahmen der Entwicklung eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotopen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen auch unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange zu entwickeln und zu sichern. Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung haben auch der funktionalen Einbindung der Bereiche für den Schutz der Natur und der Sicherung der notwendigen Pufferzonen zu dienen (Ziel 27.1).

Die schutzwürdigen und entwicklungsfähigen Landschaftsteile der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sind von der nachfolgenden Fachplanung durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Die Erholungsnutzung hat die sich hieraus ergebenden Einschränkungen zu beachten (Ziel 27.2).

In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ist die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung sicherzustellen und durch geeignete Erschließungsmaßnahmen naturverträglich zu lenken. Die Attraktivierung des vorhandenen Wegenetzes ist vorrangig zu prüfen. Die Entwicklung und Umsetzung dieser Maßnahmen hat unter Berücksichtigung der Belange privater Grundstückseigentümer zu erfolgen (Ziel 27.3).

- Der waldgeprägte Landschaftsraum der Davert zwischen Münster, Appelhülsen, Senden, Ottmarsbocholt, Davensberg und Ascheberg

- Von Bredenbeck südöstlich des Baumeisterweges bis zur Ventruper Heide
- Die Dorfbauerschaft südlich des Kanals bis in die Nähe von Ottmarsbocholt
- Die Emmerbachniederung, die Wälder westlich von Davensberg
- Die Osterbauerschaft westlich des Daverthauptweges bis zur B 58

i) Vorhandene Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Natura 2000

Für den Erhalt der Artenvielfalt innerhalb der Europäischen Union haben sich die Mitgliedsstaaten verpflichtet, ein kohärentes Netz aus Schutzgebieten aufzustellen. Das Schutzgebietssystem setzt sich aus den FFH- und den Vogelschutzgebieten zusammen.

Innerhalb des Geltungsbereichs zählen hierzu die folgenden Gebiete:

- FFH-Gebiet DE-4111-301 „Venner Moor“
- FFH-Gebiet DE-4111-302 „Davert“
- Vogelschutzgebiet DE-4111-401 „Davert“

Naturschutzgebiete

Im Geltungsbereich des Landschaftsplans sind bereits vier Gebiete als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

- Die Rieselfelder Appelhülsen mit einer Gesamtfläche von ca. 6,7 ha, insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines wichtigen binnenländischen Rast- und Mauserplatzes für teils seltene und vom Aussterben bedrohte Limikolen, Wat- und Wasservögel
- Das Venner Moor mit einer Gesamtfläche von ca. 148 ha, insbesondere zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen und Tiere eines Hochmoorkomplexes
- Die Davert mit einer Gesamtfläche von ca. 820 ha (Teilgebiet Kreis Coesfeld), insbesondere zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten in einem großen, zusammenhängenden Waldgebiet mit eingeschlossenen und angrenzenden Offenlandbiotopen
- Der Emmerbach mit einer Gesamtfläche von ca. 37 ha, insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, Biotopen insbesondere von Pflanzen- und Pflanzengesellschaften des Fließgewässers und der angrenzenden Offenlandbiotope und der in diesem Gebiet lebenden Tierarten, hier besonders die Helmazurjungfer als Art von gemeinschaftlichen Interesse nach der FHH-Richtlinie

Landschaftsschutzgebiete

Vom Kreistag des Landkreises Lüdinghausen wurden durch Verordnung vom 05.10.1965 folgende Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen:

- Bredenbeck
- Ventruper Heide
- Davert

Da die Bekanntmachung der geplanten Unterschutzstellung vom 28.07.1964 nicht den an sie zu stellenden Anforderungen genügte, wurde die Verordnung vom Oberverwaltungsgericht Münster durch Urteil vom 10.03.1983 für nichtig erklärt. Der Inhalt der Verordnung und damit das Vorliegen des Schutzzwecks war nicht Gegenstand der Entscheidung.

Wildnisgebiete NRW

Insbesondere vor dem Hintergrund der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ hat das Land NRW Wildniswälder ausgewiesen. Wildniswälder sind naturnahe Wälder, in denen sich die Naturdynamik frei entfalten kann. Die forstliche Nutzung der Wälder wird hier dauerhaft eingestellt.

Bestände, die der natürlichen Dynamik überlassen werden, entwickeln sich zu ausgesprochen artenreichen Lebensräumen, weil sie für eine Vielzahl von Arten Raum bieten, die an die Alters- und Zerfallsphasen in diesen Waldtypen gebunden sind. Solche Buchen- oder Eichen-Wildniswälder zeichnen sich durch eine besonders hohe biologische Vielfalt aus.

Im Geltungsbereich sind drei Gebiete mit einer Gesamtfläche von 65,44 ha als Wildnisfläche festgelegt. Die Flächen Davert 1 (Saalmann) und Davert 2 (Emmerbach) liegen in dem bestehenden FFH-Gebiet „Davert“, welches gleichzeitig als Naturschutzgebiet gesichert ist. Die Fläche Keutenbusch liegt außerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht.

Nr.	Name	Größe [ha]
WG-COE-0003	Keutenbusch	19,57 ha
WG-COE-0004-01	Davert 1 – Saalmann	30,08 ha
WG-COE-0004-02	Davert 2 – Emmerbach	15,79 ha

Schutzwürdige Biotope (Biotopkataster)

Das LANUV führt ein Kataster über die Lebensräume für wildlebende Pflanzen und Tiere, die für den Biotop- und Artenschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Bei dieser Geländeerhebung werden systematisch vorgegebene Grundlagendaten zu den Flächen erhoben und eine Werteinstufung der Flächen vorgenommen.

Im Geltungsbereich sind insgesamt ca. 1.288 ha Fläche als schutzwürdig kartiert. Dies entspricht einem Flächenanteil von ca. 14 % an der Gesamtfläche des Geltungsbereichs. Die 54 verschiedenen Biotope umfassen zu einem großen Teil Wald sowie Grünland und Gewässerflächen. Darüber hinaus zählen Hecken, Feldgehölze und Alleen zum Biotopkataster. Die letztmalige Erfassung der Biotope erfolgte im Jahr 2007.

Die schutzwürdigen Biotop bilden eine wesentliche Grundlage für die Ausweisung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Rahmen des Landschaftsplanverfahrens.

j) Landesweiter Biotopverbund

Neben den räumlich-fachlichen Leitbildern für die Landschaft ist auch gem. § 18 LG der Aufbau des Biotopverbundes nach § 21 BNatSchG ein Entwicklungsziel.

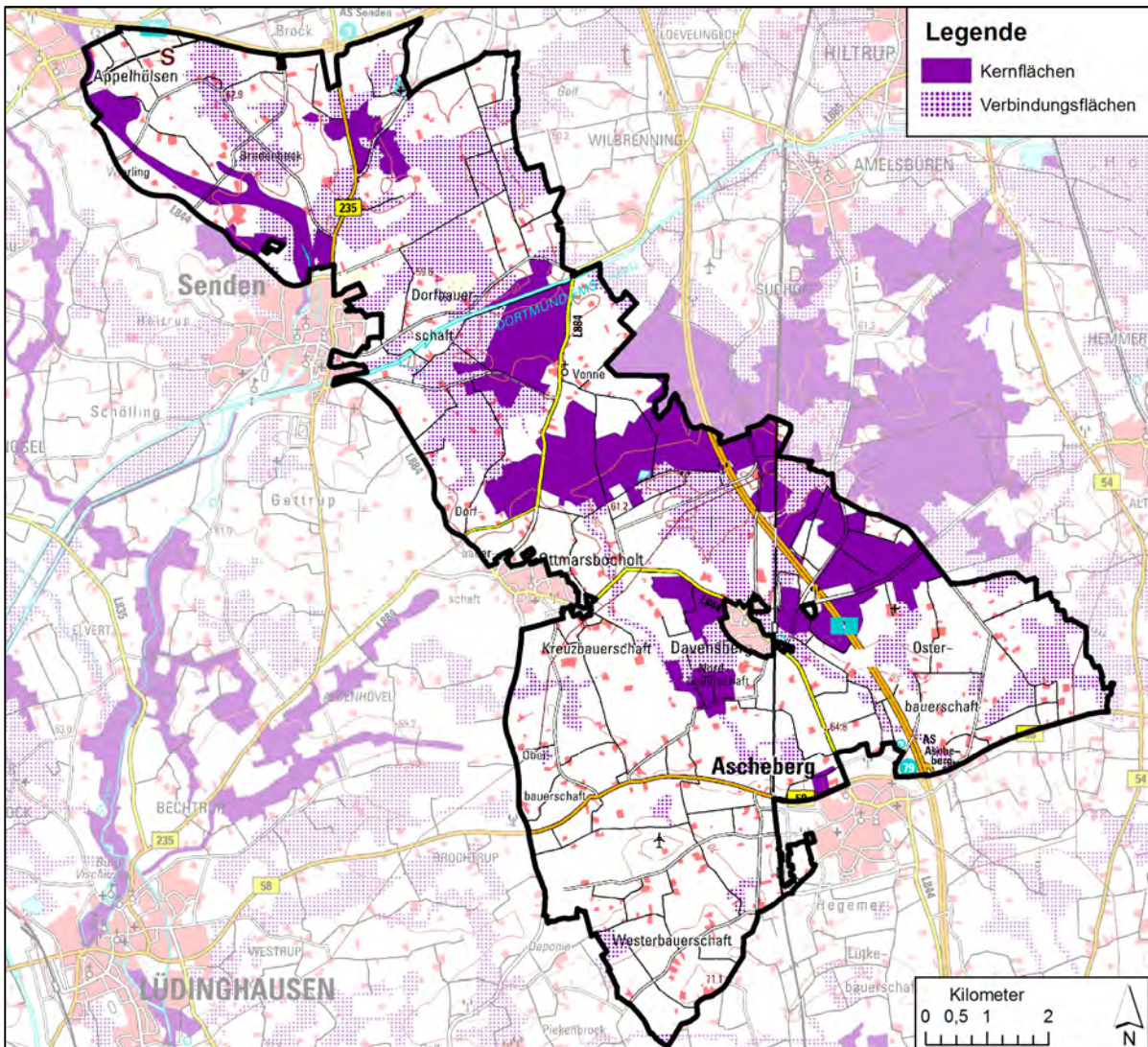


Abbildung 5: Biotopverbundsystem

Demnach ist im Land NRW ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotop (Biotopverbund), das mindestens 10 % der Landesfläche umfassen soll, darzustellen und festzusetzen (§ 20 BNatSchG).

Das Ziel des Biotopverbundes ist die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Der Biotopverbund dient auch der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes Natura 2000 i. S. d. Art. 10 der FFH-Richtlinie (§ 2b Abs. 2 LG).

Durch das vom LANUV ausgewiesene Biotopverbundsystem soll die fachlich begründete Voraussetzung geschaffen werden, Restbestände naturnaher und halbnatürlicher Biotope zu erhalten und diese Flächen sowie weitere geeignete Bereiche möglichst zu optimieren und zu verknüpfen. Dabei wird zwischen Kernflächen (Flächen von herausragender Bedeutung) und Verbindungsflächen (Flächen von besonderer Bedeutung) unterschieden.

k) Gesetzlich geschützte Biotope

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG).

Unter gesetzlichem Schutz stehen unmittelbar Biotope, die zu den im Gesetz genannten Lebensräumen gehören. Weitere formelle Schutzausweisungen sind nicht erforderlich. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen Beeinträchtigung der Biotope führen können, sind verboten.

Innerhalb der Landschaftsplankulisse wurden die Biotope durch das LANUV erfasst und abgegrenzt. Die untere Landschaftsbehörde hat die Eigentümer von dem Abgrenzungsvorschlag unterrichtet und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die danach einvernehmlich abgegrenzten Biotope werden nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen. Für die übrigen Flächen ist das Verfahren bisher nicht abgeschlossen.

Insgesamt sind in dem Gebiet z. Zt. 50 gesetzlich geschützte Biotope vorhanden.

Die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Festsetzungen des Landschaftsplans unberührt und stellen ihnen gegenüber höheres Recht dar, welches auch durch eventuell entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplans nicht unwirksam wird.

Tabelle 3: Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG innerhalb des Geltungsbereichs

Kennung	Größe [ha]	Lage	Typ	Gemarkung	Flur	Flurstücke
GB-4010-221	0,11	in der Meßkämpe zwischen BAB 43 und Bahngleis	stehende Binnengewässer	Appelhülsen	12	19 tlv.
GB-4010-223	0,03	in der Meßkämpe zwischen BAB 43 und Bahngleis	stehende Binnengewässer	Bösensell	30	45 tlv.
GB-4110-0158	0,17	nördlich von Groß-Schonebeck, zwischen Roggenbach und Kohlstraße	stehende Binnengewässer	Appelhülsen	13	28 tlv.
GB-4110-236	0,50	Gräfte um den Hof Bonmann, östlich von Groß-Schonebeck	stehende Binnengewässer, seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Senden Senden	54 55	60 tlv. 1 tlv.
GB-4110-237	0,12	Laubwald nördlich der Baumschule an der B 235	stehende Binnengewässer	Senden	49	310 tlv.
GB-4110-238	1,14	Laubwald nördlich der Baumschule an der B 235	Bruch- und Sumpfwälder	Senden	49	310 tlv.
GB-4110-239	0,02	Bredenbecker Heide nördlich des Bonmannweges	stehende Binnengewässer	Senden	56	17 tlv.
GB-4110-240	0,12	Kleingewässer an der Zufahrt zum Gut Barber an der Appelhülsener Straße	stehende Binnengewässer	Senden	52	45 tlv.
GB-4110-241	0,12	Gräfte einer Hofwüstung südwestlich des Zusammenflusses von Stever und Helmerbach	stehende Binnengewässer	Senden	52	14 tlv.
GB-4111-0002	0,84	Naturschutzgebiet Venner Moor	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	Senden	34	27 tlv.
GB-4111-0003	2,41	Naturschutzgebiet Venner Moor	Moore	Senden	34	27 tlv.
GB-4111-0004	4,60	Naturschutzgebiet Venner Moor	Moore	Senden	34	27 tlv.
GB-4111-0005	0,55	Naturschutzgebiet Venner Moor	Bruch- und Sumpfwälder	Senden	34	27 tlv.
GB-4111-0006	1,06	Naturschutzgebiet Venner Moor	Bruch- und Sumpfwälder	Senden	34	27 tlv.
GB-4111-0007	0,31	Naturschutzgebiet Venner Moor	Bruch- und Sumpfwälder	Senden	34	27 tlv.
GB-4111-0008	0,22	Naturschutzgebiet Venner Moor	Bruch- und Sumpfwälder	Senden	34	27 tlv.
GB-4111-0009	0,25	Naturschutzgebiet Venner Moor	Bruch- und Sumpfwälder	Senden	34	27 tlv.
GB-4111-001	3,08	Naturschutzgebiet Venner Moor	Bruch- und Sumpfwälder	Senden	34	27 tlv.
GB-4111-002	0,49	Naturschutzgebiet Davert, westlich des Waldweges "An der Gasleitung" im Großen Zuschlag	Bruch- und Sumpfwälder	Ottmarsbocholt	22	14 tlv., 39 tlv.
GB-4111-003	0,79	Naturschutzgebiet Davert, nördlich Saalmanns See	Bruch- und Sumpfwälder	Ottmarsbocholt	26	4 tlv., 5 tlv., 36 tlv.
GB-4111-004	1,49	Naturschutzgebiet Davert, im Klosterholz, östlich des BAB-Rastplatzes "Im Weißen Venn"	Bruch- und Sumpfwälder	Ottmarsbocholt	26	40 tlv., 72 tlv., 73 tlv.
GB-4111-0071	0,23	Gewässerkomplex südwestlich der ehemaligen Deponie Ottmarsbocholt	stehende Binnengewässer	Ascheberg	11	65 tlv.
GB-4111-0072	0,03	Kleingewässer im Laubwald nordwestlich der Schulze-Tomberge Brücke über den Dortmund-Ems-Kanal	stehende Binnengewässer	Senden	27	158 tlv.
GB-4111-0073	0,05	Kleingewässer westlich der Bahnlinie innerhalb des Beweidungsprojektes am Emmerbach	stehende Binnengewässer	Ascheberg	12	5 tlv.
GB-4111-0074	3,75	Grünland westlich der Bahnlinie innerhalb des Beweidungsprojektes am Emmerbach	seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Ascheberg	12	3 tlv., 4 tlv., 5 tlv., 209 tlv.
GB-4111-009	1,80	Naturschutzgebiet Davert, Gewässerkomplex im Klosterholz, nordöstlich des BAB-Rastplatzes "Im Weißen Venn"	stehende Binnengewässer, Bruch- und Sumpfwälder	Ottmarsbocholt	26	17, 18 tlv., 40, 69, 71
GB-4111-013	1,39	Naturschutzgebiet Davert, Greving Holz, westlich der BAB 1 bei km 286,5	Bruch- und Sumpfwälder	Ottmarsbocholt	26	76 tlv.
GB-4111-014	2,84	Naturschutzgebiet Davert, im Klosterholz, östlich der Ottmarsbocholter Straße	Bruch- und Sumpfwälder	Ottmarsbocholt Ascheberg	26 12	80 tlv., 87 tlv. 1 tlv.
GB-4111-034	0,74	Laubwald "Mispelhorst" im Naturschutzgebiet Davert, westlich des Abzweigtes Schnittmoor an der Amelsbürener Straße	Bruch- und Sumpfwälder	Ascheberg	12	219 tlv., 221 tlv., 222 tlv., 225 tlv., 226 tlv.
GB-4111-037	0,79	Naturschutzgebiet Davert, Laubwald "Im Hahnenbusch", nördlich Saalmanns See	Bruch- und Sumpfwälder	Ottmarsbocholt	26	4 tlv., 48 tlv.
GB-4111-038	1,62	Naturschutzgebiet Davert, Erlenbruchwald südwestlich des Saalmanns Sees	Bruch- und Sumpfwälder	Ottmarsbocholt	23	26 tlv., 27 tlv., 35 tlv., 37 tlv., 38 tlv., 39 tlv., 40 tlv., 41 tlv., 116 tlv., 117 tlv.
GB-4111-040	1,07	Naturschutzgebiet Davert, Greving Holz, östlich Bönnewegbach. Das Biotop reicht über die Kreisgrenze zur benachbarten kreisfreien Stadt Münster	Bruch- und Sumpfwälder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Ottmarsbocholt	26	1 tlv., 2 tlv.
GB-4111-047	1,09	"Schnittmoor" im Naturschutzgebiet Davert, nördlich des Abzweigtes Schnittmoor an der Amelsbürener Straße	Bruch- und Sumpfwälder	Ascheberg	14	3 tlv., 4 tlv., 34 tlv.
GB-4111-051	0,78	Naturschutzgebiet Davert, Grünland nördlich Saalmanns See	seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Ottmarsbocholt	26	5 tlv., 6 tlv., 38 tlv.
GB-4111-052	2,86	Naturschutzgebiet Davert, Saalmanns See	stehende Binnengewässer	Ottmarsbocholt	26	7 tlv., 9 tlv., 38 tlv., 75 tlv.
GB-4111-201	0,03	Wördenbusch zwischen der B 235 und der K 60 (Osthofstraße)	stehende Binnengewässer	Bösensell	34	2 tlv.

Kennung	Größe [ha]	Lage	Typ	Gemarkung	Flur	Flurstücke
GB-4111-203	0,02	Kleingewässer in der Ventruper Heide, südlich Kieskämper	stehende Binnengewässer	Senden	13	42 tlv.
GB-4111-204	0,07	Kleingewässer in der Ventruper Heide, südlich Kieskämper	stehende Binnengewässer	Senden	13	62 tlv.
GB-4111-205	0,04	Kleingewässer im Mischwald "Tinnen" in der Ventruper Heide, östlich der Viehstraße	stehende Binnengewässer	Senden	47	6 tlv.
GB-4111-207	0,74	ehemalige Teichanlage im Vennebrink zwischen Venner Moor und Schulze-Tomberge	stehende Binnengewässer	Senden	27	205 tlv.
GB-4111-208	0,96	ehemalige Teichanlage im Vennebrink zwischen Venner Moor und Schulze-Tomberge	Bruch- und Sumpfwälder	Senden	27	205 tlv.
GB-4111-209	0,17	Grünlandbrache zwischen Venner Moor und Gärtnerei De Jong	seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Senden	27	65 tlv., 111 tlv.
GB-4111-210	0,05	Kleingewässer im Grünland nördlich der Ottmarsbocholder Straße, östlich der BAB 1	stehende Binnengewässer	Ottmarsbocholt	26	94 tlv.
GB-4111-211	0,30	Grünland nördlich der Ottmarsbocholder Straße, östlich der BAB 1	seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Ottmarsbocholt	26	94 tlv.
GB-4111-212	0,04	Gewässerkomplex südwestlich der ehemaligen Deponie Ottmarsbocholt	stehende Binnengewässer	Ascheberg	11	65 tlv.
GB-4111-213	0,29	Gewässerkomplex südwestlich der ehemaligen Deponie Ottmarsbocholt	stehende Binnengewässer	Ascheberg	11	234 tlv., 236 tlv., 238 tlv., 240 tlv.
GB-4111-214	0,04	Teich bei Börtz, nördlich der L 844 (Ottmarsbocholder Straße)	stehende Binnengewässer	Ottmarsbocholt	23	81 tlv.
GB-4111-215	0,09	Altarm des Emmerbaches, westlich von Davensberg	stehende Binnengewässer	Ascheberg	10	732 tlv., 1863 tlv.
GB-4111-216	0,08	Kleingewässer in der Potthoffs Heide, östlich des Baugebiets Buskamp	stehende Binnengewässer	Senden	28	101 tlv.
GB-4211-209	0,08	Kleingewässer östlich des Blotenberges in der Westerbauerschaft, nördlich Willermann	stehende Binnengewässer	Ascheberg	77	45 tlv.

1 Entwicklungsziele für die Landschaft

Gem. § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Anforderungen, die sich aus § 1 BNatSchG ergeben, sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft im Entwicklungs- und Festsetzungsteil des Landschaftsplans abzuwägen.

Die Entwicklungsziele nach § 18 Abs. 1 LG geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Dabei wurden nach § 18 Abs. 2 LG bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke berücksichtigt.

Gem. § 33 Abs. 1 LG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Die Entwicklungsziele richten sich an Behörden und nicht direkt an die Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten im Geltungsbereich des Landschaftsplans.

Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Die Darstellung der Entwicklungsziele erfolgt über die Abgrenzung einzelner Räume mit weitgehend homogener Struktur bzgl. Naturhaushalt, Nutzung und planerischer Ziele.

Text und Karten enthalten folgende Entwicklungsziele:

- 1.1 Erhaltung
 - 1.1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Elementen vielfältig ausgestatteten Landschaft
 - 1.1.2 Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft
- 1.2 Anreicherung der Landschaft
- 1.3 Temporäre Erhaltung bis zur städtebaulichen Überplanung
- 1.4 Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungsbereiche
- 1.5 Erhaltung und Ausstattung der Landschaft zum Zwecke des Immissionsschutzes

1.1 Erhaltung

1.1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Elementen vielfältig ausgestatteten Landschaft

Mit dem Entwicklungsziel werden Gebiete gekennzeichnet, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG in Bezug auf die

- biologische Vielfalt,
- Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft

noch weitgehend entsprechen. Insbesondere trifft dies auf Gebiete zu, die durch naturnahe Lebensräume (Gehölzstrukturen, Fließgewässer) kleinteilig strukturiert sind, die schutzwürdige Böden mit ihren wichtigen natürlichen Bodenfunktionen und Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte beinhalten sowie für Grünlandbereiche oder Waldgebiete, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen.

Zur Erfüllung des Entwicklungsziels werden i. d. R. Schutzausweisungen nach den §§ 20, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG getroffen.

Das Entwicklungsziel „Erhaltung“ bedeutet nicht, dass die Erhaltung ausschließlich auf eine „Konservierung“ der Landschaft abzielen soll. Notwendige Nutzungsänderungen und Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft gem. § 26 LG werden durch das Entwicklungsziel nicht ausgeschlossen.

Im Bereich des Landschaftsplans Davensberg-Senden werden folgende Gebiete dem Entwicklungsziel zugeordnet:

1.1.1.01 Waldbereiche der Davert

1.1.1.02 Venner Moor

1.1.1.03 Wälder nördlich von Senden

1.1.1.01 Waldbereiche der Davert

Größe ca.: 827 ha

Die Davert umfasst das größte zusammenhängende Waldgebiet in der Westfälischen Bucht. Innerhalb des Landschaftsplangebiets nimmt das Entwicklungsziel einen ca. 800 ha großen Bereich ein.

Bestimmend auf den überwiegend staunassen oder grundwassergeprägten Böden sind die artenarmen Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und bodensauren Eichenwälder. Prägend für die Davert sind die großen Bestände im mittleren bis starken Baumholzalder. Dazu kommen überwiegend in nassen, anmoorigen Geländemulden Erlen- und Birkenbruchwälder vor. In das Waldsystem eingeschlossen sind kleinere Offenlandinseln, die als Grün- oder Ackerland genutzt werden.

Die Davert wird von einem reich verzweigten Fließgewässernetz durchzogen, das sich aus kleinen Bächen und Abflussrinnen zusammensetzt. Im Bereich des Landschaftsplangebiets sind dies der Emmerbach, der Rinnbach sowie der Flaggenbach.

Die Waldgebiete der Davert sind Bestandteil des kohärenten Schutzgebietssystems Natura 2000 und sind bereits als Naturschutzgebiet gesichert.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften durch Erhaltung und Förderung des Alt- und Totholzanteils, durch Vermehrung der bodenständigen Waldgesellschaften und durch Förderung der natürlichen Entwicklung auf Sukzessionsflächen
- Erhaltung und Entwicklung von Moor- und Bruchwäldern durch Wiederherstellung bzw. Erhaltung eines landschaftstypischen Bodenwasserhaushalts
- Vernetzung der einzelnen Waldgebiete durch Erhöhung des Heckenanteils in dem Gebiet (Entwicklungsziel 1.2.02)
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume, insbesondere der schutzwürdigen Biotope
- Erhaltung und Entwicklung von Flächen für den Biotopverbund (Kernflächen)
- Pflege und Optimierung vorhandener Kleingewässer durch Schaffung von Pufferzonen, Erhaltung natürlicher Verlandungsreihen und ggfs. Entschlammung
- Erhaltung der sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Übergang(nieder)moor, Pseudogley)

1.1.1.02 Venner Moor

Größe ca.: 149 ha

Das Venner Moor stellt einen weiteren Bestandteil des kohärenten Schutzgebietssystems Natura 2000 innerhalb des Landschaftsplangebiets dar und ist ebenfalls als Naturschutzgebiet gesichert.

Das heutige Naturschutzgebiet umfasst den Rest eines ehemals größeren Hochmoores, welches insbesondere durch den Kanalbau deutlich verkleinert wurde. Im Zentrum des Gebiets ist noch ein ca. sieben Hektar großer Torfsockel aus Hochmoortorfen vorhanden. Der überwiegende Teil ist mehr oder weniger vollständig abgetorft. Durch Wiedervernässung sind im Zentrum des Gebiets sechs große wassergefüllte Torfstiche entstanden, in denen sich die Moorvegetation mit verschiedenen Torfmoos-Wollgras-Gesellschaften und Torf-

moos-Seggenrieden entwickelt. Die Randbereiche werden von Zwergstrauch- und Pfeifengras-Birken-Mischwäldern und Birken-Kiefern-Moorwäldern gebildet.

Das Venner Moor weist eine besonders große Bedeutung als Rückzugslebensraum seltener, eng an den Lebensraum Hochmoor angepasster Tier- und Pflanzenarten auf.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung eines naturnahen, lebenden Hochmoores
- Erhaltung und Entwicklung von noch renaturierungsfähigen degradierten Hochmoorflächen
- Erhaltung der sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Anmoorgley, Übergangs(nieder)moor, Plaggenesch, Pseudogley)
- Sicherung und Erhaltung der hier vorkommenden Tier- und Pflanzenarten
- Renaturierung der hochmoortypischen Lebensräume durch Verbesserung des gebietstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushaltes
- Sicherung vorhandener Moorkerne und Moorwaldrandbereiche als Ausbreitungszentren für die Neubesiedlung gestörter Bereiche
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zum Schutz vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung und Entwicklung von Flächen für den Biotopverbund (Kernflächen)

1.1.1.03 Wälder nördlich Senden

Größe ca.: 275

Dieses Entwicklungsziel umfasst die Waldgebiete nördlich von Senden zwischen Stever und Offerbach bis zur nördlichen Grenze des Landschaftsplans an der BAB 43 sowie die Wälder entlang der Appelhülener Straße westlich der Stever. Naturräumlich zählt dieses Waldgebiet ebenfalls zur Davert. Vorherrschende Bodentypen sind Podsole und Pseudogleye, die zu teils staunassen Standortbedingungen führen.

Prägend sind die großräumig vorkommenden Eichen-Hainbuchenwälder. Einzelne größere Abteilungen innerhalb des zusammenhängenden Waldgebiets sind auch mit Nadelwald bestockt.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der naturnahen Laubwaldbestände
- Erhaltung der besonders schutzwürdigen Böden (Pseudogley)
- Vernetzung der einzelnen Waldgebiete durch Erhöhung des Heckenanteils in dem Gebiet
- Erhaltung und Förderung des Laubholzanteils in dem Gebiet
- Umbau von Nadelwaldbeständen zu Laubwäldern
- Erhaltung und Entwicklung von Flächen für den Biotopverbund (Kernflächen)

1.1.2 Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft

Mit dem Entwicklungsziel werden Gebiete gekennzeichnet, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG in Bezug auf die

- biologische Vielfalt,
- Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft

noch überwiegend entsprechen.

Dies betrifft insbesondere die Bereiche, die noch Elemente der typischen Münsterländischen Kulturlandschaft enthalten. Hierzu zählen neben dem kleinteiligen Wechsel von landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen, Hecken, Baumreihen und Einzelbäumen sowie einer umgebenden Kulisse von angrenzenden Waldbereichen auch die schutzwürdigen Böden mit ihren natürlichen Bodenfunktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die vorhandenen Reste der Kulturlandschaft sind vorrangig zu sichern und zu entwickeln. Hierzu zählt die Erhaltung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope, die Erhaltung und Entwicklung der Waldbereiche, die Erhaltung und Förderung der vorhandenen Grünlandflächen und die Erhaltung, Pflege und Ergänzung der Feldgehölze und der linearen Gehölzstrukturen (Wallhecken, Hecken, Alleen, Baumreihen), der Obstwiesen und der Hofeingrünungen.

Zur Erfüllung des Entwicklungsziels werden i. d. R. Schutzausweisungen nach § 26 BNatSchG getroffen.

Im Bereich des Landschaftsplans Davensberg-Senden werden folgende Gebiete dem Entwicklungsziel zugeordnet:

1.1.2.01 Schonebeck

1.1.2.02 Bredenbecker Feldflur

1.1.2.03 Ventruper Heide

1.1.2.04 Wälder und Kulturlandschaftsbereiche der Venne

1.1.2.05 Feldflur um Ottmarsbocholt

1.1.2.06 Weißes Venn

1.1.2.07 Wald- und Kulturlandschaft südlich Davensberg

1.1.2.08 Grünlandkomplex entlang des Emmerbaches und der Straße „Frieport“

1.1.2.09 Offenlandbereiche innerhalb des Waldgebiets Davert

1.1.2.10 Waldbereiche und Feldflur um das Haus Steinhorst

1.1.2.11 Osterbauerschaft zwischen Daverthauptweg und Holthoffbach

1.1.2.12 Teichkomplex und Regenrückhaltebecken nordwestlich von Ascheberg

1.1.2.13 Grünland- und Gehölzkomplex westlich der Alten Ascheberger Straße

1.1.2.14 Streusiedlungsbereich am Fläckenberg in der Westerbauerschaft

1.1.2.15 Gehölzkomplexe zwischen Galgenhügel und Landwehr in der Bauerschaft Mersch

1.1.2.01 Schonebeck

Größe ca.: 98 ha

Südöstlich von Appelhülsen wird der Landschaftsraum durch das Gut Schonebeck mit den umgebenden Waldflächen und den Riesefeldern Appelhülsen bestimmt. Die Rieselfelder, die bereits ordnungsbehördlich als Naturschutzgebiet gesichert waren, stellen einen bedeutenden Refugialraum für die Avifauna, insbesondere für Limikolen dar.

Die Stever, die Rieselfelder und die Waldflächen im Bereich der Ringwallanlage sind Bestandteil der Kernfläche des landesweiten Biotopverbundsystems VB-MS-4010-102 – „Steveraue von den Steverquellen bis südlich Senden“.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung und Entwicklung der Flächen wegen der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund
- Erhaltung und Entwicklung des Feuchtgebiets mit besonderer Bedeutung für die Avifauna
- Sicherung und Erhaltung der Waldbereiche
- Erhaltung und Erhöhung des Grünlandanteils in dem Gebiet
- Erhaltung der sehr schutzwürdigen Böden (Plaggenesch)

1.1.2.02 Bredenbecker Feldflur

Größe ca.: 310 ha

Der Entwicklungsraum umfasst die Wald- und Offenlandbereiche der Bauerschaften Bredenbeck sowie kleinflächig Wierling. Der Bereich zwischen Stever und Helmerbach weist noch typische Elemente der Münsterländer Parklandschaft auf. In die Feldflur sind zahlreiche kleine Wälder eingestreut. Das Gebiet weist meist eine deutliche Gliederung von Heckenbeständen auf. Größere Flächen, besonders entlang des Roggenbaches, werden noch als Grünland genutzt.

Die Waldbereiche sind Bestandteil der Verbindungsfläche im landesweiten Biotopverbundsystem VB-MS-4110-004 – „Waldkomplexe im Raum Senden“.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der naturnahen Laubwaldbestände
- Vernetzung der einzelnen Waldgebiete durch Erhöhung des Heckenanteils in dem Gebiet
- Erhaltung und Mehrung der Heckenbestände
- Erhaltung und Erhöhung des Grünlandanteils in dem Gebiet
- Erhaltung der sehr schutzwürdigen Böden (Plaggenesch)

1.1.2.03 Ventruper Heide

Größe ca.: 942 ha

Das Entwicklungsziel umfasst die Ventruper Heide und angrenzende Bereiche vom Dortmund-Ems-Kanal im Süden bis zur BAB 43 im Norden.

Geprägt wird der Landschaftsraum durch die Niederung des Offerbaches, der von Haus Ruhr aus kommend nach Süden fließt und bei km 50,8 in den Dortmund-Ems-Kanal einmündet. Der Offerbach verfügt über eine ausgedehnte Niederung, die heute überwiegend als Ackerland genutzt wird.

Östlich der Niederung schließt sich eine Ebene an, in der Pseudogleye und Pseudogley-Podsole die vorherrschenden Bodentypen sind.

Der Bereich beherbergt einen großflächigen Mischwaldkomplex aus naturnahen, altholzreichen Buchenwäldern, Buchen-Eichen- und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Kiefernforsten auf den Sandböden. Innerhalb der Wälder liegen mehrere Tümpel und Kleingewässer. Vereinzelt finden sich hier auch Reste von zumeist entwässerten Birken- und Erlenbruchwäldern.

Die Landschaftsstruktur wird durch zentrale Erschließungsachsen bestimmt, die zum einen in der Nord-Süd-Ausrichtung durch die Alte Viehstraße und in West-Ost-Richtung durch den Huxburgsweg bestimmt werden.

Der Landschaftsraum ist weitgehend frei von Hofstellen und sonstigen Außenbereichsbebauungen.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Entwicklung naturnaher, bodenständig bestockter Laubwäldbestände
- Vernetzung der einzelnen Waldgebiete durch Erhöhung des Heckenanteils in dem Gebiet
- Erhaltung und Mehrung der Heckenbestände
- Erhaltung und Erhöhung des Grünlandanteils in dem Gebiet
- Wiedervernässung von Bruchwaldstandorten in den Waldgebieten
- Erhaltung des störungsarmen Charakters der Landschaft
- Gestaltung des Ortsrandes, landschaftliche Einbindung von Siedlungserweiterungen
- Erhaltung und Ergänzung der (Obst-)baumreihen entlang der Verkehrsachsen
- Erhaltung der sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Plaggenesch, Pseudogley, Anmoorstagnogley, Anmoorgley, Übergangsniedermoor)

1.1.2.04 Wälder und Kulturlandschaftsbereiche der Venne

Größe ca.: 248 ha

Das Venner Moor wird im Süden und Westen von größeren Waldgebieten eingerahmt. Im Osten bildet der Kappenberger Damm eine Erschließungsachse in dem ehemals siedlungsfeindlichen Gelände. Hier finden sich die Pfarrkirche der Venne mit angrenzenden Gebäuden, Bauernhöfe und einzelne Kötterhäuser. Die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen sind überwiegend noch kleinstrukturiert und weisen einen hohen Anteil an Grünlandnutzung auf.

Die Wälder zeigen je nach Bodenbeschaffenheit deutlich unterschiedliche Vegetationseinheiten. Westlich des Venner Moores stocken auf den Spülfeldern des Dortmund-Ems-Kanals großräumig Kiefernforste. Die weiteren Waldflächen südlich des Venner Moores zählen überwiegend zu den Eichen-Hainbuchenwäldern. Der Wald „Keutenbusch“ zählt zur Kulisse der Wildnisgebiete.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der naturnahen Laubwaldbestände

- Vernetzung der einzelnen Waldgebiete durch Erhöhung des Heckenanteils in dem Gebiet
- Erhaltung und Mehrung der Heckenbestände
- Erhaltung und Erhöhung des Grünlandanteils in dem Gebiet
- Erhaltung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes
- Erhaltung der sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Anmoorgley, Übergangsniedermoor, Plaggenesch, Pseudogley)

1.1.2.05 Feldflur um Ottmarsbocholt

Größe ca.: 275 ha

Die an die Ortschaft angrenzende Feldflur ist überwiegend noch durch typische Elemente der gewachsenen Kulturlandschaft geprägt. Es grenzen kleinstrukturierte landwirtschaftliche Flächen mit einem hohen Anteil von Grünland an. Zahlreiche Gehölzelemente führen zu einem relativ kleinstrukturierten Landschaftsbild.

Die Dorfränder weisen im südlichen Bereich teils deutlich gewachsene Strukturen auf, im Norden ist der Dorfrandbereich durch Baugebiete überprägt.

Mit weiterer Entfernung vom Siedlungsbereich nimmt der kleinstrukturierte Charakter der Landschaft etwas ab. Durch die Nähe zum Waldgebiet der Davert ergibt sich auch hier ein deutlich eng gefasstes Landschaftsbild.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung und Mehrung der Heckenbestände
- Erhaltung und Erhöhung des Grünlandanteils in dem Gebiet
- Erhaltung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes
- Erhaltung der gewachsenen Dorfränder
- Erhaltung der besonders schutzwürdigen Böden (Gley-Pseudogley, Pseudogley)

1.1.2.06 Weißes Venn

Größe ca.: 121 ha

Nördlich der ehemaligen Hausmülldeponie Ottmarsbocholt erstreckt sich zwischen der Amelsbürener Straße und dem nördlich angrenzenden Waldgebiet der Davert der Niederungsbereich des Weißen Venns.

Auf den staunassen und grundwasserbeeinflussten Böden überwiegt die Grünlandnutzung. Der Bönnewegbach und die Kleine Becke entwässern das Gebiet.

Insbesondere östlich des Bönnewegbaches sind typische Elemente der Münsterländischen Parklandschaft erhalten geblieben. Hierzu zählen Schlehenhecken, extensives Grünland und alte Feldscheunen. Im westlichen Bereich sind auf den anmoorigen Böden mehrere Aufforstungen angelegt worden. Der offene Charakter des Niederungsbereichs stellt einen Lebensraum für Wiesenvögel, Zug- und Gastvögel dar.

Durch die Nähe der Autobahn, der 180 kV-Leitung und einzelner Sendemasten ist der Niederungsraum deutlich vorbelastet.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung und Erhöhung des Grünlandanteils in dem Gebiet
- Erhaltung des offenen und störungsarmen Charakters der Landschaft als Lebensraum für die Avifauna
- Erhaltung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes
- Erhaltung der sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Übergangsniedermoor, Anmoorgley, Gley-Pseudogley, Pseudogley)

1.1.2.07 Wald- und Kulturlandschaft südlich Davensberg

Größe ca.: 270 ha

Die Nordbauerschaft westlich von Davensberg wird durch die größeren Wälder Wiedauer Busch, Hambrocks Busch und den Ossenkamp geprägt. Auf staunassen Pseudogleyböden haben sich hier typische Vertreter der artenarmen Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder entwickelt.

Die Verteilung der Waldbereiche und der landwirtschaftlich genutzten Feldflur entspricht hier noch weitgehend der gewachsenen Kulturlandschaft. In der umgebenden Feldflur sind zahlreiche Altbäume hervorzuheben, die teilweise als Naturdenkmal gesichert sind.

Südlich von Davensberg liegen die Herrensitze Haus Byink und Haus Romberg. Insbesondere das Haus Byink, eine zu einem Herrnsitz umgebaute alte Wasserburanlage stellt ein typisches Element der Münsterländer Parklandschaft dar. Beide Anlagen verfügen über eine solitäre Lage und prägen das Bild der umgebenden Kulturlandschaft.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung und Entwicklung der Eichen-Hainbuchenwaldkomplexe durch naturnahe Waldbewirtschaftung
- Erhaltung und Erhöhung des Grünlandanteils in dem Gebiet
- Vernetzung der Waldgebiete durch Gehölzelemente
- Erhaltung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes
- Erhaltung der Alleinstellungsmerkmale der kulturlandschaftlich bedeutsamen Wasserburgen
- Erhaltung der besonders schutzwürdigen Böden (Pseudogley)

1.1.2.08 Grünlandkomplex entlang des Emmerbaches und der Straße „Frieport“

Größe ca.: 94 ha

Nördlich von Davensberg ist die Landschaft von den Gewässerläufen des Emmerbaches (Hauptgerinne, Umflut und Mühlenbachabzweig) und der darin eingebetteten kleinstrukturierten extensiven Grünlandnutzung geprägt.

Daran schließt sich ein größerer Bereich für die Freizeitnutzung (Swinggolfsplatz) an. Die landwirtschaftlichen Flächen entlang der Straße Frieport werden durch die Waldbereiche entlang des Emmerbaches im Westen und der Davert im Osten geprägt.

Auf den überwiegend staunassen Pseudogleyen überwiegt eine relativ kleinteilige Ackernutzung. Bei den Wäldern entlang des Emmerbaches handelt es sich überwiegend um Eichen-Hainbuchenwälder.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der zusammenhängenden Grünlandkomplexe
- Erhaltung und Erhöhung des Grünlandanteils in dem Gebiet
- Erhaltung und Entwicklung eines Eichen-Hainbuchenwaldkomplexes durch naturnahe Waldbewirtschaftung
- Erhaltung der besonders schutzwürdigen Böden (Pseudogley, Gley-Pseudogley)
- Vernetzung der Waldgebiete durch Gehölzelemente
- Erhaltung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes
- Sicherung einer naturverträglichen Erholungsnutzung in dem Bereich

1.1.2.09 Offenlandbereiche innerhalb des Waldgebiets Davert

Größe ca.: 120 ha

Unter diesem Entwicklungsziel werden die einzelnen Offenlandinseln innerhalb des zusammenhängenden Waldgebietes der Davert zusammengefasst. Dabei handelt es sich um einzelne Bereiche von 7 bis 40 ha Größe. Teilweise findet sich in den Gebieten eine Ansammlung von meist kleineren Gehöften. Die landwirtschaftliche Nutzung wird überwiegend von Ackerland geprägt.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Entwicklung von Säumen und Waldrändern zu den angrenzenden Wäldern
- Vernetzung der Waldgebiete durch Gehölzelemente
- Erhaltung der besonders schutzwürdigen Böden (Pseudogley)
- Vermeidung einer weiteren Zersiedelung des Landschaftsraumes
- Erhaltung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes

1.1.2.10 Waldbereiche und Feldflur um das Haus Steinhorst

Größe ca.: 89 ha

Das Entwicklungsziel umfasst den Wald „Dicker Busch“ und die umgebenden Feldflur um das Haus Steinhorst bis zum Rande des Waldgebiets der Davert. Im Zentrum liegt der Gräfenhof, der im Süden von einer kleinstrukturierten Feldflur umgeben ist. Typische Elemente der Münsterländer Parklandschaft reichern hier das Landschaftsbild an (Streuobstwiese, Hecken, Kleingewässer).

Der Hof wird von einer Eichenallee im starken Baumholz- und Altholzalter erschlossen, welches ein lokal bedeutsames Vernetzungselement darstellt.

Bei dem Dicken Busch handelt es sich um einen Eichen-Hainbuchenwald auf mäßig staunassen Podsol-Pseudogleystandort.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Entwicklung von Säumen und Waldrändern zu den angrenzenden Wäldern
- Vernetzung der Waldgebiete durch Gehölzelemente
- Vermeidung einer weiteren Zersiedelung des Landschaftsraumes
- Erhaltung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes

- Erhalt der Eichenallee
- Erhaltung und Entwicklung eines Eichen-Hainbuchenwaldkomplexes durch naturnahe Waldbewirtschaftung

1.1.2.11 Osterbauerschaft zwischen Daverthauptweg und Holthoffbach

Größe ca.: 250 ha

Der Bereich zwischen dem Daverthauptweg im Westen und dem Holthoffbach im Osten weist streckenweise typische Elemente der Münsterländer Kulturlandschaft auf.

Die Feldflur wird von kleineren Wäldchen und dem Wechsel von Acker- und Grünland bestimmt. Teilweise ist die kleinteilige Struktur erhalten geblieben. Mehrere Hecken und Baumhecken bereichern das Landschaftsbild. Hofnahes Grünland mit Streuobst und einzelnen Altbäumen ist hier mehrmals anzutreffen.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Entwicklung von Säumen und Waldrändern zu den angrenzenden Wäldern
- Vernetzung der Waldgebiete durch Gehölzelemente
- Vermeidung einer weiteren Zersiedelung des Landschaftsraumes
- Erhaltung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes
- naturnahe Entwicklung der einzelnen Waldgebiete durch naturnahe Waldbewirtschaftung
- Erhaltung des Grünlandanteils in dem Gebiet
- Erhaltung der besonders schutzwürdigen Böden (Pseudogley)

1.1.2.12 Teichkomplex und Regenrückhaltebecken nordwestlich von Ascheberg

Größe ca.: 19 ha

Nordwestlich von Ascheberg liegt zwischen der Straße Vennkamp und der B 58 ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken. Nördlich der Straße „Vennkamp“ wird der Gewässerkomplex durch drei weitere Kleingewässer, die als Angelgewässer genutzt werden, ergänzt.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung eines wertvollen Gewässerkomplexes
- naturnahe Unterhaltung und Pflege der Gewässer
- Entschlammung der Gewässer bei Bedarf
- Förderung von Biotopentwicklungsmaßnahmen

1.1.2.13 Grünland- und Gehölzkomplex westlich der Alten Ascheberger Straße

Größe ca.: 24 ha

Zwischen den Gemeindewegen „Westerhoven“ und „Eutenweg“ und der Alten Ascheberger Landstraße liegt ein noch relativ kleinteilig strukturierter Bereich, der von einem Waldgürtel eingerahmt wird.

Dieser Landschaftsraum hebt sich deutlich von den angrenzenden großflächigeren Ackererschlägen ab.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Entwicklung von Säumen und Waldrändern zu den angrenzenden Wäldern
- Vernetzung der Waldgebiete durch Gehölzelemente
- Vermeidung einer weiteren Zersiedelung des Landschaftsraumes
- naturnahe Entwicklung der einzelnen Waldgebiete durch naturnahe Waldbewirtschaftung
- Erhaltung des Grünlandanteils in dem Gebiet
- Erhaltung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes

1.1.2.14 Streusiedlungsbereich am Fläckenberg in der Westerbauerschaft

Größe ca.: 58 ha

Nördlich der Alten Ascheberger Straße liegt ein Streusiedlungsbereich aus mehreren Höfen.

Durch die Pferdehaltung ist hier ein großflächiger Grünlandbereich erhalten geblieben. Auf den hier teilweise anstehenden flachgründigen Böden besteht ein hohes Biotopentwicklungspotenzial. Das Grünland ist teilweise durch Heckensysteme gegliedert.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung des Grünlandanteils in dem Gebiet
- Vermeidung einer weiteren Zersiedelung des Landschaftsraumes
- landschaftsgerechte Eingliederung von Anlagen für die Pferdehaltung in das Landschaftsbild
- Erhaltung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes
- naturnahe Entwicklung der einzelnen Waldgebiete durch naturnahe Waldbewirtschaftung
- Erhaltung der sehr schutzwürdigen Böden (Pseudogley-Rendzina)

1.1.2.15 Gehölzkomplexe zwischen Galgenhügel und Landwehr in der Bauerschaft Mersch

Größe ca.: 41 ha

Östlich des Blotenbergs liegen mehrere kleine strukturreiche Wäldchen zwischen den Gemeindewegen „Hanvert“ im Norden und Süden und „Zur Lanwert“ im Westen.

Insbesondere zwischen den beiden Gemeindewegen „Hanvert“ liegt eine relativ kleinstrukturierte Landnutzung vor, im südlichen Bereich überwiegt eine großflächige Ackernutzung. In der Feldflur sind noch Elemente der gewachsenen Kulturlandschaft enthalten.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- naturnahe Entwicklung der einzelnen Waldgebiete durch naturnahe Waldbewirtschaftung
- Vernetzung der Waldgebiete durch die Anlage von linearen Gehölzelementen
- Erhaltung des Grünlandanteils in dem Gebiet

- Vermeidung einer weiteren Zersiedelung des Landschaftsraumes
- Erhaltung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes

1.2 Anreicherung der Landschaft

Das Entwicklungsziel wird für Räume gewählt, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 LG (siehe Entwicklungsziel Erhaltung) nicht mehr entsprechen und z. T. deutliche Mängel in der Landschaftsstruktur aufweisen. Die zumeist intensiven ackerwirtschaftlichen Nutzungsformen haben in dem Ökosystem Agrarlandschaft zum Verlust von Lebensstätten für Tier- und Pflanzenarten geführt. Das Landschaftsbild gliedernde und belebende Gehölzstrukturen wie Hecken, Feldgehölze und Baumreihen fehlen häufig, sodass der Erholungswert und die Ökologie des Raumes beeinträchtigt sind.

Das Entwicklungsziel soll insbesondere durch die Anlage, Entwicklung und Pflege naturnaher Lebensräume gem. § 26 LG erreicht werden.

Im Bereich des Landschaftsplans Davensberg-Senden werden folgende Gebiete diesem Entwicklungsziel zugeordnet:

1.2.01 Ackerfluren der Bulderner Platte nördlich Senden

1.2.02 Ackerfluren der Dorfbauerschaft und der Ventruper Heide

1.2.03 Venne

1.2.04 Ackerfluren der Davert

1.2.05 Ackerfluren auf der Ascheberger Geschiebelehmplatte westlich der BAB 1

1.2.06 Ackerfluren im Landschaftsraum des Nordkirchener Waldhügellandes

1.2.07 Osterbauerschaft östlich der BAB 1 und nördlich der B 58

1.2.01 Ackerfluren der Bulderner Platte nördlich Senden

Größe ca.: 701 ha

Die Ackerfluren in den Bauerschaften Wierling und Bredenbeck werden unter dem Entwicklungsziel zusammengefasst. Große Teile gehören zu dem Flurbereinigungsgebiet Appelhülsen-Bösensell. Das Gebiet ist von geordneten Ackerschlägen gekennzeichnet. Zahlreiche Gehöfte liegen innerhalb dieses Bereiches.

In dem Landschaftsraum sind großflächig Plaggenesche vorhanden. Diese zählen zu den sehr schützwürdigen Böden.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der noch vorhandenen (kleinflächigen) Biotopstrukturen
- Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen
- Erhaltung der sehr schützwürdigen und besonders schützwürdigen Böden (Plaggenesch, Pseudogley)
- Erhaltung und Entwicklung der schützwürdigen Biotope und Kleingewässer

1.2.02 Ackerfluren der Dorfbauerschaft und der Ventruper Heide

Größe ca.: 662 ha

Die Landschaft wird durch die überwiegend ackerbauliche Feldflur gekennzeichnet. Gliedernde und belebende Landschaftselemente sind nur teilweise vorhanden. Für den Landschaftsraum typisch ist die Lage innerhalb eines von zahlreichen Waldflächen geprägten Landschaftsraums. Während die großräumigen Wälder der Davert und der Ventruper Heide jeweils eigenen Entwicklungszielen zugeordnet sind, zählen die kleineren Waldflächen innerhalb der Dorfbauerschaft zu dem Anreicherungsziel. Die Wälder weisen überwiegend Mischwaldbestände auf. Diese Wälder und insbesondere die in dem Gebiet verlaufenden Gewässerachsen von Rinnbach und Offerbach sind für den Biotopverbund von besonderer Bedeutung (Biotopverbundfläche VB-MS-4110-006).

Bei der Dorfbauerschaft zwischen Senden und Ottmarsbocholt handelt es sich um ein landwirtschaftlich geprägtes Gebiet, welches durch eine typische Streubesiedlung gekennzeichnet ist. Die Höfe weisen in Hofnähe teils noch typische Landschaftselemente wie Obstwiesen und hofnahes Grünland auf. Im Kontext mit den angrenzenden kulissenartigen Wäldern ergibt sich ein typisches Bild der Münsterländer Parklandschaft.

An den Landschaftsraum grenzt im Süden die Ortschaft Ottmarsbocholt an. Der Dorfrand ist teilweise durch Siedlungserweiterungen überprägt.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der noch vorhandenen (kleinflächigen) Biotopstrukturen
- Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen
- Anreicherung mit linearen Gehölzstrukturen zur Vernetzung der angrenzenden Waldbereiche
- Einbindung der Siedlungsränder in die Landschaft durch Eingrünungen
- Erhaltung und Entwicklung der Flächen für den Biotopverbund
- Pflege und Entwicklung der Grabenstrukturen, insbesondere zur Förderung von Rainen und Säumen in der Feldflur unter besonderer Berücksichtigung für den Biotopverbund
- Erhaltung der besonders schutzwürdigen Böden (Pseudogley, Anmoorstagnogley, Plaggenesch)

1.2.03 Venne

Größe ca.: 234 ha

Der Landschaftsraum zwischen dem Venner Moor im Westen und dem Waldgebiet der Davert im Osten ist durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Das Gebiet ist von zahlreichen Entwässerungsgräben durchzogen. Einzelne Waldparzellen und Heckenbestände bilden Refugiallebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der noch vorhandenen (kleinflächigen) Biotopstrukturen
- Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen
- Pflege und Entwicklung der Grabenstrukturen, insbesondere zur Förderung von Rainen und Säumen in der Feldflur
- Vernetzung der angrenzenden FFH-Gebiete Davert und Venner Moor durch eine Anreicherung mit Biotopstrukturen

- Erhaltung der besonders schutzwürdigen Böden (Plaggenesch, Pseudogley)

1.2.04 Ackerfluren der Davert

Größe ca.: 344 ha

Der Landschaftsraum zwischen der L 844 und den nördlich gelegenen Wäldern der Davert wird überwiegend von großflächigen Ackerfluren gekennzeichnet. Der weitgehend ebene Raum wird von Rinnbach, Bönnewegbach und Emmerbach durchflossen. Zwischen Bönnewegbach und Emmerbach verläuft die Wasserscheide. Der Emmerbach verfügt über ein großräumiges Überschwemmungsgebiet, in dem auch der weithin landschaftsprägende Mühlenbach mit den begleitenden Pappelreihen verläuft.

Der weitgehend offene Landschaftsraum stellt eine Lebensstätte für Arten der offenen Feldflur, wie Kiebitz, Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn, dar.

Gegenüber der umliegenden Landschaft weist der Bereich eine deutlich geringere Siedlungsstruktur auf. Gehöfte und Einzelgebäude finden sich ausschließlich im südlichen Bereich entlang der L 844 und im Randbereich von Ottmarsbocholt. Zu Vorbelastungen in dem Raum führt die Trasse der den Raum durchschneidenden 180 kV-Leitung.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der noch vorhandenen (kleinflächigen Biotopstrukturen)
- Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen
- Pflege und Entwicklung der Grabenstrukturen, insbesondere zur Förderung von Rainen und Säumen in der Feldflur
- Erhaltung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope und Kleingewässer
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraums der Vogelwelt der offenen Feldflur
- Erhaltung der sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Übergangsniedermoor, Gley-Pseudogley, Pseudogley, Anmoorgley)

1.2.05 Ackerfluren auf der Ascheberger Geschiebelehmplatte westlich der BAB 1

Größe ca.: 1.587 ha

Der Landschaftsraum ist überwiegend durch eine ackerbauliche Nutzung gekennzeichnet. In der Feldflur verstreut sind einzelne kleine Wälder, die meist den Eichen-Hainbuchenwäldern zuzuordnen sind.

Zahlreiche Hofstellen bilden eine ausgeprägte Streusiedlung in dem Gebiet. Die meisten Höfe weisen typische hofnahe Strukturen wie Streuobst, Hofeichen und hofnahes Grünland auf und beleben damit das Landschaftsbild.

Neben den einzelnen Waldbereichen ist besonders der Verlauf des Rinnbaches für den Biotopverbund von Bedeutung. Für den Rinnbach wird ergänzend das Entwicklungsziel 1.4.04 dargestellt.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der noch vorhandenen (kleinflächigen) Biotopstrukturen
- Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen
- Pflege und Entwicklung der Grabenstrukturen, insbesondere zur Förderung von Rainen und Säumen in der Feldflur

- Erhaltung der schutzwürdigen, sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Pseudogley-Braunerde, Pseudogley-Rendzina, Gley-Pseudogley, Pseudogley)

1.2.06 Ackerfluren im Landschaftsraum des Nordkirchener Waldhügellandes

Größe ca.: 627 ha

Das Entwicklungsziel erstreckt sich über die Bauerschaften Oberbauer und Westerbauer zwischen der B 58 im Norden und der Alten Ascheberger Straße im Süden. Im Osten wird der Landschaftsraum durch die Bahnlinie und die daran anschließende Siedlungslage von Ascheberg begrenzt. Er ist durch ein überwiegend flachwelliges Relief gekennzeichnet. Hauptentwässerungsader ist der Beverbach, der nach Westen zur Stever entwässert.

Die Landschaft ist von ackerbaulicher Nutzung geprägt. Grünland ist nur noch an wenigen Stellen vorhanden. In der Feldflur sind nur wenige gliedernde und belebende Elemente zu finden.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der noch vorhandenen (kleinflächigen) Biotopstrukturen
- Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen
- Pflege und Entwicklung der Grabenstrukturen, insbesondere zur Förderung von Rainen und Säumen in der Feldflur
- Erhaltung der schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Pseudogley-Braunerde, Pseudogley, Plaggenesch)

1.2.07 Osterbauerschaft östlich der BAB 1 und nördlich der B 58

Größe ca.: 511 ha

Das Entwicklungsziel umfasst den Landschaftsraum von dem Waldgebiet der Davert im Norden bis zur B 58 im Süden. Im Westen bildet die BAB 1 die Grenze des Landschaftsraums.

Aus dem Landschaftsraum sind zwei Teilbereiche, die sich in der Landschaftsstruktur etwas hervorheben, dem Entwicklungsziel Erhaltung und Entwicklung zugeordnet.

Es überwiegt eine großflächige ackerbauliche Nutzung. Landschaftselemente wie Hecken, Feldgehölze oder Kleingewässer sind nur untergeordnet vertreten.

In dem Landschaftsraum sind verstreut Abraumhalden anzutreffen, die noch aus der Zeit des Strontianitabbaus stammen. Diese stellen teils erhaltenswürdige Sonderstandorte dar.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der noch vorhandenen (kleinflächigen) Biotopstrukturen
- Erhaltung der Feldhecken, Baumgruppen und Einzelgehölze
- Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen
- Pflege und Entwicklung der Grabenstrukturen, insbesondere zur Förderung von Rainen und Säumen in der Feldflur
- Erhaltung der Mergelhalden (Strontianitabbau) als Sonderbiotope in der Kulturlandschaft
- Erhaltung der schutzwürdigen und sehr schutzwürdigen Böden (Pseudogley-Braunerde, Pseudogley-Rendzina)

1.3 Temporäre Erhaltung bis zur städtebaulichen Überplanung

Bereiche, die bereits nach der kommunalen Siedlungsentwicklung bzw. der Raumordnung und Landesplanung als Bauland für Siedlung, Gewerbe oder Industrie vorgesehen bzw. gesichert sind, werden im Rahmen der Konkretisierung der Entwicklungsziele für die Landschaft mit einem temporären Erhaltungsstatus gekennzeichnet.

Im Bereich des Landschaftsplans Davensberg-Senden werden folgende Gebiete diesem Entwicklungsziel zugeordnet:

1.3.01 Ottmarsbocholt – Erweiterung Feldmark

Größe ca.: 4 ha.

Als Wohnbaufläche gekennzeichnete Fläche am nordöstlichen Siedlungsrand von Ottmarsbocholt.

1.3.02 Senden – Mönkingheide

Größe ca.: 4 ha.

Als Wohnbaufläche gekennzeichnete Fläche am nordöstlichen Rand von Senden, im räumlichen Zusammenhang mit den bestehenden Wohnbauflächen der Mönkingheide.

1.3.03 Ascheberg – Wulferinghove

Größe ca.: 8 ha.

Als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen gekennzeichnete Fläche am nordwestlichen Rand von Ascheberg, im räumlichen Zusammenhang mit dem südlich der B 58 gelegenen Industriegebiet.

1.3.04 Davensberg – Hemmen

Größe ca.: 10 ha.

Der Regionalplan Münsterland stellt die Fläche als Allgemeinen Siedlungsbereich dar.

1.3.05 Ascheberg-West

Größe ca.: 11 ha.

Der Regionalplan Münsterland stellt die Fläche als Allgemeinen Siedlungsbereich dar.

1.4 Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen

Den Fließgewässern und Niederungen kommt eine besondere Bedeutung für die Landschaftsentwicklung im Gebiet zu. Die in der Vergangenheit begradigten und ausgebauten Gewässer sind oftmals in ihrem Wirkungsgefüge dermaßen beeinträchtigt, dass sie nur noch Vorfluterfunktion übernehmen. Im Hinblick auf die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG in Verbindung mit den wasserrechtlichen Rahmenvorgaben ist unter Berücksichtigung der vorhandenen wirtschaftlichen Nutzung die Wiederherstellung der Fließgewässerökosysteme anzustreben. Maßnahmen nach § 26 LG alleine können diese Ziele i. d. R. nicht erreichen, sondern nur unterstützen, z. B. in Form von Gewässerrandstreifen an Fließgewässern.

Dieses Ziel wird überlagernd für die einzelnen Gewässerachsen in dem Landschaftsplangebiet dargestellt. Für den betroffenen Bereich stellen diese Entwicklungsziele eine spezifische Ergänzung zu den formulierten Entwicklungszielen des jeweiligen Landschaftsraumes dar.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Anforderungen an die Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer durch die Wasserrahmenrichtlinie spielt die Pflege und Entwicklung der Gewässer eine besondere Bedeutung.

Die einzelnen beschriebenen Gewässerachsen sind von besonderer Bedeutung für den Aufbau des Biotopverbunds gem. § 21 BNatSchG. Von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund innerhalb des Plangebiets ist dabei der Steverkorrridor. Neben der naturnahen Entwicklung der Fließgewässer kommt einer Grünlandentwicklung in den Auenbereichen und einer Anreicherung mit strukturierenden Elementen besondere Bedeutung zu.

Über ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet verfügen dabei im Landschaftsplangebiet die Stever, der Helmerbach und der Emmerbach. Der Rinnbach (Dümmer) weist ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet auf.

Im Bereich des Landschaftsplans Davensberg-Senden werden folgende Gebiete diesem Entwicklungsziel zugeordnet:

1.4.01 Stever zwischen Appelhülsen und Senden

1.4.02 Helmerbach

1.4.03 Offerbach

1.4.04 Rinnbach/Dümmer

1.4.05 Emmerbach

1.4.06 Teufelsbach

1.4.07 Beverbach

1.4.01 Stever zwischen Appelhülsen und Senden

Größe ca.: 99 ha

Das Entwicklungsziel umfasst die Stever und die angrenzende Niederung zwischen Appelhülsen und Senden. Die Länge des Abschnitts beträgt ca. 6,1 km. In den Bereich für die Entwicklung der Stever wurden überwiegend die Überflutungsflächen gem. den Abgrenzungen des Überschwemmungsgebiets mit einbezogen.

Die Stever verläuft in dem Abschnitt in einem geradlinig bis schwach gewundenen Verlauf. Die Ufer sind überwiegend mit Steinstickungen verbaut. Entlang der Stever stocken nahezu durchgängig ein- oder beidseitig gewässerbegleitende Gehölze. Die Aue selbst wird nahezu ausschließlich ackerbaulich genutzt. Parallel zur Stever verläuft auf der linken Steverseite ein Fuß- und Radweg.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung bzw. Optimierung und Wiederherstellung der Stever und ihrer Aue sind:

- Entwicklung von Grünland im Überflutungsbereich
- Entwicklung und Verbesserung von Biotopverbundstrukturen
- Anreicherung, Pflege und Entwicklung des Gewässers und der begleitenden Niederung mit Gehölzen, Uferstrandstreifen, Hochstaudenfluren, Röhrichten
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers
- Erhaltung der sehr schutzwürdigen Böden (Plaggenesch)

1.4.02 Helmerbach

Größe ca.: 61 ha

Der Unterlauf des Helmerbaches verläuft auf ca. 3,9 km Länge durch das Landschaftsplan-gebiet. Das Gewässer ist überwiegend geradlinig ausgebaut.

Das Umfeld des Gewässers ist in dem Gebiet von Ackernutzung geprägt. Randstreifen sind kaum vorhanden. Das Gewässer wird meist ein- oder beidseitig von Baumreihen oder Ufergehölzen begleitet. Streckenweise ist auch ein Rad- und Wanderweg vorhanden.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung bzw. Optimierung und Wiederherstellung des Helmerbaches und seiner Aue sind:

- Entwicklung von Grünland im Gewässerumfeld
- Entwicklung und Verbesserung von Biotopverbundstrukturen
- Anreicherung, Pflege und Entwicklung des Gewässers und der begleitenden Niederung mit Gehölzen, Uferstrandstreifen, Hochstaudenfluren, Röhrichten
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers
- Erhaltung der sehr schutzwürdigen Böden (Plaggenesch)

1.4.03 Offerbach

Größe ca. 158 ha

Der Offerbach fließt als Tieflandbach auf einer Länge von ca. 6 km durch das Landschaftsplan-gebiet. Südlich von Haus Ruhr fließt das Gewässer in einer ausgedehnten Niederung in einem begradigten Verlauf nach Süden. Im Zuge des Kanalbaus wurde der ehemalige Zu-

sammenfluss von Offerbach und Rinnbach aufgehoben. Der Offerbach mündet nun direkt in den Dortmund-Ems-Kanal ein.

Das Umfeld des Gewässers ist meist von Ackernutzung und teils von Sonderkulturen gekennzeichnet. Ufergehölze sind bis auf wenige Abschnitte nicht vorhanden.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung bzw. Optimierung und Wiederherstellung des Offerbaches und seiner Aue sind:

- Anlage von Uferstrandstreifen
- Entwicklung von Grünland im Gewässerumfeld
- Entwicklung und Verbesserung von Biotopverbundstrukturen
- Anreicherung, Pflege und Entwicklung des Gewässers und der begleitenden Niederung mit Gehölzen, Uferstrandstreifen, Hochstaudenfluren und Röhrichten
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers
- Erhaltung der besonders schutzwürdigen Böden (Pseudogley, Plaggenesch)

1.4.04 Rinnbach/Dümmer

Größe ca.: 123 ha

Das Gewässer und sein Einzugsgebiet liegen vollständig innerhalb des Landschaftsplangebiets. Es entsteht südlich von Ottmarsbocholt in der Oberbauerschaft. Das ca. 11,6 km lange Gewässer verläuft anschließend östlich von Ottmarsbocholt, teilweise durch die Waldbereiche der Davert bis nach Senden, wo es in die Stever mündet.

Größtenteils ist das Gewässer in einem naturfernen, begradigten Zustand ausgebaut. Innerhalb von zwei Waldbereichen weist der Bach überwiegend eine naturnahe Ufer- und Sohlstruktur auf. Das Gewässerumfeld ist in der Feldflur überwiegend von einer ackerbaulichen Nutzung gekennzeichnet. Entlang des Rinnbaches sind nur abschnittsweise Uferstrandstreifen vorhanden.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung bzw. Optimierung und Wiederherstellung des Rinnbaches/Dümmer und seiner Aue sind:

- Anlage von Uferstrandstreifen
- Entwicklung von Grünland im Gewässerumfeld
- Entwicklung und Verbesserung von Biotopverbundstrukturen
- Anreicherung, Pflege und Entwicklung des Gewässers und der begleitenden Niederung mit Gehölzen, Uferstrandstreifen, Hochstaudenfluren und Röhrichten
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers
- Erhaltung der besonders schutzwürdigen Böden (Gley-Pseudogley, Pseudogley)

1.4.05 Emmerbach

Größe ca.: 235 ha

Der Emmerbach entspringt im Werner Berg- und Hügelland westlich von Herbern und mündet südlich von Wolbeck in die Werse. Innerhalb des Landschaftsplangebiets verläuft der Emmerbach über eine Länge von ca. 7,7 km durch das Gebiet des Landschaftsplans. Dabei durchfließt er die Ortslage von Davensberg.

Im Bereich des Gebiets zeigt sich der Emmerbach als deutlich tieflandgeprägtes Gewässer mit einer teils ausgeprägten Stillgewässervegetation. Das Gewässer ist weitgehend begründet und mit einem Regelprofil ausgebaut.

Besondere Bedeutung besitzt das Gewässer als Lebensstätte für die Helm-Azurjungfer, einer Libellenart, die im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist. Die Anhang II-Arten stellen Arten gemeinsamen Interesses dar, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Nördlich von Davensberg ist der Emmerbach daher auch als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung bzw. Optimierung und Wiederherstellung des Emmerbaches und seiner Aue sind:

- Anlage von Uferrandstreifen
- Entwicklung von Grünland im Gewässerumfeld
- Entwicklung und Verbesserung von Biotopverbundstrukturen
- Anreicherung, Pflege und Entwicklung des Gewässers und der begleitenden Niederung mit Gehölzen, Uferrandstreifen, Hochstaudenfluren und Röhrichten
- Optimierung der Habitatqualität für die Helm-Azurjungfer durch eine abgestimmte Gewässerunterhaltung
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers
- Erhaltung der schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Gley-Pseudogley, Pseudogley, Pseudogley-Braunerde)

1.4.06 Teufelsbach

Größe ca.: 41 ha

Der Teufelsbach und die Nebengewässer Taubenbach und Kimmerbach liegen nur zu einem kleinen Teil in der Westerbauerschaft innerhalb des Landschaftsplangebiets. Die Gewässer weisen einen vollständig begründeten Lauf zwischen den angrenzenden Ackerflächen auf. Ufergehölze oder gewässerbegleitende Gehölzstreifen sind kaum vorhanden.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung bzw. Optimierung und Wiederherstellung des Teufelsbaches und seiner Aue sind:

- Anlage von Uferrandstreifen
- Entwicklung von Grünland im Gewässerumfeld
- Entwicklung und Verbesserung von Biotopverbundstrukturen
- Anreicherung, Pflege und Entwicklung des Gewässers und der begleitenden Niederung mit Gehölzen, Uferrandstreifen, Hochstaudenfluren und Röhrichten
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers

1.4.07 Beverbach

Größe ca.: 38 ha

Der Beverbach entspringt innerhalb des Landschaftsplangebiets und fließt anschließend nach Westen, wo er südlich von Lüdinghausen in die Stever einmündet. Von dem ca. 11,6 km langen Gewässer fallen ca. 3,8 km Fließlänge auf das Landschaftsplangebiet.

Das Gewässer weist einen deutlich gestreckten, geradlinigen Verlauf mit überwiegend naturfernen Uferstrukturen auf. Der Großteil des Beverbaches weist eine einseitige Gehölzgalerie aus Erlen oder Weiden auf. Das Umfeld selbst ist überwiegend durch eine ackerbauliche Nutzung gekennzeichnet. Uferrandstreifen sind kaum vorhanden.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung bzw. Optimierung und Wiederherstellung des Beverbaches und seiner Aue sind:

- Anlage von Uferrandstreifen
- Entwicklung von Grünland im Gewässerumfeld
- Entwicklung und Verbesserung von Biotopverbundstrukturen
- Anreicherung, Pflege und Entwicklung des Gewässers und der begleitenden Niederung mit Gehölzen, Uferrandstreifen, Hochstaudenfluren und Röhrichten
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers

1.5 Erhaltung und Ausstattung der Landschaft zum Zwecke des Immissionsschutzes

Der Geltungsbereich wird von den zwei überregional bedeutsamen Verkehrswegen BAB 1 und BAB 43 gekreuzt. Von diesen Verkehrswegen geht eine Lärm- und Schadstoffemission aus, die auf die angrenzenden Bereiche einwirkt.

Durch angrenzende Gehölzreihen wird die Beeinträchtigung der angrenzenden Landschaft gemindert.

Im Bereich des Landschaftsplans Davensberg-Senden werden folgende Gebiete diesem Entwicklungsziel zugeordnet:

1.5.01 Korridor der BAB 43

Größe ca.: 32 ha.

Die BAB 43 bildet auf einer Länge von ca. 5 km die nördliche Grenze des Landschaftsplans.

Die Autobahn verläuft in dem Bereich überwiegend in Dammlage. Auf den Böschungen stockt nahezu durchgängig ein Gehölzstreifen. An die Autobahn grenzen überwiegend landwirtschaftliche Freiflächen an. Teilweise sind hier Neuaufforstungen angelegt worden.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen zur Ausstattung der Landschaft zum Zwecke des Immissionsschutzes sind:

- Erhaltung bestehender Gehölzstrukturen im Bereich der Verkehrswege
- Erhöhung des Gehölz- und Waldanteils in den Bereichen der Verkehrsachsen
- Bei Gehölzpflegemaßnahmen auf den Autobahnböschungen nur abschnittsweises Auf den Stock setzen

1.5.02 Korridor der BAB 1

Größe ca.: 98 ha.

Die BAB 1 verläuft auf einer Länge von ca. 7 km durch das Landschaftsplangebiet. Die Autobahn verläuft dabei teils in Dammlage, sonst mehr oder minder geländegleich.

Auf ca. 2,5 km Länge schneidet die Autobahn die Waldbereiche der Davert, ansonsten grenzt landwirtschaftliches Offenland an. Die Autobahn verfügt nahezu durchgängig über Gehölzstreifen beidseits der Trasse.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen zur Ausstattung der Landschaft zum Zwecke des Immissionsschutzes sind:

- Erhaltung bestehender Gehölzstrukturen im Bereich der Verkehrswege
- Erhöhung des Gehölz- und Waldanteils in den Bereichen der Verkehrsachsen
- Bei Gehölzpflegemaßnahmen auf den Autobahnböschungen nur abschnittsweises Auf den Stock setzen

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden festgesetzt:

2.1 Naturschutzgebiete (NSG)	lfd. Nr. 01-11
2.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG)	lfd. Nr. 01-12
2.3 Naturdenkmäler (ND)	lfd. Nr. 01-06
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)	lfd. Nr. 01-33

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote sowie die Maßnahmen nach § 26 LG. Die Wirkung der Schutzausweisung regelt § 34 LG.

Die Festsetzungen nach den §§ 20, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG besitzen unmittelbare Verbindlichkeit für die Grundstücksnutzung. Damit einhergehende Verbote und Gebote sind mit Inkrafttreten des Landschaftsplans für jedermann rechtsverbindlich.

Innerhalb des Landschaftsplans befinden sich zwei Gebiete, die das Land NRW gem. der Vorgabe der FFH-Richtlinie der EU-Kommission offiziell als FFH-Gebiete gemeldet hat. Diese sind von den verschiedenen Schutzgebieten (Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete) überlagert und mit zusätzlichen eigenen Festsetzungen versehen, die z. T. von denen der o. g. Schutzgebiete abweichen. Innerhalb der FFH-Gebiete finden ausschließlich Normen, die im Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MKULNV) vom 06.12.2002 „Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie im Wald, Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald“, genannt werden, Anwendung. Über diese Normen hinausreichende Ver- und Gebote werden nicht formuliert.

Die Abgrenzung und Kennzeichnung der von den Festsetzungen betroffenen Flächen ist der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die geschützten Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiet (NSG), Landschaftsschutzgebiet (LSG), Naturdenkmal (ND), geschützter Landschaftsbestandteil (LB)) sind in Verzeichnisse einzutragen, die bei der unteren Landschaftsbehörde geführt werden.

Die Betroffenheit ist dem jeweils aufgeführten Flurstücksverzeichnis der Schutzgebietsbeschreibung zu entnehmen (dies gilt nicht für die Landschaftsschutzgebiete).

Alle Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile, die innerhalb der Kulisse des landesweiten Biotopverbundes (Kern- und Verbindungsflächen) liegen, sind in der Festsetzungskarte zusätzlich mit dem Kürzel BV dargestellt.

Neben den schutzwürdigen Flächen, die nach den o. g. Vorgaben als Schutzgebiete ausgewiesen sind, gibt es im Bereich des Landschaftsplans zahlreiche schutzwürdige Böden. Im Plangebiet sind dies besonders nasse Flächen mit Anmoor- und Nassgleyen sowie stark vernässte Pseudogleye (Stauäseeböden) und teilweise auch Übergangs(nieder-)moore. Sie bieten einen besonders feuchten bzw. wechselfeuchten Standort für die entsprechende Tier- und Pflanzenwelt. Weiterhin sind vereinzelt die in NRW seltenen, tiefhumosen Plaggenesche vertreten, die überregional einzigartig sind. Nur teilweise befinden sich diese Böden in ausgewiesenen Schutzgebieten.

Windenergie und Natur-/Landschaftsschutz

Das in allen Schutzgebieten regelmäßig bestehende Bauverbot schließt auch die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für den Außenbereich privilegierte Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit ein.

Bei nachlaufenden Bauleitplanverfahren zur Steuerung der Windkraft innerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, wenn der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widerspricht.

Im Beteiligungsverfahren lässt sich der Träger der Landschaftsplanung insbesondere von folgenden Aspekten leiten:

Liegt eine

- erhebliche Beeinträchtigung von Bereichen mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild (z.B. natürliche Sichtachsen, Verlust der gestalterischen Dominanz von landschaftsbildprägenden Elementen) vor?
- erhebliche Beeinträchtigung faunistisch bedeutsamer Bereiche/Artenschutzkonflikte vor?
- erhebliche Beeinträchtigung bedeutsamer Bereiche für die Erholung vor?
- Überprägung kulturlandschaftlich bedeutsamer Gebiete oder Objekte vor?

2.1 Naturschutzgebiete

Entsprechend § 23 BNatSchG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit es

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

erforderlich ist.

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung von Naturschutzgebieten sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind der Festsetzungskarte und dem Flurstücksverzeichnis zu entnehmen.

Räumlich ausgenommen sind die Straßenkörper der Bundes- und Landstraßen.

Die Schutzgebiete 2.1.08, 2.1.09 und 2.1.10, die zugleich auch FFH-Gebiete einschließen, sind zusätzlich in Detailkarten dargestellt.

Für Behörden besteht die Möglichkeit, Pflege- und Entwicklungspläne (Biotopmanagementpläne) für Naturschutzgebiete aufzustellen und zu realisieren. Diese sind mit dem LANUV, dem Eigentümer und im Bedarfsfall mit der unteren Forstbehörde, der unteren Wasserbehörde, der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und ggf. weiteren Dienststellen abzustimmen. Liegen die betroffenen Flächen im Privateigentum, so erfolgt die Umsetzung auf freiwilliger Basis im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen.

Hinweis:

Da Naturschutzgebiete i. d. R. zum Schutz seltener und sensibler Lebensräume für häufig bereits gefährdete Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen werden, bedürfen auch alle Maßnahmen i. S. d. § 26 LG einer besonderen Abwägung. Diese Abwägung kann nur mit Hilfe eines genauen und aktuellen Kenntnisstandes der ökologischen Standortbedingungen in den Naturschutzgebieten erfolgen. Dieser Kenntnisstand wird i. d. R. durch die umfassende Bestandserfassung auf der Planungsebene eines Pflege- und Entwicklungsplans erreicht. Daher wurde auf die Festsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen i. S. d. § 26 LG weitgehend verzichtet.

Innerhalb des Geltungsbereichs werden folgende Naturschutzgebiete festgesetzt:

Nr.	Name	Größe (ha)
2.1.01	Rieselfelder Appelhülsen	6,7
2.1.02	Ringwallanlage bei Groß-Schonebeck	13,5
2.1.03	Eichen-Hainbuchenwald nordwestlich von Senden	18,6
2.1.04	Laub- und Bruchwald nördlich von Senden	19,9
2.1.05	Wördenbusch und Kliefkötters Heide	73,4
2.1.06	Vennebrink/Olle Diek	7,5
2.1.07	Sudhofs Moor	33,8
2.1.08	Venner Moor	146,4
2.1.09	Davert	703,6
2.1.10	Emmerbach mit angrenzenden Flächen	37,8
2.1.11	Emmerbach oberhalb Davensberg	7,1
2.1.12	Hambroks Busch	48,0

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete gelten folgende Festsetzungen:

A Schutzzweck

Der Schutzzweck wird entsprechend § 23 BNatSchG für jedes Naturschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B Verbote

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Inbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. d. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (in der jeweils geltenden Fassung) zu errichten, zu erweitern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung, Planfeststellung oder Anzeige bedürfen, sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder zu ändern;

Unberührt bleibt:

die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke.

Viehunterstände dürfen errichtet werden, wenn diese in landschaftstypischer Bauweise ausgeführt werden und bei der unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhoben hat.

2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Bau- und Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
3. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten oder anzubringen;

Unberührt bleibt:

die Errichtung land- und forstwirtschaftlicher, schutzgebietspezifischer sowie zur Lenkung des Verkehrs notwendiger Hinweisschilder mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde, soweit sie dem Schutzzweck nicht entgegenstehen.

4. Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen und Wege oder Stellplätze zu errichten, zu ändern oder insbesondere mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen;

Hinweis:

Die Neuanlage von befestigten Holzlagerplätzen und Forstwirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe ist nur mit Zustimmung der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag

möglich. Dies betrifft nicht das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten.

Das Anlegen von landwirtschaftlichen Wegen ist nur mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich.

5. oberirdische oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu errichten oder zu verändern;

Unberührt bleiben:

die Hauswasserver- und -entsorgung sowie die Versorgung von Vieh- und Wildtränken; die Errichtung und Unterhaltung von Fernmeldeleitungen und Ver- und Entsorgungsleitungen im vorhandenen Straßenkörper, soweit keine Bäume geschädigt werden.

6. Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die vorhandenen morphologischen Gegebenheiten wie Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern;
7. landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Baumaterialien einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
8. Abfälle und Altmaterialien wegzuwerfen oder zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen; Schlagabraum und Reisig in schutzwürdigen Kleinstandorten wie z. B. Kleingewässern, Bachtälern, feuchten Senken, Flutrinnen etc. abzulagern;
9. Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder Wasserchemismus des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

Hinweis:

z. B. durch Drainagen oder Gräben; Wiedervernässungen sind nur im Rahmen von Entwicklungsmaßnahmen erlaubt. Bestehende Drain- und Grabensysteme können unterhalten bzw. ersetzt werden, vgl. Abschnitt D, Nr. 9 – nicht betroffene Tätigkeiten;

10. fließende oder stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen – unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen – zu beseitigen, zu verfüllen und zu verändern (dies gilt auch für Neuanlagen) oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen oder ihre Gestalt, einschließlich des Gewässerbettes, zu verändern;
11. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege und gekennzeichneten Wanderwege zu betreten und zu befahren;

Unberührt bleibt:

die Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen.

12. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen. Dies gilt auch für die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden;
13. außerhalb von Straßen und Wegen und der gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
14. Modellsport zu betreiben, Modelle fahren oder fliegen zu lassen sowie Leichtflugzeuge zu betreiben;
15. im Rahmen der Erholungs- und Freizeitnutzung zu lagern, zu grillen und Feuer zu machen;
16. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden sowie Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport und die fischereiliche Nutzung zu errichten oder jegliche andere den Schutzzweck beeinträchtigende Freizeitnutzung auszuüben;

17. an Kleingewässern zu angeln, diese mit Fischen zu besetzen, Fische oder Vögel zu füttern;

Begriffsbestimmung:

Kleingewässer i. S. d. Satzung: Gewässer ohne Anschluss an ein Fließgewässer, die kleiner als etwa 800 m² sind. Darunter fallen z. B.: Tümpel, Weiher, Altwässer und Sölle.

18. Bäume, Sträucher oder sonstige wild lebende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu entnehmen, zu beschädigen, aus- oder abzureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen; als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks (z. B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;

Unberührt bleiben:

Maßnahmen der Verkehrssicherung.

19. wild lebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

20. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

Hinweis:

Dieses gilt auch für das Ausbringen jagdbarer Tiere. Fischbesatz richtet sich nach § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz⁷ vom 22.06.1994 (GV.NRW S. 516/864) in der derzeit geltenden Fassung.

21. Grünland umzubrechen oder umzuwandeln;

Hinweis:

Pflegeumbrüche können unter Beachtung des Schutzzwecks durchgeführt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor Beginn der unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und die untere Landschaftsbehörde nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat. Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG dürfen nicht umgewandelt, umgebrochen oder nachgesät werden.

Flächen, die auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden fallen nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot, sondern dürfen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes wieder in Ackernutzung genommen werden.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

⁷ Landesfischereigesetz – im Weiteren genannt LFischG

22. in Waldflächen Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden oder Düngemittel (mit Ausnahme der Bodenschutzkalkung in der Zeit von Anfang September bis Ende Februar eines jeden Jahres) auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet vorzunehmen;

Unberührt bleiben:

Maßnahmen im Falle forstlicher Kalamitäten.

23. Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen anzulegen. Heu- und Silageballen langfristig über den Winter zu lagern. Von Gewässern ist ein Abstand von mindestens 10 m ab Böschungsoberkante einzuhalten; Düngemittel (einschließlich Gülle) oder Klärschlamm auf Gewässerrandstreifen von Fließ- und Stillgewässern aufzubringen oder zu lagern;

Hinweis:

Die jeweils einzuhaltenden Abstände bei der Ausbringung richten sich nach den Vorgaben der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26.01.1996 (BGBl. I S. 118) in der derzeit geltenden Fassung.

24. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen vorzunehmen;

Unberührt bleiben:

Erstaufforstungen mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde, die i. S. d. Schutzzweckes eine Biotopverbesserungsmaßnahme darstellen.

25. Wald in eine andere Nutzungsart sowie Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;
26. Wildfütterungsanlagen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen sowie Wildäcker mit stickstoffhaltigen Düngern oder mit Bioziden zu behandeln;
27. eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes durchzuführen;

Begriffsbestimmung:

Kahlhiebe i. S. d. Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzes und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen. Zudem ausgenommen sind Kahlhiebe in zusammenhängenden Pappel- und Nadelholzbeständen (entsprechend § 10 Abs. 2 Landesforstgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen⁸ in der jeweils geltenden Fassung).

28. Bäume mit Horsten oder Höhlenbäume zu fällen.

Hinweis:

Das Verbot gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht kann unter den gegebenen Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG jedoch eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

⁸ Landesforstgesetz – im Weiteren genannt LFoG

B.1 Waldbauliche Regelungen innerhalb der Natura 2000-Gebiete

Innerhalb der Natura 2000-Gebiete ist es verboten:

1. Saat- und Pflanzgut ohne Beachtung der Vorschriften des Forstvermehrungsgesetzes (FoVG in der jeweils gültigen Fassung) zu verwenden;
2. in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen, eine Wiederaufforstung mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten vorzunehmen;
3. Forstwirtschaftswege ohne Zustimmung der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
4. befestigte Holzlagerplätze ohne Zustimmung der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde anzulegen. Ausgenommen bleibt das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten.

B.1 a

Innerhalb der Natura 2000-Gebiete in den FFH-Lebensraumtypen ist es zudem verboten:

5. Gehölzarten einzubringen, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der FFH-Lebensräume gehören;

Hinweis:

Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

6. Kahlhiebe vorzunehmen.

Begriffsbestimmung:

Kahlhiebe i. S. d. Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

C Gebote

1. Hecken, Gehölzstreifen, Kopfbäume und Obstwiesen sind in bisheriger Art und im bisherigen Umfang zu pflegen und zu unterhalten.
2. Die Unterhaltung der Gewässer ist in naturnaher Art und Weise entsprechend den Zielen der §§ 39 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts⁹ durchzuführen.

Hinweis:

Bei Unterhaltungsmaßnahmen an Fließgewässern sollte die untere Landschaftsbehörde frühzeitig unterrichtet und angehört werden. Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften gem. der §§ 39 ff WHG, den Vorgaben des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen¹⁰ sowie der Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW.

⁹ Wasserhaushaltsgesetz – im Weiteren genannt WHG

¹⁰ Landeswassergesetz – im Weiteren genannt LWG

3. Bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen sind bodenständige Laubbaumarten zu verwenden.

Hinweis:

Die Begriffe für Laubwaldpflanzungen aus Naturschutzsicht werden nicht einheitlich verwendet (gebietsheimisch, standortheimisch, bodenständig,...). Für den Bereich des Landschaftsplans sind mit dem Begriff „bodenständig“ Gehölze der „potentiellen natürlichen Vegetation“ gemeint, die sich im Wege der natürlichen Sukzession einstellen würden.

Aufgrund der klimatischen Veränderungen kann es zum Wandel der Definition bodenständiger Baumarten kommen, was auf Grundlage einer fachbehördlichen Einschätzung eine Anpassung des Gebotes erfordert.

C.1 Gebote innerhalb der Natura 2000-Gebiete

Innerhalb der Natura 2000-Gebiete ist es geboten:

1. ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. langfristig einen Waldpflegeplan (als Pflege- und Entwicklungsplan) von der zuständigen Forstbehörde aufstellen zu lassen, welche die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick auf den Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellen. In ihrem Gültigkeitsbereich haben das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan gleichzeitig die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplans zu erfüllen;
2. zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) in über 120-jährigen Laubbaumbeständen bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je ha zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen.

Hinweis:

Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, insbesondere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 48c LG, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie notwendig werden können und im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept dargestellt sind, werden im Rahmen der forstlichen Förderrichtlinien finanziell ausgeglichen. Dabei bleiben Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Verbote dieser Verordnung hinausgehen, freiwilligen Anträgen mit den betroffenen Waldbesitzern vorbehalten (vertragliche Vereinbarungen).

Notwendige Maßnahmen zur Sicherung der Verkehrssicherungspflicht bleiben von o.g. Geboten unberührt.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bzw. nach Maßgabe der Pachtverträge. Die Verbote 2.1 B Nrn. 1, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 21-28 gelten jedoch uneingeschränkt;

2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd i. w. S. und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz¹¹ i. V. m. § 25 des Landesjagdgesetzes NRW¹² sowie der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei. Die Verbote 2.1 B Nrn. 1, 9, 10, 12, 16, 17, 20, 26 gelten jedoch uneingeschränkt. Im Rahmen der Jagdausübung ist es erlaubt, Hunde unangeleint laufen zu lassen. Das Errichten, Unterhalten und gegebenenfalls Beseitigen von offenen Hochsitzen und Leitern ist zulässig; diese sollten unauffällig sein und sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken sowie dem Landschaftsbild anzupassen. Geschlossene Jagdkanzeln dürfen nur neu errichtet werden, soweit pro angefangene 75 ha bejagbare Fläche des jeweiligen Jagdrevieres innerhalb des Schutzgebiets nicht mehr als eine geschlossene Jagdkanzel vorhanden ist und diese mit einem Kanzelboden von max. 1,20 m x 1,50 m aus bodenständigem Material außerhalb der offenen Flur (im Wald, am Waldrand, in gleichhohen Hecken oder Gehölzstreifen) errichtet wird;
3. die Unterhaltung von privaten Wirtschaftswegen, öffentlichen Verkehrswegen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Bahn- und Straßenverkehrs;
4. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
5. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
6. alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans sonstigen bisher nicht erwähnten rechtmäßigen bzw. genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z. B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telekommunikationsgesetz sind zu beachten;
8. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebiets durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsmaßnahmen;
9. die Unterhaltung bzw. der Ersatz bestehender Drain- und Grabensysteme.

E Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs.1 LG Befreiung erteilen, wenn:

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 15 BNatSchG i. V. m. § 4a LG gilt entsprechend.

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde

¹¹ Bundesjagdgesetz – im Weiteren genannt BJagdG

¹² Landesjagdgesetz NRW – im Weiteren genannt LJG-NRW

die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung des Naturschutzes verbunden werden.

Bei der Erteilung von Befreiungen ist die Zulässigkeit i. S. d. § 30 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen.

F Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter Nr. 2.1 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für Naturschutzgebiete zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Abs.1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Gem. § 71 Abs. 3 LG wird § 70 LG nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches¹³ ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 StGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl.I S.3322), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebiets:

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer i. S. d. BNatSchG besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer i. S. d. BNatSchG besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 5 Nr. 2 StGB).

¹³ Strafgesetzbuch – im Weiteren genannt StGB

Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete

2.1.01 Rieselfelder Appelhülsen

Größe: 6,7 ha

Das Gebiet ist in der Festsetzungskarte dargestellt.

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets:

Gemarkung: Appelhülsen

Flur: 13

Flurstück: 66

Erläuterung

Die Ausweisung des Naturschutzgebiets erfolgte bereits mit der Verordnung vom 09.01.1986. Mit der Verordnung vom 31.08.2010 wurde das Naturschutzgebiet neu ausgewiesen. Im Zuge der Landschaftsplanerstellung wird das Gebiet in seinen bestehenden Grenzen und der bestehenden Verordnung übernommen.

Das 6,7 ha große Naturschutzgebiet liegt 1 km südöstlich des Zentrums von Appelhülsen und befindet sich im Eigentum der Gemeinde Nottuln. Das Gelände hat eine Nordwest-Südost-Ausrichtung von ca. 500 m, die Ausdehnung von Nordost nach Südwest beträgt ca. 230 m. Im Norden, Osten und Süden grenzen landwirtschaftliche Flächen an das Gebiet. An der Südwestseite des Geländes fließt die Stever vorbei. Das Gebiet ist in drei Parzellen eingeteilt, die durch zwei Dämme voneinander getrennt sind und ein deutliches Gefälle zum Gut Schonebeck aufweisen. Die gesamte Fläche ist von einem Wall umschlossen, der durch Entschlammungsmaterial aus den Rieselfeldern entstanden ist.

Die Rieselfelder Appelhülsen haben sich als Sekundärbiotop in den letzten Jahren zu einem schützenswerten Brut- und Nahrungsplatz entwickelt. Als binnenländische Rast- und Mauerstätte kommt ihnen vor allem für mehrere seltene und vom Aussterben bedrohte Limikolen eine besondere Bedeutung zu. Daher sind besondere jagdliche Regelungen zugunsten der bedrohten Vogelarten aufgenommen worden. Die Wasserflächen werden weiterhin mit geklärtem Abwasser versorgt, um diese Trittsteinfunktion ganzjährig dem Vogelzug erhalten zu können.

Die ausgedehnten Flachwasserzonen und die ganzjährig niedrigen Wasserstände von nur wenigen Zentimetern sind für die Watvögel ideal zur Nahrungsaufnahme geeignet. Die schmalen Verlandungsgürtel bieten gute Brut- und Deckungsmöglichkeiten. Das Gebiet gehört noch zu den wenigen Flächen der norddeutschen Tiefebene, die den typischen Charakter eines Rastbiotops der Wat- und Wasservögel besitzen. Es besteht enger Kontakt zu den Münsteraner Rieselfeldern (Europareservat).

Innerhalb des landesweiten Biotopverbundes ist das Gebiet aufgrund seiner Ausstattung und als Refugiallebensraum sowie wegen seiner Vernetzungsfunktion von herausragender Bedeutung. Im Biotopkataster wird das Naturschutzgebiet unter der Bezeichnung BK-4110-0181 geführt.

Der Regionalplan Münsterland stellt die Rieselfelder als Bereich zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere:

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen und Tiere, von wertvollen Brut- und Nahrungsbiotopen und als wichtiger binnenländischer Rast- und Mauserplatz für teils seltene und vom Aussterben bedrohte Limikolen, Wat-/ Wasservögel und zum Schutz und zur Entwicklung der ausgedehnten Flachwasserzonen mit Schlammflächen und randständiger Verlandungsvegetation;
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebiets;
- d) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
- e) zur Erhaltung der sehr schutzwürdigen Böden.

B Verbote

In dem geschützten Gebiet ist es über die Bestimmungen von 2.1 B hinaus verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze anzulegen;
2. Wildfütterungen – wegen der geringen Größe des Gebiets – vorzunehmen;
3. Treib- und Gesellschaftsjagden vor dem 16.10. eines jeden Jahres vorzunehmen;
4. mehr als drei Jagdtermine im Jahr auf Enten durchzuführen;
5. Raubzeug und Raubwild zu bejagen; die Fallenjagd auszuüben;
6. Jagdkanzeln zu errichten.

C Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 C aufgeführten allgemeinen Gebote.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Festsetzung bleiben:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bzw. nach Maßgabe der Pachtverträge. Die Verbote 2.1 B Nrn. 1, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 21-25, 27, 28 sowie 2.1.01 B 29 gelten jedoch uneingeschränkt;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd i. w. S. und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz¹⁴ i. V. m. § 25 des Landesjagdgesetzes NRW¹⁵ sowie

¹⁴ Bundesjagdgesetz – im Weiteren genannt BJagdG

- der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei. Die Verbote 2.1 B Nrn. 1, 9, 10, 12, 16, 17, 20 sowie 2.1.01 B Nrn. 29-34 gelten jedoch uneingeschränkt. Das Errichten, Unterhalten und gegebenenfalls Beseitigen von offenen Hochsitzen und Leitern ist zulässig; diese sollten unauffällig sein und sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken sowie dem Landschaftsbild anzupassen;
3. die Unterhaltung von privaten Wirtschaftswegen, öffentlichen Verkehrswegen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Bahn- und Straßenverkehrs;
 4. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
 5. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
 6. alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans sonstigen bisher nicht erwähnten rechtmäßigen bzw. genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 7. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z. B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telekommunikationsgesetz sind zu beachten;
 8. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebiets durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsmaßnahmen;
 9. die Unterhaltung bzw. der Ersatz bestehender Drain- und Grabensysteme.

E Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich und in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Umsetzung erfolgt im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten.

1. Erhaltung der Gewässer
2. Vermeidung von Eutrophierung
3. Beibehaltung des Wassermanagements

¹⁵ Landesjagdgesetz NRW – im Weiteren genannt LJG-NRW

2.1.02 Ringwallanlage bei Groß-Schonebeck

Größe: 13,5 ha

Das Gebiet ist in der Festsetzungskarte dargestellt.

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets:

Gemarkung: Appelhülsen

Flur: 13

Flurstücke: 30 tlw., 31, 33, 39, 41 tlw.

Erläuterung

Das ca. 14 ha große Naturschutzgebiet liegt 1,5 km südöstlich des Zentrums von Appelhülsen. Das Gebiet liegt halbkreisförmig um den westlich gelegenen Gutshof Groß-Schonebeck.

Die Ausdehnung beträgt in West-Ost-Richtung maximal 570 m, in Nord-Süd-Richtung bis zu 300 m. Das Waldgebiet wird von dem Gemeindeweg in einen westlichen Teil, der auch die Ringwallanlage beherbergt, und einen östlichen Teil gegliedert.

Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um einen Laubwald auf einem weitgehend ebenen, teils frischen, teils staufeuchten bis nassen Standort. Der Wald gehört aufgrund der engen Verzahnung von Eichen-Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern, seiner oftmals gut ausgebildeten Krautschicht sowie der z. T. geringen Vorkommen von Störungszeigern zu den besonders wertvollen Waldgebieten der Region. Die Gewässer vervollständigen in diesem feuchtegeprägten Wald die Palette bedeutsamer Biotope. Das Gebiet ist wichtiger Lebensraum für wald- und gewässergebundene Pflanzen- und Tierarten und besitzt mit seiner Lage in einer weitgehend offenen Ackerlandschaft eine wichtige Trittsteinfunktion im Biotopverbund naturnaher Laubwälder.

Darüberhinaus ist im westlichen Teil das Ringgrabensystem der ehemaligen Burg erhalten geblieben. Das Ringgrabensystem weist einen Durchmesser von bis zu 425 m auf. Der äußerste Ring wird durch den heutigen Verlauf des Roggenbaches markiert. Die weiteren Gräben sind im Gelände unterschiedlich mächtig ausgeprägt und oftmals mit gewässertypischen Arten bewachsen.

Die Ringwallanlage mit ihren umliegenden Flächen stellt eine Kernfläche im landesweiten Biotopverbund dar. Im Biotopkataster wird das Gebiet unter der Bezeichnung BK-4110-0180 geführt.

Der Regionalplan Münsterland stellt einen Teil des Roggenbaches als Bereich zum Schutz der Natur sowie die übrige Fläche des Naturschutzgebiets als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere:

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b) zur Erhaltung und Entwicklung von bedeutsamen Feuchtbiotopen und Kleingewässern innerhalb des Gräftensystems und des angrenzenden Feuchtwalds;

- c) zur Erhaltung von Lebensstätten für z. T. stark gefährdete Pflanzenarten;
- d) zur Erhaltung eines landeskundlich bedeutsamen weitgehend verlandeten Gräben-/ Ringwallsystems;
- e) zur Erhaltung der sehr schutzwürdigen Böden;
- f) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen;
- g) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebiets;
- h) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich und in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Umsetzung erfolgt im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten.

1. Sicherung und Förderung der Biotopverbundfunktion
2. naturnahe Waldbewirtschaftung mit Förderung des Alt- und Totholzanteils sowie Umbau der standortfremden Bestockungen in bodenständige Laubbaumbestände
3. Förderung eines weitgehend natürlichen Wasserhaushalts durch Verschluss vorhandener Entwässerungsgräben
4. Erhaltung und Optimierung des Kleingewässers u. a. als Laichhabitatpflege für den Laubfrosch z. B. durch Freistellung von beschatteten Bereichen
5. Erhaltung und Förderung von artenreichem Grünland durch extensivierte Nutzung

2.1.03 Eichen-Hainbuchenwald nordwestlich von Senden

Größe: 18,6 ha

Das Gebiet ist in der Festsetzungskarte dargestellt.

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets:

Gemarkung: Senden

Flur: 52

Flurstücke: 10 tlw., 30, 32 tlw., 45 tlw., 46, 50 tlw.

Erläuterung

Das Naturschutzgebiet liegt ca. 500 m nordwestlich des Ortsrandes von Senden, beidseitig der Appelhülsener Straße.

Insgesamt weist das Naturschutzgebiet eine Größe von ca. 47,8 ha auf. Es gliedert sich in einen 29,2 ha großen Teilbereich südwestlich und einen 18,6 ha großen Bereich nordöstlich der Appelhülsener Straße. Innerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Landschaftsplans liegt nur der kleinere Teilbereich nordöstlich der Appelhülsener Straße.

Bestandteil des Schutzgebiets sind die Waldbestände westlich der Kleingartenanlage bis zur Zufahrt des Reiterhofs Gut Barber im Westen. Die nördliche Grenze wird z. T. durch einen Vorfluter gebildet, der das Naturschutzgebiet von den nördlich angrenzenden Waldflächen abtrennt.

Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um einen landesweit bedeutsamen totholz- und altholzreichen Eichen-Hainbuchenwaldkomplex sowie ein naturnahes Kleingewässer mit hoher Repräsentanz für den Naturraum. Die Waldbestände sind teilweise im starken Baumholz- und Altholzalter ausgeprägt. Die Krautschicht ist gut ausgebildet. In seiner Ausprägung stellt das Gebiet eine wichtige Kernfläche im landesweiten Biotopverbund dar und wird im Biotopkataster unter der Bezeichnung BK-4110-0019 geführt.

Im Gebiet kommt das folgende Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG vor:
GB-4110-240.

Der Regionalplan Münsterland stellt den Wald als einen Bereich zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere:

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von altholzreichen Eichen-Hainbuchenwäldern und naturnahen Stillgewässern;
- b) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebiets;
- c) zur Erhaltung und Entwicklung gesetzlich geschützter Biotope;
- d) zur Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern;
- e) aufgrund der landesweiten Bedeutung für den Biotopverbund;
- f) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich und in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Umsetzung erfolgt im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten.

1. Sicherung und Förderung der Biotopverbundfunktion
2. Naturnahe Waldbewirtschaftung mit Förderung des Alt- und Totholzanteils sowie Umwandlung der standortfremden Bestockungen in bodenständige Laubbaumbestände
3. Förderung eines weitgehend natürlichen Wasserhaushalts durch Verschluss vorhandener Entwässerungsgräben
4. Erhaltung der Laubholzbestockung
5. Entwicklung schützender Waldmantelstreifen
6. Erhaltung und Optimierung des Kleingewässers u. a. als Laichhabitatpflege für den Laubfrosch z. B. durch Freistellung von beschatteten Bereichen

2.1.04 Laub- und Bruchwald nördlich von Senden

Größe: 19,9 ha

Das Gebiet ist in der Festsetzungskarte dargestellt.

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets:

Gemarkung: Senden

Flur: 49

Flurstück: 310 tlw.

Erläuterung

Das ca. 20 ha große Naturschutzgebiet liegt nördlich von Senden am Rande der B 235.

Das Gebiet wird im Osten durch die Bundesstraße und im Norden durch den sich anschließenden Gemeindegeweg begrenzt. Nach Westen grenzen Ackerflächen an; im Süden bildet die Zufahrt zur benachbarten Gärtnerei die Grenze. Die Ausdehnung in Nord-Süd-Richtung beträgt 600 m, in West-Ost-Ausdehnung bis zu 400 m.

Bei dem Gebiet handelt es sich um einen regional bedeutsamen Buchen-Eichenwald- und Erlenbruchwaldkomplex mit eingestreuten naturnahen Kleingewässern. Der Wald ist durch einen hohen Anteil von stehendem Totholz charakterisiert. Im Zentrum der Fläche stockt ein relativ gut charakterisierter Erlenbruchwald. Im südlichen Teilbereich des Naturschutzgebiets befindet sich des Weiteren ein größeres, naturnahes Kleingewässer. Der Erlenbruchwald und das Kleingewässer weisen artenreiche Vegetationsbestände mit z. T. gefährdeten Pflanzenarten auf. Das Gebiet stellt ein seltenes Ensemble von strukturreichen Wald- und Gewässerlebensräumen mit höchster Repräsentanz für den Naturraum dar.

Für den landesweiten Biotopverbund stellt der Waldbereich einen wertvollen Trittstein dar. Im Biotopkataster wird er unter der Bezeichnung BK-4110-0035 geführt.

Im Gebiet kommen die folgenden Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG vor:
GB-4110-237; GB-4110-238.

Der Regionalplan Münsterland stellt den Wald als einen Bereich zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere:

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von naturnahen Bruchwäldern, Kleingewässern und standorttypischen altholzreichen Buchen-Eichenwäldern;
- b) zum Schutz der an diese Lebensräume angepassten, z. T. stark gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Arten der Bruchwälder;
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebiets;
- d) zur Erhaltung und Entwicklung gesetzlich geschützter Biotope;
- e) zur Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern;
- f) aufgrund der Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund;
- g) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich und in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Umsetzung erfolgt im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten.

1. Sicherung und Förderung der Biotopverbundfunktion
2. Belassen von anfallendem stehendem und liegendem Totholz
3. Erhaltung der Laubholzbestockung
4. Umbau der standortfremden Bestockungen in gebietsheimische Laubholzbestände
5. Förderung eines weitgehend natürlichen Wasserhaushalts durch Verschluss vorhandener Entwässerungsgräben
6. Zulassen von Sukzession im Erlenbruchwald
7. Erhaltung und Optimierung des Kleingewässers

2.1.05 Wördenbusch und Kliefkötters Heide

Größe: 73,4 ha

Das Gebiet ist in der Festsetzungskarte dargestellt.

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets:

Gemarkung: Senden

Flur: 11

Flurstücke: 37, 41, 44, 45, 92, 145 tlw., 171, 181 tlw., 199 tlw.

Flur: 50

Flurstücke: 1 tlw., 4

Gemarkung: Bösensell

Flur: 32

Flurstück: 17 tlw.

Flur: 34

Flurstück: 2 tlw.

Erläuterung

Das ca. 74 ha große Naturschutzgebiet liegt zwischen Senden und Bösensell. Es handelt sich um den überwiegenden Teil eines größeren Waldgebiets, welches von der B 235 und der K 60 durchschnitten wird.

Im Süden bilden das Sägewerk und die Abzweigung der Kreisstraße von der Bundesstraße die Grenze. Im Norden reicht das Gebiet bis auf die Höhe des von der Bundesstraße nach Westen abzweigenden Wirtschaftswegs. Das mittig gelegene Wohngrundstück und die eingeschlossene Ackerfläche sind nicht Bestandteil des Naturschutzgebiets.

Das Gebiet stellt einen landesweit bedeutsamen, naturraumtypischen und hoch repräsentativen Eichen-Hainbuchenwaldkomplex dar, der sich in einem überwiegend guten Erhaltungszustand befindet. Die Krautschicht ist größtenteils typisch ausgebildet.

Der Wald befindet sich im starken Baumholz- und Altholzalter, größere Auflichtungen mit standortheimischen Nachpflanzungen sind ebenfalls Bestandteil des Waldgebiets. Ebenfalls zugehörig sind auch einzelne Kleingewässer, die innerhalb der Waldflächen liegen. Die Gewässer nördlich des Wohngrundstücks sind dazu durch das Vorkommen der Wasserfeder charakterisiert.

Zusätzlich verläuft in dem Waldgebiet eine überwiegend gut erhaltene Landwehr auf einer Länge von ca. einem km, welche als Bodendenkmal ausgewiesen ist.

Für den Biotopverbund stellt das Gebiet als großflächiges Waldtrittsteinbiotop eine wichtige Kernfläche im landesweiten Biotopverbund dar und wird zusätzlich im Biotopkataster unter der Bezeichnung BK-4110-0034 geführt.

Im Gebiet kommt das folgende Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG vor:
GB-4111-201.

Der Regionalplan Münsterland stellt das Naturschutzgebiet als einen Bereich zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von naturnahen und standorttypischen altholzreichen Eichen-Hainbuchenwäldern;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebiets;
- c.) zur Erhaltung und Entwicklung gesetzlich geschützter Biotope;
- d.) zur Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern;
- e.) zur Sicherung der Biotopverbundfunktion eines großflächigen Waldtrittsteinbiotops;
- f.) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich und in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Umsetzung erfolgt im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten.

1. Erhöhung des Strukturreichtums durch naturnahe Waldbewirtschaftung, u. a. durch Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz sowie Belassen von anfallendem stehendem und liegendem Totholz
2. Erhaltung der Hainbuchenbestände
3. Verzicht auf die forstliche Bevorzugung der Buche
4. Aufbau eines Waldmantels insbesondere im Bereich windexponierter Waldrandbereiche
5. Förderung eines weitgehend natürlichen Wasserhaushalts durch Verschluss vorhandener Entwässerungsgräben
6. Erhaltung und Optimierung der Kleingewässer

2.1.06 Vennebrink/Olle Diek

Größe: 7,5 ha

Das Gebiet ist in der Festsetzungskarte dargestellt.

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets:

Gemarkung: Senden

Flur: 27

Flurstücke: 65, 105 tlw.

Erläuterung

Das 7,5 ha große Gebiet liegt ca. 1,5 km östlich von Senden, westlich des bestehenden Naturschutzgebiets Venner Moor.

Das Naturschutzgebiet weist eine Länge von ca. 500 m und eine Breite von ca. 150 m auf. Im Osten grenzt es an einen Gemeindeweg, der gleichzeitig auch die Grenze zum Naturschutzgebiet Venner Moor bildet. Im Süden bilden die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen die Grenze. Im Norden und Westen reicht das Gebiet bis an die hier verlaufenden Waldwege.

Zentrum des Naturschutzgebiets ist die mittelalterliche Teichanlage „Olle Diek“. Durch den Aufstau des Grabens hat sich hier ein großflächiger, naturnaher Teich mit einer ausgedehnten Verlandungszone entwickelt. Eine zweite Teichanlage unterhalb wird noch von teils mächtigen Erdwällen umschlossen. Auf der Sohle des ehemaligen Teichs stockt ein Erlbruchwald mit Übergängen zum Erlensumpfwald.

Das Umfeld der ehemaligen Teichanlage ist von überwiegend naturraumtypischen Eichenwäldern mit teils undurchdringlichem Stechpalmenunterwuchs geprägt.

Mit in das Naturschutzgebiet einbezogen wird ein Feuchtwiesenbereich am südöstlichen Rand der Fläche. Die hier liegende Grünlandparzelle wird im vorderen Bereich intensiv bewirtschaftet, der nördliche Teil ist überwiegend versauert.

Bei dem Gebiet handelt es sich um einen regional bedeutsamen, naturraumtypischen Gewässer-Feuchtwiesen-Bruchwaldkomplex mit mehreren gefährdeten Pflanzenarten. Für den Biotopverbund stellt er ein wichtiges struktur- und artenreiches Trittsteinbiotop dar und wird im Biotopkataster unter der Bezeichnung BK-4111-0036 geführt.

Im Gebiet kommen die folgenden Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG vor:
GB-4111-207, GB-4111-208, 4111-209.

Der Regionalplan Münsterland stellt das Naturschutzgebiet als einen Bereich zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Kleingewässer- und Bruchwaldbiotops von besonderer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt;
- b.) zur Erhaltung der sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden;

- c.) aufgrund der Bedeutung als Lebensraum für z. T. stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten;
- d.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebiets;
- e.) aufgrund der Bedeutung als Trittstein für den Biotopverbund;
- f.) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich und in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Umsetzung erfolgt im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten.

1. Erhöhung des Struktureichtums durch naturnahe Waldbewirtschaftung, u. a. durch Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz sowie Belassen von anfallendem stehendem und liegendem Totholz
2. Erhaltung der bodenständigen Laubholzbestockung
3. Zulassen von Sukzession in den Bruchwaldbereichen
4. Erhaltung und Optimierung der Gewässer
5. Erhaltung und Förderung von artenreichem Grünland durch extensivierte Nutzung der Feuchtgrünlandfläche (z. B. durch Mahd)

2.1.07 Sudhofs Moor

Größe: 33,8 ha

Das Gebiet ist in der Festsetzungskarte dargestellt.

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets:

Gemarkung: Senden

Flur: 31

Flurstücke: 1, 2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 37, 38 tlw., 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45 tlw., 46, 47, 48, 88, 89, 90, 91, 96 tlw., 97, 98, 99, 100, 148 tlw.

Erläuterung

Das Naturschutzgebiet liegt nördlich des Dortmund-Ems-Kanals auf der gegenüberliegenden Seite des bestehenden Naturschutzgebiets Venner Moor. Es weist eine Länge von ca. 1.600 m und eine maximale Breite von ca. 600 m auf. Auf der südlichen Seite wird es durch den Kanal und den begleitenden Leinpfad begrenzt. Im Osten reicht das Gebiet bis zur hier verlaufenden K 4. Im Norden bilden das Spülfeld und die benachbarten Baumschulkulturen die Grenze.

Bei dem Gebiet handelt es sich um die nördlichen Reste des ehemaligen größeren Moor-komplexes des Venner Moors. Durch den Bau des Dortmund-Ems-Kanals wurde das ehemalige Moor durchschnitten. Das Gebiet ist weitgehend abgetorft, es finden sich jedoch noch größere anstehende Moorböden.

Das Naturschutzgebiet umfasst einen lokal bedeutenden Moorbirkenwaldkomplex auf den weitgehend degenerierten Moorböden. Im Bereich des südexponierten Waldrands wurden im Zuge des Kanalausbaus mehrere Offenlandbiotope angelegt, die insbesondere als Lebensstätte für Reptilien dienen sollen. Sudhofs Moor stellt ein wichtiges Trittsteinbiotop in einer an Moorlebensräumen armen Landschaft und eine Kernfläche im landesweiten Biotopverbund dar.

Das Gebiet wird im Biotopkataster unter der Bezeichnung BK-4111-0094 geführt.

Mit in das Naturschutzgebiet einbezogen wird die ca. 9 ha große Mergelhalde aus Abraum des Kanalausbaus. Auf den weitgehend sich selbst überlassenen Rohbodenstandorten hat sich eine artenreiche Spontanvegetation, insbesondere im Bereich der entstandenen temporären und dauerhaften Kleingewässer, eingestellt.

Die Halde stellt ein lokal bedeutsames Biotop, insbesondere für Amphibien, Reptilien und die Vogelwelt auf einem Sekundärstandort dar.

Der Regionalplan Münsterland stellt das Naturschutzgebiet als einen Bereich zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung der hier vorkommenden Reptilienpopulationen;
- c.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebiets;
- d.) zur Sicherung und Entwicklung der besonders schutzwürdigen Moorböden;
- e.) aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund;
- f.) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
- g.) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich und in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Umsetzung erfolgt im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten.

1. Erhöhung des Struktureichtums durch naturnahe Waldbewirtschaftung, u. a. durch Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz sowie Belassen von anfallendem stehendem und liegendem Totholz
2. Erhaltung und Optimierung des Kleingewässers
3. Förderung eines weitgehend natürlichen Wasserhaushalts durch Verschluss vorhandener Entwässerungsgräben
4. Umsetzung von Wiedervernässungsmaßnahmen zur Entwicklung des degenerierten Moorwaldes
5. Offenhaltung der Mergelhalde durch Mulchen oder Beweidung

2.1.08 Venner Moor

Größe: 146,4 ha

Das Gebiet ist in der Festsetzungskarte dargestellt.

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets:

Flurstücke innerhalb des FFH-Gebiets

(Das Naturschutzgebiet liegt vollständig innerhalb des FFH-Gebiets)

Gemarkung: Senden

Flur: 31

Flurstücke: 25, 26, 27, 28, 29, 30, 59, 62, 65, 68, 71, 76, 79, 82

Flur: 34

Flurstücke: 2, 4, 12, 18, 19, 25 tlw., 27 tlw., 29 tlw.

Erläuterung

Das Naturschutzgebiet Venner Moor liegt ca. 2 km östlich der Gemeinde Senden südlich des Dortmund-Ems-Kanals. Der Kern des Gebiets wurde bereits durch eine ordnungsbehördliche Verordnung vom 30.09.1965 als Naturschutzgebiet ausgewiesen. In einer neuen Verordnung vom 19.04.1990 wurde das Gebiet wesentlich erweitert und in seinen heutigen Grenzen unter Schutz gestellt.

Das ca. 146 ha große Venner Moor ist ein ehemaliges, zentral im Kernmünsterland gelegenes Hochmoor im Bereich der Wasserscheide zwischen Lippe und Ems. Das Hochmoor ist bis auf einen mit Kiefern bestandenen 7 ha großen Torfrücken weitgehend abgetorft und nach einem Übergangsstadium als Heide heute überwiegend bewaldet. Im Zentrum des Ge-

biets befinden sich sechs große ehemalige wassergefüllte Torfstiche, in denen sich die Moorvegetation mit verschiedenen Torfmoos-Wollgras-Gesellschaften und Torfmoos-Seggenrieden entwickelt. In den zwei südlichen Torfstichen setzt mit der Ausbreitung von Torfmoosen mit Wollgras und dem Absterben der Birkenbestände eine Moorregeneration ein. Dieser Bereich ist umgeben von Zwergstrauch- und Pfeifengras-Birken-Mischwäldern. In den östlichen Randbereichen der Torfstiche finden sich Birken-Kiefern-Moorwälder. Am Nordrand ist eine feuchte Sandheide ausgebildet, die regelmäßig gepflegt wird. Im Kern- und Westmünsterland kommt dem Venner Moor, das zu den wenigen verbliebenen Hochmoorgebieten in dieser Region gehört, eine besonders große Bedeutung als Rückzugslebensraum seltener, eng an den Lebensraum Hochmoor angepasster Tier- und Pflanzenarten zu.

Das Gebiet ist als FFH-Gebiet Venner Moor (DE-4111-301) seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemeldet worden. Es ist ein Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.

Das Gebiet wird im Biotopkataster unter der Bezeichnung BK-4111-0068 geführt und stellt eine Kernfläche im landesweiten Biotopverbund dar.

Im Gebiet kommen die folgenden Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG vor: GB-4111-001, 4111-209, GB-4111-0002, GB-4111-0003, GB-4111-0004, GB-4111-0005, GB-4111-0006, GB-4111-0007, GB-4111-0008, GB-4111-0009.

Der Regionalplan Münsterland stellt das Venner Moor als einen Bereich zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen und Tiere eines Hochmoorkomplexes mit verschiedenen Moorregenerationskomplexen, feuchter Sandheide, Bruch- und Moorwald sowie zur Lenkung der intensiven Erholungsnutzung;
- b.) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung
- c.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebiets, insbesondere der Moorregenerationskomplexe
- d.) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
- e.) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung;
- f.) zum Erhalt und Schutz der Böden, insbesondere der hier großflächig vorhandenen seltenen Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffverhältnissen als natürlicher Lebensraum;
- g.) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets i. S. d. § 48d Abs. 4 LG:
 - trockene Heidegebiete (4030)
 - noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (7120)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)

- Moorwälder (91D0, Prioritärer Lebensraum).

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für die folgenden im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. d. § 48d Abs. 4 LG:

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind:

- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

sowie regelmäßig vorkommende Zugvogelarten der Vogelschutz-Richtlinie, die nicht im Anhang I aufgeführt sind:

- Krickente (*Anas crecca*)
- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*).

B Verbote

In dem geschützten Gebiet ist es über die Bestimmungen von 2.1 B sowie 2.1 B.1 und 2.1 B.1 a hinaus verboten:

35. Jagdkanzeln zu errichten;
36. Gewässer fischereilich zu nutzen;
37. oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen, Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;
38. zu reiten;
39. Heu- oder Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe oder Geräte dauerhaft zu lagern;
40. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel (wie: Insektizide, Herbizide und Fungizide) sowie Düngemittel oder Klärschlamm aufzubringen oder zu lagern;
41. bislang land- und forstwirtschaftlich ungenutzte Flächen zu bewirtschaften;

Unberührt bleibt:

Die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z. B. Flächenstilllegungsprogramm) zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung nicht genutzt werden.

42. Wildfütterungen – auch in Notzeiten – auf ökologisch empfindlichen Standorten (wie z. B. innerhalb von FFH-Lebensräumen und Biotopen gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG) durchzuführen;

C Gebote

Über die Gebote von 2.1 C und 2.1 C.1 hinaus ist es geboten:

3. bei der Entwicklung eines naturraumtypischen, naturnahen Laubwaldbestandes der Naturverjüngung unter Einbeziehung der natürlichen Sukzession Vorrang einzuräumen. Sofern Schutzzweck und Schutzziel mittels Naturverjüngung und natürlicher Sukzession nicht zu erreichen sind, ist die Durchführung geeigneter waldbaulicher Maßnahmen zur Erreichung der Schutzziele möglich.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Festsetzung bleiben:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bzw. nach Maßgabe der Pachtverträge. Die Verbote 2.1 B Nrn. 1, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 21-28 sowie 2.1 B.1 Nrn. 1 und 2, 2.1 B.1 a Nrn. 5 und 6 und 2.1.08 B Nrn. 37, 39-41 gelten jedoch uneingeschränkt;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd i. w. S. und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz¹⁶ i. V. m. § 25 des Landesjagdgesetzes NRW¹⁷ sowie der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei. Die Verbote 2.1 B Nrn. 1, 9, 10, 12, 16, 17, 20, 26 sowie 2.1.08 B Nrn. 35, 36, 42 gelten jedoch uneingeschränkt. Das Errichten, Unterhalten und gegebenenfalls Beseitigen von offenen Hochsitzen und Leitern ist zulässig; diese sollten unauffällig sein und sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken sowie dem Landschaftsbild anzupassen;
3. die Unterhaltung von privaten Wirtschaftswegen, öffentlichen Verkehrswegen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Bahn- und Straßenverkehrs;
4. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
5. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
6. alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans sonstigen bisher nicht erwähnten rechtmäßigen bzw. genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z.B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telekommunikationsgesetz sind zu beachten;
8. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebiets durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsmaßnahmen;
9. die Unterhaltung bzw. der Ersatz bestehender Drain- und Grabensysteme.

¹⁶ Bundesjagdgesetz – im Weiteren genannt BJagdG

¹⁷ Landesjagdgesetz NRW – im Weiteren genannt LJG-NRW

E Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich und in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Umsetzung erfolgt im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten.

1. Erhaltung bzw. Wiederherstellung des gebietstypischen Wasserhaushalts durch Verschluss/fraktionierten Anstau der Entwässerungsgräben
2. Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen
3. Regelung der Freizeitnutzung im Gebiet durch Besucherlenkung
4. Pflege und weitere Schaffung von Offenlandbereichen als Rückzugsraum u. a. der Kreuzotter und der Maulwurfgrille
5. Erhaltung und Sicherung der Moorwaldbereiche

2.1.09 Davert

Größe: 703,6 ha

Das Gebiet ist in der Festsetzungskarte dargestellt.

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets:

Flurstücke innerhalb des FFH-Gebiets

(Das Naturschutzgebiet liegt vollständig innerhalb des FFH-Gebiets)

Gemarkung: Venne

Flur: 3

Flurstücke: 15/1, 16/1 tlw., 17 tlw., 18, 19 tlw., 21 tlw., 22, 23 tlw., 27 tlw., 35 tlw., 36 tlw., 38 tlw., 39 tlw.

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 11

Flurstücke: 66, 67, 68 tlw., 70 tlw., 106 tlw., 107 tlw., 115 tlw.

Flur: 12

Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10 tlw., 14 tlw., 41, 42, 48 tlw., 49, 93, 94, 96, 100, 146 tlw., 160, 161, 162 tlw., 184, 185, 186, 187 tlw., 207 tlw., 208 tlw., 209 tlw., 211 tlw., 217, 219 tlw., 220, 221, 222, 223, 224 tlw., 225 tlw., 226, 227

Flur: 13

Flurstücke: 55, 57, 58 tlw., 59 tlw., 60, 133 tlw., 166 tlw., 167, 168 tlw., 170 tlw.

Flur: 14

Flurstücke: 3, 4, 5, 7 tlw., 16, 17, 18 tlw., 19, 25, 26 tlw., 27, 28, 29, 31 tlw., 33 tlw., 34, 36 tlw., 37, 38 tlw., 39, 40

Flur: 15

Flurstück: 43 tlw., 48 tlw., 58 tlw.

Flur: 48
Flurstücke: 1 tlw., 5 tlw.

Flur: 49
Flurstück: 1

Gemarkung: Ottmarsbocholt

Flur: 21
Flurstücke: 1, 2, 5 tlw., 6/2, 8, 11, 12, 22 tlw., 26 tlw., 154, 165 tlw., 172 tlw.

Flur: 22
Flurstücke: 1/2 tlw., 3, 4, 5, 6, 7 tlw., 8, 9 tlw., 10, 11 tlw., 12, 14, 15 tlw., 16, 17, 19, 21, 21, 22 tlw., 27 tlw., 34, 39, 40, 41, 42

Flur: 23
Flurstücke: 26 tlw., 27 tlw., 34, 35, 37, 38, 39, 40, 41 tlw., 116, 117

Flur: 26
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 13, 17, 18, 19, 20, 22, 24, 25, 26, 31 tlw., 32 tlw., 33, 34, 35, 36, 37, 38 tlw., 40, 46, 47 tlw., 48, 49, 50, 51, 52, 53, 56, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 79, 80, 87 tlw., 92 tlw., 93 tlw., 94 tlw., 95, 104

Erläuterung

Das Naturschutzgebiet Davert liegt nordöstlich des Ortsteils Ottmarsbocholt und erstreckt sich über eine Fläche von ca. 700 ha. Die Flächen der Davert wurden bereits mit der Verordnung vom 23.10.2001 als Naturschutzgebiet gesichert. Die bestehenden Abgrenzungen wurden im Wesentlichen übernommen. In nördlicher und östlicher Richtung wird die Davert als Naturschutzgebiet auf den Flächen des Kreises Warendorf und der Stadt Münster fortgeführt.

Die Davert als eines der größten Waldgebiete des Münsterlandes ist von naturnahen, vornehmlich artenarmen Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern, aber auch von naturnahen bodensauren Eichenwäldern geprägt. Vereinzelt treten alte Hainsimsen-Buchenwälder und die besonders wertvollen nicht entwässerten Erlen- und Birkenbruchwälder auf. Örtlich sind jedoch auch naturferne Nadelholzforste (insbesondere Fichte) eingestreut.

Das Naturschutzgebiet besitzt einen hohen Anteil an Altholz und stellt damit einen wichtigen Lebensraum für eine der größten Mittelspechtpopulationen Nordrhein-Westfalens dar.

Eine besondere Bedeutung kommt auch den eingestreuten Kleingewässerkomplexen zu, die einen wichtigen Lebensraum für Amphibien und Libellen darstellen. Ergänzt werden sie durch mehrere das Gebiet durchfließende Bäche wie den Emmerbach und den Rinnbach, die abschnittsweise eine naturnahe Röhricht- und Unterwasservegetation aufweisen.

Das Gebiet ist seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der FFH-Richtlinie einschließlich der Vogelschutzrichtlinie benannt worden. Es stellt einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 dar.

Im landesweiten Biotopverbund kommt der Davert als Kernfläche eine herausragende Bedeutung zu.

Das Gebiet wird im Biotopkataster unter den Bezeichnungen BK-4111-013, BK-4111-023 sowie BK-4111-062 geführt.

Im Gebiet kommen die folgenden Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG vor: GB-4111-002, GB-4111-038, GB-4111-052, GB-4111-051, GB-4111-003, GB-4111-037,

GB-4111-040, GB-4111-013, GB-4111-009. GB-4111-004, GB-4111-014, GB-4111-0074, GB-4111-0073, GB-4111-034, GB-4111-047.

Der Regionalplan Münsterland stellt die Davert als einen Bereich zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten in einem großen, zusammenhängenden und weitgehend unzerschnittenen, in weiten Teilen feuchten bis nassen Waldgebiet mit eingeschlossenen und angrenzenden Offenlandbiotopen. Die Ausweisung dient dem Schutz der bodenständigen Laubwälder inklusive der Lebensräume und Arten, die gemäß der FFH-Richtlinie zu schützen sind. Dies sind in ihrer natürlichen Vergesellschaftung und natürlichen Entwicklung:

als prioritärer Lebensraumtyp gemäß FFH-Richtlinie:

- Moorwälder (Birkenbruchwälder)

als Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß FFH-Richtlinie:

- Eichen-Hainbuchenwälder
- Eichen-Buchenwälder
- Buchenwälder
- Eichen-Birkenwälder

und außerdem:

- Erlenbruchwälder

In ihrer natürlichen Vergesellschaftung und Entwicklung sind außerdem schützenswert:

- Feuchtgrünland
- naturnahe Bachabschnitte und die unter die von gemeinschaftlicher Bedeutung fallenden Lebensräume der Fließgewässer mit Unterwasservegetation
- Kleingewässer

sowie

- die natürliche Artenvielfalt der Insekten, Fische, Lurche, Kriechtiere, Vögel und Säugetiere
- gefährdete Tier- und Pflanzenarten und hier insbesondere die nach FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie relevanten Arten;

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für die folgenden im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. d. § 48d Abs. 4 LG:

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind:

- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)

- b.) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der natürlichen Prozesse, insbesondere
 - natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse bodenständiger Baumarten im Wald
 - natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu bodenständigen Waldgesellschaften und
 - natürlicher Nahrungsbeziehungen;
- c.) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen;
- d.) zur Erhaltung der sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden;
- e.) aus naturwissenschaftlichen (insbesondere der Sukzessionsforschung), natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
- f.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebiets;
- g.) als Bestandteil eines Biotopverbunds von landesweiter Bedeutung.

B Verbote

In dem geschützten Gebiet ist es über die Bestimmungen von 2.1 B sowie 2.1 B.1 Nrn. 1, 2 und 2.1 B.1 a Nr. 5 hinaus verboten:

43. Forstwirtschaftswege und befestigte Holzlagerplätze neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.

Hinweis:

Nach Anzeige bei der Forstbehörde kann im Rahmen der Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden;

44. Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden oder Düngemittel (mit Ausnahme der Bodenschutzkalkung in der Zeit von Anfang September bis Ende Februar eines jeden Jahres) auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet vorzunehmen.

Hinweis:

Das Forstamt kann im Einzelfall zur Vermeidung von forstlichen Kalamitäten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde Ausnahmen erteilen. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung kann einschließlich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln – außer auf den vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen – fortgeführt werden;

45. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Sonderkulturen sowie Baumschulen anzulegen.

Hinweis:

Soweit die Herstellung eines Pflanzkampes zur ordnungsgemäßen Ausübung der Forstwirtschaft gehört, darf sie ausgeführt werden;

46. Abfälle, Schutt sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder Gegenstände einzubringen oder zu lagern.

Hinweis:

Kompostierung eigener landwirtschaftlicher Produkte außerhalb des Waldes ist erlaubt sowie nicht wasserrechtliche oder abfallrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

47. jegliche Wildfütterung einschließlich der Notzeitfütterung gem. § 25 LJG-NRW auf vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen sowie an und in Gewässern oder auf sonstigen ökologisch empfindlichen, insbesondere nährstoffarmen Standorten vorzunehmen;

48. Jagdkanzeln und Viehhütten zu errichten.

Hinweis:

auf Antrag kann eine Ausnahme zur Errichtung erteilt werden;

49. Hunde unangeleint laufen zu lassen.

Hinweis:

Dies gilt nicht, soweit es im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und Schäferei erfolgt und nicht für die Ausbildung von Jagdhunden in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar (außerhalb der Setz- und Brutzeit) für den jeweiligen Jagdberechtigten;

C Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 C und 2.1 C.1 aufgeführten allgemeinen Gebote.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Festsetzung bleiben:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bzw. nach Maßgabe der Pachtverträge. Die Verbote 2.1 B Nrn. 1, 4, 5, 6, 9, 10, 21, 23, 24, 25, 27, 28, 2.1 B 1 Nrn. 1, 2 und 2.1 B 1 a Nr. 5 sowie 2.1.09 B Nrn. 43-46 gelten jedoch uneingeschränkt;

2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd i. w. S. und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz¹⁸ i. V. m. § 25 des Landesjagdgesetzes NRW¹⁹ sowie der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei. Die Verbote 2.1 B Nrn. 1, 9, 10, 16, 17, 20 sowie 2.1.09 B Nrn. 47-49 gelten jedoch uneingeschränkt. Das Errichten, Unterhalten und gegebenenfalls Beseitigen von offenen Hochsitzen und Leitern ist zulässig; diese sollten unauffällig sein und sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken sowie dem Landschaftsbild anzupassen;
3. die Unterhaltung von privaten Wirtschaftswegen, öffentlichen Verkehrswegen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Bahn- und Straßenverkehrs;
4. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
5. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
6. alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans sonstigen bisher nicht erwähnten rechtmäßigen bzw. genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z.B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telekommunikationsgesetz sind zu beachten;
8. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebiets durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsmaßnahmen;
9. die Unterhaltung bzw. der Ersatz bestehender Drain- und Grabensysteme;
10. die Durchführung der Schützenveranstaltung südlich des Hofes Meskämper in der Gemarkung Venne, Flur 3, Flurstück 27.

E Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich und in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Umsetzung erfolgt im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten.

1. Wiederherstellung der ursprünglichen, von Staunässe geprägten Standortfaktoren durch Verschluss vorhandener Entwässerungsgräben
2. Erhöhung des Struktureichtums durch naturnahe Waldbewirtschaftung, u. a. durch Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz sowie Belassen von anfallendem stehendem und liegendem Totholz
3. Überführung der fremdländischen Baumarten (Kiefer, Fichte, Pappel) in bodenständige Laubbaumarten
4. Pflegemaßnahmen an den Kleingewässern zur Optimierung, z. B. Freistellung von verschattenden Gehölzen, Entschlammung bei Bedarf
5. Erhaltung und Förderung von artenreichem Grünland durch extensivierte Nutzung der Grünlandflächen

¹⁸ Bundesjagdgesetz – im Weiteren genannt BJagdG

¹⁹ Landesjagdgesetz NRW – im Weiteren genannt LJG-NRW

6. Pflege und Optimierung der Kleingewässer

2.1.10 Emmerbach mit angrenzenden Flächen

Größe: 37,8 ha

Das Gebiet ist in der Festsetzungskarte dargestellt.

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets:

Flurstücke innerhalb des FFH-Gebiets

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 10

Flurstücke: 730 tlw., 732 tlw., 736 tlw., 737 tlw., 1292 tlw., 1690 tlw., 1691, 1693, 1694 tlw., 1696 tlw., 1704 tlw., 1705 tlw., 1707 tlw., 1710 tlw., 1716, 1733 tlw., 1734 tlw., 1735 tlw., 1778, 1826 tlw., 1828 tlw., 1829 tlw., 1830 tlw., 1663 tlw., 1913 tlw., 1915 tlw., 1920 tlw., 1921 tlw., 1922 tlw., 1923 tlw., 1925 tlw.

Flur: 11

Flurstücke: 20 tlw., 24 tlw., 27 tlw., 32 tlw., 34 tlw., 80 tlw., 83 tlw., 84 tlw., 87 tlw., 92, 94 tlw., 95 tlw., 99 tlw., 112 tlw., 214 tlw., 215 tlw., 216 tlw., 217 tlw., 218 tlw., 219 tlw., 220 tlw., 221 tlw., 227 tlw.

Flur: 12

Flurstücke: 12 tlw., 14 tlw., 182 tlw., 183 tlw., 195, 196, 197 tlw., 198 tlw., 202, 203 tlw., 204 tlw., 205, 206 tlw., 207 tlw., 208 tlw., 211 tlw., 212 tlw., 213 tlw.

Flurstücke außerhalb des FFH-Gebiets

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 10

Flurstück: 1922 tlw.

Flur: 11

Flurstück: 20 tlw.

Flur: 12

Flurstücke: 11, 12 tlw., 14 tlw., 191, 207 tlw., 208 tlw., 211 tlw., 212 tlw., 213 tlw.

Erläuterung

Der Emmerbach durchfließt – das Gebiet der Stadt Münster verlassend – das Naturschutzgebiet Davert im Kreis Coesfeld mittig und verläuft von nördlicher in südwestliche Richtung.

Die Schutzausweisung dient der Ergänzung des bestehenden Naturschutz- und FFH-Gebiets Davert im Kreis Coesfeld. Die zusätzliche Ausweisung erstreckt sich auf den im Jahr 2004 als FFH-Gebiet nachgemeldeten Gewässerlauf des Emmerbaches einschließlich der jeweiligen Ufer- und Böschungsbereiche. Sie endet mittig der östlichen Ortsgrenze von Davensberg.

Zusätzlich werden im nördlichen Verlauf des Emmerbaches ab der Unterquerung der BAB 1 die beidseitig liegenden Flächen in die Schutzausweisung einbezogen, die zum Zweck des Naturschutzes vom Land Nordrhein-Westfalen erworben worden sind. Ein Teil der Flächen ist mit Kompensationsverpflichtungen belegt.

In seiner Ausprägung mit einer mannigfaltigen Unterwasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation stellt der Emmerbach u. a. einen Lebensraum für eines der größten Vorkommen der Helmazurjungfer in Nordrhein-Westfalen dar und bildet eine wichtige Verbindungsfläche im landesweiten Biotopverbund.

Das Gebiet wird teilweise im Biotopkataster unter der Bezeichnung BK-4111-0087 geführt.

Im Gebiet kommt teilweise das folgende Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG vor: GB-4111-215.

Der Regionalplan Münsterland stellt den Emmerbach und seine angrenzenden Flächen als Bereich zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, Biotope insbesondere von Pflanzen- und Pflanzengesellschaften des Fließgewässers und der angrenzenden Offenlandbiotope und der in diesem Gebiet lebenden Tierarten, hier besonders die Helmazurjungfer als Art von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie;
- b.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung extensiv genutzter Grünlandbereiche und der besonderen Entwicklung und Pflege der Ufer- und Böschungsbereiche des Emmerbaches als Lebens- und Entwicklungsraum der Helmazurjungfer;
- c.) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen;
- d.) zur Erhaltung der besonders schutzwürdigen Böden;
- e.) aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen (insbesondere der Sukzessionsforschung) und wegen der biogeographischen Bedeutung;
- f.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebiets.

B Verbote

In dem geschützten Gebiet ist es über die Bestimmungen von 2.1 B hinaus verboten:

50. Jagdkanzeln und Viehhütten zu errichten.

Hinweis:

auf Antrag kann eine Ausnahme zur Errichtung erteilt werden;

51. Hunde unangeleint laufen zu lassen.

Hinweis:

Dies gilt nicht, soweit es im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und Schäferei erfolgt und nicht für die Ausbildung von Jagdhunden in der

Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar (außerhalb der Setz- und Brutzeit) für den jeweiligen Jagdberechtigten;

52. jegliche Wildfütterung einschließlich der Notzeitfütterung gem. § 25 LJG-NRW auf vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen sowie an und in Gewässern oder auf sonstigen ökologisch empfindlichen, insbesondere nährstoffarmen Standorten vorzunehmen.

C Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 C aufgeführten allgemeinen Gebote.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Festsetzung bleiben:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bzw. nach Maßgabe der Pachtverträge. Die Verbote 2.1 B Nrn. 1, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 21-28 gelten jedoch uneingeschränkt;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd i. w. S. und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz²⁰ i. V. m. § 25 des Landesjagdgesetzes NRW²¹ sowie der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei. Die Verbote 2.1 B Nrn. 1, 9, 10, 16, 17, 20 sowie 2.1.10 B Nrn. 50-52 gelten jedoch uneingeschränkt. Das Errichten, Unterhalten und gegebenenfalls Beseitigen von offenen Hochsitzen und Leitern ist zulässig; diese sollten unauffällig sein und sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken sowie dem Landschaftsbild anzupassen;
3. die Unterhaltung von privaten Wirtschaftswegen, öffentlichen Verkehrswegen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Bahn- und Straßenverkehrs;
4. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
5. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
6. alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans sonstigen bisher nicht erwähnten rechtmäßigen bzw. genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z. B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telekommunikationsgesetz sind zu beachten;
8. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebiets durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsmaßnahmen;
9. die Unterhaltung bzw. der Ersatz bestehender Drain- und Grabensysteme.

²⁰ Bundesjagdgesetz – im Weiteren genannt BJagdG

²¹ Landesjagdgesetz NRW – im Weiteren genannt LJG-NRW

E Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich und in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Umsetzung erfolgt im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten.

1. Vermeidung weiterer Eutrophierung
2. Anreicherung der Bachauen mit landschaftstypischen Strukturelementen wie naturnahen, bodenständig bestockten Auwäldern, Kleingewässern, Röhricht- und Großseggenbeständen
3. Anlage von Gewässerrandstreifen
4. Optimierung der natürlichen Auendynamik z. B. durch Rückbau noch vorhandener Uferbefestigungen und Zulassen einer natürlichen Fließgewässerdynamik
5. Erhaltung und Förderung von artenreichem Grünland durch extensivierte Nutzung der Grünlandflächen

2.1.11 Emmerbach oberhalb Davensberg

Größe: 7,1 ha

Das Gebiet ist in der Festsetzungskarte dargestellt.

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets:

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 10

Flurstücke: 98 tlw., 285, 722, 725 tlw., 726 tlw., 727 tlw., 739 tlw., 1111 tlw., 1127 tlw., 1561 tlw., 1562 tlw., 1563 tlw., 1685 tlw., 1687 tlw., 1688 tlw., 1689 tlw., 1690 tlw., 1826 tlw., 1922 tlw., 1957 tlw., 1958 tlw.

Flur: 13

Flurstücke: 46 tlw., 69, 73 tlw., 97, 172 tlw., 173 tlw., 186 tlw., 213 tlw., 226 tlw., 230 tlw., 231 tlw.

Flur: 43

Flurstück: 10

Flur: 44

Flurstück: 1

Flur: 45

Flurstücke: 15 tlw., 18 tlw.

Flur: 46

Flurstück: 138 tlw.

Erläuterung

Das Naturschutzgebiet bildet eine Ergänzung zu dem bereits bestehenden Naturschutzgebiet Emmerbach mit angrenzenden Flächen. Die zusätzliche Schutzausweisung erstreckt sich auf den Bachverlauf des Emmerbaches von der Ortslage in Davensberg bis zur Unterführung an der B 54 und nimmt ein kleines angrenzendes Wäldchen nordwestlich der BAB 1 mit ein.

Das Gewässer verläuft weitgehend in einem begradigten Profil. Je nach Räumungszustand zeigt das Gewässerbett eine fast geschlossene krautige Vegetation aus Schwimmblattpflanzen. Die Bedeutung für die Tierwelt ergibt sich insbesondere durch das Vorkommen der Helm-Azurjungfer in dem Gewässer.

Der Bach ist von besonderer Bedeutung als Lebensraum und als Vernetzungsbiotop für die hier vorkommende Gewässerfauna und stellt eine wichtige Verbindungsfläche im landesweiten Biotopverbund dar.

Der Regionalplan Münsterland stellt den Emmerbach als einen Bereich zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, Biotope insbesondere von Pflanzen- und Pflanzengesellschaften des Fließgewässers und der angrenzenden Offenlandbiotope und der in diesem Gebiet lebenden Tierarten, hier besonders die Helmazurjungfer als Art von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie;
- b.) zur besonderen Entwicklung und Pflege der Ufer- und Böschungsbereiche des Emmerbaches als Lebens- und Entwicklungsraum der Helmazurjungfer;
- c.) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen;
- d.) aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen (insbesondere der Sukzessionsforschung) und wegen der biogeographischen Bedeutung;
- e.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebiets.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich und in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Umsetzung erfolgt im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten.

1. Vermeidung weiterer Eutrophierung
2. Anreicherung der Bachauen mit landschaftstypischen Strukturelementen wie naturnahen, bodenständig bestockten Auwäldern, Kleingewässern, Röhricht- und Großseggenbeständen
3. Anlage von Gewässerrandstreifen
4. Optimierung der natürlichen Auendynamik z. B. durch Rückbau noch vorhandener Uferbefestigungen und Zulassen einer natürlichen Fließgewässerdynamik
5. Erhöhung des Struktureichtums durch naturnahe Waldbewirtschaftung, u. a. durch Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz sowie Belassen von anfallendem stehendem und liegendem Totholz
6. Überführung der Nadelholzbestockung in bodenständige Laubbaumbestände

2.1.12 Hambroks Busch

Größe: 48,0 ha

Das Gebiet ist in der Festsetzungskarte dargestellt.

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets:

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 8

Flurstücke: 1 tlw., 8 tlw., 15 tlw., 17, 18 tlw., 19 tlw., 76, 78 tlw., 93 tlw., 94, 134 tlw., 142 tlw., 143, 146, 169 tlw., 173 tlw., 174 tlw.

Gemarkung: Ottmarsbocholt

Flur: 9

Flurstücke: 70 tlw., 104, 105 tlw.

Erläuterung

Das Waldnaturschutzgebiet umfasst einen großflächigen Eichen-Hainbuchenwaldkomplex südwestlich von Davensberg.

Der Wald weist in der Regel eine typische Krautschicht der Eichen-Hainbuchenwälder auf. Kleinflächig sind in dem Wald auch Bestockungen mit standortfremden Gehölzen vorhanden (Hybridpappel, Fichte, Lärche).

Der Wald stellt einen landesweit bedeutsamen Eichen-Hainbuchwaldkomplex mit einer für den Naturraum repräsentativen Ausstattung dar. Des Weiteren ist er ein großes strukturreiches Waldtrittsteinbiotop als Lebensraum für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten in der umgebenden intensiv genutzten Agrarlandschaft.

Das Waldgebiet stellt eine wichtige Kernfläche im landesweiten Biotopverbund dar und wird im Biotopkataster unter der Bezeichnung BK-4111-0083 geführt.

Der Regionalplan Münsterland stellt den Hambrocks Busch als einen Bereich zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebiets;
- c.) aufgrund der landesweiten Bedeutung für den Biotopverbund;
- d.) aufgrund der Bedeutung als Trittsteinbiotop;
- e.) zur Erhaltung der besonders schutzwürdigen Böden;
- f.) aufgrund des Vorkommens von nicht prioritären Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich und in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Umsetzung erfolgt im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten.

1. Erhöhung des Struktureichtums durch naturnahe Waldbewirtschaftung, u. a. durch Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz sowie Belassen von anfallendem stehendem und liegendem Totholz
2. Umbau der Nadelholz- und Hybrid-Pappelbestände in bodenständige Eichenbestände
3. plenterwaldartige Nutzung
4. Erhöhung des Altholzanteils und Belassen von anfallendem stehendem und liegendem Totholz
5. Förderung eines weitgehend natürlichen Wasserhaushalts durch Verschluss vorhandener Entwässerungsgräben

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Entsprechend § 26 Abs. 1 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit es

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Die räumliche Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete erfolgt auf der Basis der rahmensetzenden Regionalplanung (Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)), der Entwicklungsziele für die Landschaft und der vorhandenen Grundlagendaten (Biotopkataster etc.). Die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Regionalplan dargestellten Biotopverbundflächen sind soweit wie möglich zu berücksichtigen. Den Gebieten kommt neben der Funktion der Verbundkorridore auch eine Pufferfunktion für die Bereiche zum Schutz der Natur zu.

Die Ausweisung erstreckt sich im Allgemeinen auf die stärker strukturierten Bereiche der Kulturlandschaft. Die Abgrenzung der jeweiligen Landschaftsschutzgebiete erfolgt überwiegend anhand erkennbarer räumlicher Strukturen in der freien Landschaft.

Die Lage und die Kennzeichnung von Landschaftsschutzgebieten sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Klassifizierte Straßen und ihre Straßenkörper sowie Bahnstrecken und deren Bahnkörper sind von den Schutzfestsetzungen ausgenommen.

Innerhalb des Geltungsbereichs werden folgende Landschaftsschutzgebiete festgesetzt:

Nr.	Name	Größe (ha)
2.2.01	Steuer mit angrenzender Feldflur zwischen Appelhülsen und Senden	290,1
2.2.02	Bredenbeck	428,9
2.2.03	Ventruper-, Huxburgs- und Mönkingsheide	873,8
2.2.04	Dorfbauerschaft	535,3
2.2.05	Venne	278,8
2.2.06	Weißes Venn und Hobbelings Davert	425,3
2.2.07	Laubwälder der Nordbauerschaft	309,6
2.2.08	Osterbauerschaft	250,7
2.2.09	Emmerbachniederung	145,6
2.2.10	Wald- und Kulturlandschaft der Davert	334,1
2.2.11	Spilkenbrock und Breitenkämpe	141,8
2.2.12	Sudberg und Fläckenberg in der Westerbauerschaft	160,5

Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

A Schutzzweck

Der Schutzzweck gem. § 26 BNatSchG wird für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B Verbote

In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Inbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern – auch wenn sie keiner Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige bedürfen – sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern. Bauliche Anlagen i. S. d. Satzung sind die in der Bauordnung für das Land NRW (in der jeweils geltenden Fassung) definierten Anlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, Verkehrsanlagen, Wege und Plätze.

Unberührt bleiben:

das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle forstlicher Kalamitäten sowie bauliche Anlagen zur Emissionsminderung und Abluftführung;

die Errichtung von notwendigen Stellplätzen und Garagen/Carports auf Haus- und Hofgrundstücken;

die Errichtung von eingeschossigen untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BauNVO wie Gartengerätehäuser, Gartengewächshäuser, Terrassen, Wege etc. für zugelassene oder rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen auf Haus- und Hofgrundstücken;

die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb von Konzentrationszonen gem. Flächennutzungsplan.

2. Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen und Einrichtungen aufzustellen;

Unberührt bleibt:

das Errichten von Verkaufsbuden für den saisonalen Verkauf von Ernteprodukten („Ab-Feld-Verkauf“).

3. Werbeanlagen und Warenautomaten zu errichten oder anzubringen;

Unberührt bleiben:

die Hinweise auf die Schutzausweisung, Orts- und Verkehrshinweise, amtliche Verkehrszeichen, Warntafeln, Werbeschilder sowie Warenautomaten direktvermarktender landwirtschaftlicher Betriebe und Gartenbaubetriebe i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, sofern sie nach Standort und Gestaltung an das Landschaftsbild angepasst sind und auf technische Hilfsmittel (z. B. Beleuchtung) verzichtet wird.

4. Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;

Unberührt bleiben:

Hausver- und Entsorgungsleitungen, Leitungen zur Versorgung von Vieh- und Wildtränken und das Verlegen und die Unterhaltung von Leitungen im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume, Hecken oder andere wertvolle Vegetationsstrukturen nicht erheblich beschädigt werden.

5. auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen;

Unberührt bleibt:

das Fahren oder Abstellen land- und forstwirtschaftlicher Fahrzeuge.

6. Motorsportveranstaltungen durchzuführen sowie Motorflugmodelle zu betreiben;
7. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe und Altmateriale, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, abzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

Unberührt bleiben:

zugelassene Recyclingstoffe im land- und forstwirtschaftlichen Wegebau.

8. die Oberflächengestalt zu verändern; es ist insbesondere verboten:

- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen;
- Böschungen, Senken, Täler und Terrassenkanten zu beseitigen oder zu verändern;

Unberührt bleiben:

Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes.

9. im Niederungsbereich der Fließgewässer oder in Kerbtälern Fischteiche anzulegen;
10. fließende oder stehende Gewässer, einschließlich Teichanlagen – unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen – zu beseitigen, zu verfüllen und zu verändern, offene Viehtränken an fließenden Gewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zum fließenden Gewässer zu ermöglichen;

Unberührt bleibt:

die Beweidung der Uferbereiche in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde.

11. Kleingewässer und Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken (einschließlich Angeln) zu nutzen, sowie Fische und Vögel an oder in den Kleingewässern anzufüttern;

Unberührt bleibt:

die private Eigennutzung zu Angelzwecken.

Begriffsbestimmung:

Kleingewässer i. S. d. Satzung: Gewässer ohne Anschluss an ein Fließgewässer, die kleiner als etwa 800 m² sind. Darunter fallen z. B.: Tümpel, Weiher, Teiche, Altwässer und Sölle.

12. den Grundwasserstand zu verändern;

Hinweis:

z. B. durch Erstanlage von Gräben und Drainagen. Die Vorschriften des WHG bzw. des LWG bleiben unberührt.

Unberührt bleiben:

der Bau und die Nutzung von Hausbrunnen sowie die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drain- und Grabensysteme.

13. Grünland auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohen Grundwasserständen sowie auf Moorstandorten umzubrechen oder umzuwandeln (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG);

Hinweis:

Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot des Pflegeumbruchs erteilen, wenn es sich nicht um eine vegetationskundlich bedeutsame Grünlandfläche (z. B. Glatthafer- oder Sumpfdotterblumenwiese) handelt und der Pflegeumbruch in der Zeit vom 01.07. - 30.09. durchgeführt wird. Der Antrag ist vier Wochen vor Beginn des Umbruchs bei der unteren Landschaftsbehörde zu stellen. Innerhalb dieser Frist ist über den Antrag zu entscheiden.

Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG dürfen nicht umgewandelt, umgebrochen oder nachgesät werden.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

14. Wald, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume oder Baumreihen, Sträucher sowie Röhricht- und Schilfbestände mutwillig (auch teilweise) zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes;
15. wild lebende Pflanzen missbräuchlich zu entnehmen, ihre Bestände zu verwüsten oder ohne vernünftigen Grund niederzuschlagen;
16. wild lebenden Tieren mutwillig nachzustellen, sie zu stören, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder zu beunruhigen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen;
17. Bäume mit Horsten und Höhlenbäume zu fällen.

Hinweis:

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG besteht das o. g. Verbot grundsätzlich und unabhängig von Schutzgebietsausweisungen. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind in diesem Zusammenhang jedoch Maßnahmen der Verkehrssicherung möglich, sofern der Fortbestand der lokalen Population nicht gefährdet ist (§ 44 Abs. 4 BNatSchG). Hierzu sind grundsätzlich die §§ 44 und 45 BNatSchG zu beachten. Maßnahmen der Verkehrssicherung sind in entsprechenden Fällen mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

C Gebote

1. Hecken, Gehölzstreifen und Obstwiesen sind in bisheriger Art und im bisherigen Umfang zu pflegen und zu unterhalten.
2. Die Unterhaltung der Gewässer ist in naturnaher Art und Weise entsprechend den Zielen des § 39 WHG durchzuführen.

Hinweis:

Bei Unterhaltungsmaßnahmen an den Fließgewässern sollte die untere Landschaftsbehörde frühzeitig unterrichtet und angehört werden. Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften gem. § 39 WHG, den Vorgaben des LWG sowie der Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit es im Einzelfall nicht anders bestimmt ist und dem Schutzzweck nicht widerspricht:

1. Schutz-, Pflege-, Sicherungs-, Entwicklungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
2. die Errichtung oder Änderung von nicht genehmigungspflichtigen, einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienenden baulichen Anlagen von nach Art und Größe ortsüblichen Weide-, Forstkultur-, Baumschulquartier- und Freikulturzäunen oder von Feuerwachtürmen;
3. Pflegemaßnahmen oder die bestimmungsgemäße Nutzung von Bäumen, Sträuchern sowie – unter der Voraussetzung, dass der Nutzer den Bestand als Ganzes erhält – von Hecken, Feld- und Ufergehölzen;
4. die zur Unterhaltung der Gewässer notwendigen Maßnahmen sowie Maßnahmen, die von der unteren Wasserbehörde genehmigt wurden;
5. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bzw. nach Maßgabe der Pachtverträge. Die Verbote 2.2 B Nrn. 1, 4, 7, 8, 10, 12, 13, 17 gelten jedoch uneingeschränkt;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd i. w. S. und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 BJagdG i. V. m. § 25 des LJG-NRW sowie der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei. Die Verbote 2.1 B Nrn. 1, 9, 11 gelten jedoch uneingeschränkt. Das Errichten, Unterhalten und gegebenenfalls Beseitigen von offenen Hochsitzen und Leitern ist zulässig; diese sollten unauffällig sein und sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken sowie dem Landschaftsbild anzupassen. Geschlossene Jagdkanzeln dürfen nur neu errichtet werden, soweit pro angefangene 75 ha bejagbare Fläche des jeweiligen Jagdrevieres innerhalb des Schutzgebiets nicht mehr als eine geschlossene Jagdkanzel vorhanden ist und diese mit einem Kanzelboden von max. 1,20 m x 1,50 m aus bodenständigem Material außerhalb der offenen Flur (im Wald, am Waldrand, in gleichhohen Hecken oder Gehölzstreifen) errichtet wird;
7. die Unterhaltung von privaten Wegen, öffentlichen Verkehrswegen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Bahn- und Straßenverkehrs;
8. alle anderen ordnungsgemäßen bzw. genehmigten Nutzungen;

Hinweis:

Hierzu zählen auch ortsübliche Brauchtumsveranstaltungen.

9. Vorhaben, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert sind;
10. Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sowie die nach § 35 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1-5 BauGB zu genehmigenden Bauvorhaben;
11. der Bau von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB inklusive der dafür notwendigen Leitungen (Infrastrukturmaßnahmen);

12. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z. B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telekommunikationsgesetz sind zu beachten;
13. das Reiten und Führen von Pferden außerhalb von Straßen und Wegen in Landschaftsschutzgebieten durch Grundeigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher. Entsprechendes gilt für das Reiten und Führen von Pferden außerhalb von Straßen und Wegen mit Erlaubnis der Grundeigentümer, Erbbauberechtigten oder Nießbraucher. Der Schutzzweck des jeweiligen Landschaftsschutzgebiets ist hierbei zu beachten.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden entsprechend dem Schutzzweck und dem Entwicklungsziel für die Landschaft unter 5.1 bis 5.3 festgesetzt.

F Ausnahmen

Die untere Landschaftsbehörde kann in den nachfolgend genannten Fällen auf Antrag eine Ausnahme erteilen, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der jeweilige Schutzzweck nicht entgegensteht:

1. von den Verboten der Festsetzung 2.2 B Nr.1:
 - a.) für Vorhaben i. S. d. § 35 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 und Abs. 4 Nr. 6 BauGB;
 - b.) für die Neuanlage von befestigten Holzlagerplätzen und Forstwirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe und das Anlegen von landwirtschaftlichen Wegen;
2. von den Verboten der Festsetzung 2.2 B Nrn. 2 und 3; hierzu ist eine Stellungnahme bzw. Genehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde erforderlich;
3. von den Verboten der Festsetzungen 2.2 B Nrn. 4, 8 und 12 und den Geboten der Festsetzung 2.2 C. Dies gilt auch für die Erstanlage von Drainagen, wenn sie der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen; hierzu ist eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer erforderlich.

Mit Erteilung der Ausnahme können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.

Bei der Erteilung von Ausnahmen ist die Zulässigkeit i. S. d. § 30 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen.

G Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 69 Abs. 1 LG Befreiung erteilen.

H Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter Nr. 2.2 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für Landschaftsschutzgebiete zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete

2.2.01 Stever mit angrenzender Feldflur zwischen Appelhülsen und Senden

Größe: 290,1 ha

Erläuterung

Von den Ausläufern der Nottulner Platte fließt die Stever in einem überwiegend geradlinigen Verlauf in Richtung Senden. In der weitgehend ebenen Feldflur münden mehrere kleinere und größere Nebengewässer (Roggenbach, Helmerbach) in die Stever.

Die Stever selbst prägt den Landschaftsraum durch die nahezu geschlossene Gehölzgalerie aus gewässerbegleitenden Erlengehölzen. Die umgebende Feldflur wird weitgehend von geordneten landwirtschaftlichen Schlägen geprägt. Im Bereich Schonebeck sind teils noch typische Elemente der gewachsenen Kulturlandschaft (Waldbestände, Hecken) enthalten. Ansonsten überwiegen Ackerflächen und Intensivgrünland. Östlich des Baumeisterweges zeigt sich die Landschaft entlang der Stever durch die angrenzenden Waldgebiete in Breckenbeck deutlich abwechslungsreicher.

Das Landschaftsschutzgebiet umschließt in seiner Ausdehnung die Naturschutzgebiete 2.1.01, 2.1.02, 2.1.03 und 2.1.04 und übernimmt damit eine Pufferfunktion gegenüber diesen für den Naturhaushalt besonders bedeutsamen Lebensräumen. Insbesondere auch das Umfeld um die Rieselfelder Appelhülsen stellt einen störungsempfindlichen Bereich für die im Kern des Gebiets gelegene Lebensstätte dar.

Das Gebiet um die Stever stellt innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems die bedeutenste Vernetzungsachse im zentralen und südlichen Kreis Coesfeld dar. Im landesweiten Biotopverbund stellt dieser Bereich eine Fläche von herausragender Bedeutung (Kernfläche) dar.

Für die landschaftsgebundene Erholung besitzt das Gebiet mit dem Steververlauf und dem typischen Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft eine besondere Bedeutung. Das Landschaftserleben wird mit dem durchgängigen Rad- und Wanderweg entlang der Stever ermöglicht.

Der Regionalplan Münsterland stellt den Steververlauf mit seinen Ufer- und Böschungsbereichen sowie die Wald- und Offenlandflächen nördlich Senden als Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 26 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Kleingehölze, Hecken und Saumstrukturen;
- b.) zur Erhaltung und Sicherung der Biotopvernetzungsfunktion des Steverkorridors;
- c.) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- d.) zur Erhaltung und Entwicklung der Stever und ihrer Nebengewässer;
- e.) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraums;
- f.) für die landschaftsgebundenen Erholungsnutzung;
- g.) zum Schutz und zur Pufferung der angrenzenden Naturschutzgebiete, insbesondere des Umfelds der Rieselfelder Appelhülsen und der hier vorkommenden störungsempfindlichen Vogelarten.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

2.2.02 Bredenbeck

Größe: 428,9

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich über die Waldbereiche entlang des Bonmannweges zwischen der B 235 im Südosten und der Bahntrasse zwischen Appelhülsen und Bösensell im Nordwesten.

Prägend für das Gebiet ist der hohe Anteil von verschiedenen Laubwaldbeständen, die sich über das gesamte Gebiet erstrecken. Vielfach finden sich altholzreiche Eichen-Buchenwälder und feuchte Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder. Die Bestände gehen teilweise in deutlich basenärmere Birkenwälder und Nadelholzforste über.

Neben den Waldbeständen zeigt sich die Feldflur teilweise noch deutlich gegliedert. Besonders prägend sind die nahezu geschlossenen Baumreihen entlang der Erschließungsachsen.

Im Norden bildet der Helmerbach weitgehend die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Der Bach ist für die Biotopvernetzung von besonderer Bedeutung.

Der überwiegende Teil des Gebietes ist ein Ausschnitt der typischen Parklandschaft des Kernmünsterlandes. Für das landesweite Biotopverbundsystem sind die Flächen von besonderer Bedeutung. Der Regionalplan Münsterland stellt den überwiegenden Teil des Gebiets als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 26 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung und Entwicklung einer strukturierten Landschaft mit einem hohen Waldanteil;
- b.) zur Erhaltung und Entwicklung der Strukturvielfalt in der Feldflur, insbesondere der vorhandenen Baumreihen, Feldgehölze, Hecken und sonstiger Landschaftsbestandteile;
- c.) zur Erhaltung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für gefährdete und stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten;
- d.) zur Sicherung eines Raumes mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund;
- e.) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraums;
- f.) zur Pufferung von angrenzenden Naturschutzgebieten.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

2.2.03 Ventruper-, Huxburgs- und Mönkingsheide

Größe: 873,8 ha

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Bereiche von der B 235 im Westen bis zur Kreisgrenze im Osten. Im Süden bilden der Kanal und das Sudhofs Moor die Begrenzung. Im Norden reicht das Gebiet bis zur BAB 43.

Das Gebiet zeichnet sich durch große Mischwaldbestände mit einem hohen Anteil von teils naturnahen Wäldern und Nadelholzforsten aus. Auf den teils grundwassernahen Standorten gehen diese Bestände lokal in Bruchwaldbestände über. Innerhalb dieses Waldkomplexes liegen einige Biotope, überwiegend naturnahe Kleingewässer, die auch als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen sind.

Durch das Gebiet verläuft die ausgedehnte, waldfreie und überwiegend als Ackerland genutzte Niederung des Offerbaches. Die Feldflur weist insbesondere im nördlichen Bereich noch mehrere Grünlandbestände auf, die auf den wechsellackigen Böden noch teils artenreich ausgeprägt sind.

Die vorhandenen Gemeindestraßen, Wirtschaftswege und Wanderwege ermöglichen eine landschaftsgebundene Erholung in dem relativ störungsarmen Landschaftsraum. Für die Erholung besonders bedeutsam sind hier zum einen der Wechsel der typischen Parklandschaft mit den umgebenden kulissenartigen Wäldern und zum anderen das Erleben der stillen Erholung in den einzelnen Waldgebieten. Hofstellen und Außenbereichsbauten finden sich überwiegend nur südlich des Huxburgsweges innerhalb der Bereiche der Dorfbauerschaft. Nördlich der West-Ostachse ist das Gebiet deutlich beruhigter.

Der Regionalplan Münsterland stellt Teile des Landschaftsschutzgebiets als Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 26 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung und Entwicklung der hier vorhandenen Waldbereiche;
- b.) zur Erhaltung eines weitgehend störungsarmen und gering zersiedelten Landschaftsraums;
- c.) zur Erhaltung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für gefährdete und stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten;
- d.) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraums.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

2.2.04 Dorfbauerschaft

Größe: 535,3 ha

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Bereiche der Dorfbauerschaft zwischen der L 844 im Westen und dem Venner Moor sowie den Waldbereichen der Davert im Osten.

Es zeichnet sich durch ein Mosaik von einzelnen Wäldern und einer zum Großteil deutlich gekammerten Feldflur, die überwiegend ackerbaulich genutzt wird, aus. Die einzelnen kleineren Waldflächen im Gebiet sind überwiegend den Buchen-Eichenwäldern und den Eichen-Hainbuchenwäldern zuzuordnen. Der Keutenbusch südlich des Venner Moores ist darüber hinaus als Wildnisgebiet ausgewiesen.

Die Dorfbauerschaft wird vom Rinnbach durchzogen, der die Flächen in einem weitgehend begradigten Verlauf nach Nordwesten in Richtung Stever entwässert.

Das Gebiet liegt im unmittelbaren Umfeld von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung. Das Venner Moor und die Davert sind Bestandteile des Schutzgebietssystems Natura 2000. Das Landschaftsschutzgebiet stellt eine Verbindungsfläche zwischen diesen Gebieten dar, insbesondere die einzelnen Wälder übernehmen jeweils eine wichtige Trittsteinfunktion im Sinne des landesweiten Biotopverbundes (Verbindungsfläche). Für die landschaftsgebundene Erholung sind insbesondere die Waldflächen und die Feldflur im Umfeld des Venner Moores von Bedeutung.

Der Regionalplan Münsterland stellt die Dorfbauerschaft als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 26 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher, bodenständig bestocker Laubwälder;
- b.) zur Erhaltung und Entwicklung der Strukturvielfalt in der Feldflur, insbesondere der vorhandenen Baumreihen, Feldgehölze, Hecken und sonstiger Landschaftsbestandteile;
- c.) zur Sicherung der Biotopverbundfunktion eines Gebiets von besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Kernflächen Venner Moor und Davert;
- d.) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraums;
- e.) zum Schutz und zur Pufferung der angrenzenden Naturschutzgebiete und Bestandteile des Schutzgebietssystems Natura 2000;
- f.) zur Sicherung der landschaftsgebundenen Erholung.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

2.2.05 Venne

Größe: 278,8 ha

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Flächen der Gemarkung Venne zwischen dem Venner Moor im Westen und den Waldflächen der Davert im Osten.

Das Landschaftsschutzgebiet wird von einer weitgehend offenen Feldflur geprägt, welche durch einen Wechsel von Acker und Grünland auf teils sehr staufeuchten Böden gekennzeichnet ist. Die Feldflur verfügt noch überwiegend über eine Vielfalt an einzelnen strukturierenden Elementen.

Das Landschaftsbild erfährt die typische Prägung der Münsterländischen Parklandschaft durch die umgebende Waldkulisse der Davert und des Venner Moores. Die zahlreichen einzelnen Kotten fügen sich in das Landschaftsbild ein. Der landschaftsgebundenen Erholung dienen in erster Linie die Wirtschafts- und Wanderwege, die die benachbarten Wälder der Davert erschließen.

Das Gebiet liegt im unmittelbaren Umfeld von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung und stellt somit eine wichtige Trittsteinfunktion dar. Das Venner Moor und die Davert sind Bestandteile des Schutzgebietssystems Natura 2000.

Der Regionalplan Münsterland stellt die Venne als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 26 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung und Entwicklung der Strukturvielfalt in der Feldflur, insbesondere der vorhandenen Baumreihen, Feldgehölze, Hecken und sonstiger Landschaftsbestandteile;
- b.) zur Sicherung der Biotopverbundfunktion und zur Vernetzung der Gebiete des kohärenten Schutzgebietssystems Natura 2000;
- c.) zum Schutz und zur Pufferung der angrenzenden Naturschutzgebiete;
- d.) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraums.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

2.2.06 Weißes Venn und Hobbelings Davert

Größe: 425,3 ha

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Niederungsbereiche am Rande der Davert und die vorgelagerte Niederung des Emmerbaches mit seinen Umflutgewässern.

Das Gebiet ist geprägt von einem Wechsel von Acker und Grünland mit eingestreuten einzelnen Waldparzellen und Kleingehölzen. Bestimmt wird der Landschaftscharakter durch die angrenzende Waldkulisse der Davert.

Zwischen der Amelsbürener Straße und der Davert befindet sich mit dem Weißen Venn ein ausgeprägter Niederungsbereich, der sich durch einen hohen Anteil von Grünland auszeichnet.

Die Bereiche der Hobbelings Davert sind durch die heute landschaftsprägenden Pappelreihen entlang des Mühlenbaches gekennzeichnet. Der abflussschwache Bereich zeichnet sich durch mehrere Kleingewässer und den Verlauf des als Naturschutzgebiet geschützten Bereichs des Emmerbaches aus.

Die Hobbelings Davert mit den an die Davert angrenzenden Bereichen sowie der Rinnbach stellen Flächen mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund dar.

Der Regionalplan Münsterland stellt den Großteil des Landschaftsschutzgebiets mit seiner wichtigen Pufferfunktion für die angrenzenden Naturschutzgebiete als Bereich zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 26 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung und Entwicklung der Strukturvielfalt in der Feldflur, insbesondere der vorhandenen Baumreihen, Feldgehölze, Hecken und sonstiger Landschaftsbestandteile;
- b.) zur Sicherung der Biotopverbundfunktion und zur Vernetzung der Gebiete des kohärenten Schutzgebietsystems Natura 2000;
- c.) zur Sicherung der Biotopverbundfunktion;
- d.) zur Vernetzung der Gebiete des kohärenten Schutzgebietsystems Natura 2000;
- e.) zum Schutz und zur Pufferung der angrenzenden Naturschutzgebiete;
- f.) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraums.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

2.2.07 Laubwälder der Nordbauerschaft

Größe: 309,6 ha

Erläuterung

Im Zentrum des Gebiets liegen die westlich und südlich von Davensberg gelegenen Waldgebiete Wiedauer Busch, Hambroks Busch und Ossenkamp. Der Hambroks Busch im Zentrum des Gebietes ist darüberhinaus als Naturschutzgebiet 2.1.12 gesichert.

Die Wälder bestehen überwiegend aus großflächigen Eichen-Hainbuchenwaldkomplexen und Buchen-Eichenwaldbeständen. Die umgebende Feldflur weist teilweise noch eine deutliche Strukturierung auf.

Die Wälder stellen wichtige Trittsteinbiotope für den landesweiten Biotopverbund, insbesondere auch aufgrund der Nähe zum Waldkomplex der Davert dar.

Neben der Bedeutung der einzelnen Waldbiotope für den Naturhaushalt, besitzt der Bereich auch eine besondere Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. Über das vorhandene Netz von Wanderwegen hinaus stellt auch das in diesem Bereich wertgebende Landschaftsbild der gewachsenen Kulturlandschaft einen wichtigen Schutzzweck dar. Der Bereich wird durch das Kulturdenkmal „Haus Byink“ in seinem Alleinstellungsmerkmal für den umgebenden Raum deutlich geprägt.

Teile der Nordbauerschaft besitzen besonders im Bereich um das Naturschutzgebiet Hambrocks Busch und den Wiedauer Busch eine wichtige Funktion für den landesweiten Biotopverbund und sind darüber hinaus im Regionalplan Münsterland als Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dargestellt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 26 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung eines strukturreichen Waldkomplexes mit einer umgebenden überwiegend kleinräumig gekammerten Feldflur;
- b.) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;
- c.) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraums;
- d.) wegen der besonderen Bedeutung für die siedlungsnahen Erholung in einem vielgestaltigen Natur- und Landschaftsraum;
- e.) zum Schutz und zur Pufferung zu dem angrenzenden Naturschutzgebiet Hambrocks Busch;
- f.) zur Sicherung und Entwicklung von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

2.2.08 Osterbauerschaft

Größe: 250,7 ha

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich östlich des Daverhauptwegs bis zur Kreisgrenze.

Die weitgehend offene Feldflur zeichnet sich durch einen Wechsel von Acker und Grünland aus. Einzelne Waldparzellen und Kleingehölze gliedern das Landschaftsbild. Das Landschaftsschutzgebiet schließt mehrere gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile mit ein. Dabei handelt es sich um landschaftsprägende Baumreihen und -alleen, Obstwiesen, bedeutsame Grünlandstandorte und kleinere Waldparzellen.

Charakteristisch für diesen Landschaftsraum sind die Abraumhalden aus der Zeit des Strontianitabbaus, die in dem Gebiet zahlreich vorhanden sind. Die Halden sind teilweise vollständig bewaldet oder auch weitgehend gehölzfrei.

Die einzelnen kleinen Waldgebiete – besonders im östlichen Teil der Osterbauerschaft – besitzen eine wichtige Trittsteinfunktion für den landesweiten Biotopverbund. Große Flächen des Landschaftsschutzgebiets sind darüber hinaus im Regionalplan Münsterland als Bereiche zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung dargestellt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 26 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- b.) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraums;
- c.) aufgrund seiner Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung;
- d.) wegen des flächigen Vorkommens von besonders schutzwürdigen Böden (Staunässeböden)

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

2.2.09 Emmerbachniederung

Größe: 145,6 ha

Erläuterung

Das Gebiet umfasst die Niederungen beidseits des Emmerbaches zwischen den Ortschaften Davensberg und Asheberg.

Die Feldflur ist in dem Gebiet weitgehend ackerbaulich geprägt, einzelne Baumreihen strukturieren den Raum. Im Zentrum des Gebiets verläuft der Emmerbach in einem weitgehend begradigten Verlauf, streckenweise ist die Böschung von Kopfweiden oder Baumreihen gesäumt.

Der Emmerbach ist in diesem Bereich als Naturschutzgebiet gesichert. Neben der Bedeutung als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt kommt dem Emmerbach und seiner begleitenden Aue insbesondere eine Bedeutung als Verbindungsfläche im landesweiten Biotopverbund zu. Der Regionalplan Münsterland stellt den Emmerbach mit seiner Aue sowie den nördlich angrenzenden Flächen als Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 26 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- b.) zur Sicherung und zur Entwicklung der Emmerbachniederung als Bestandteil des landesweiten Biotopverbunds;
- c.) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraums;
- d.) aufgrund seiner Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung;

- e.) zum Schutz und zur Pufferung des eingeschlossenen Naturschutzgebiets Emmerbach.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

2.2.10 Wald- und Kulturlandschaft der Davert

Größe: 334,1 ha

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst zum einen die Waldbereiche und die Feldflur südlich und östlich des Naturschutzgebiets der Davert und zum anderen die einzelnen Offenlandinseln innerhalb der Davert, die nicht als Naturschutzgebiet gesichert sind.

Der Landschaftsraum ist durch den hohen Anteil von Waldflächen, bei denen es sich überwiegend um standortheimische Eichen-Hainbuchenwälder handelt, und den Wechsel zu einzelnen Offenlandinseln geprägt.

Bei der Feldflur handelt es sich überwiegend um ackerbaulich genutzte Flächen, teilweise ist auch ein hoher Grünlandanteil vertreten.

Die Davert stellt als großes zusammenhängendes Waldgebiet einen besonderen Schwerpunkt für die landschaftsgebundene Erholung dar. Hierzu zählen insbesondere auch die überwiegend ortsnahen Waldbereiche zwischen Davensberg und der BAB 1.

Insbesondere die nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Waldflächen besitzen eine z. T. herausragende Funktion für den landesweiten Biotopverbund. Darüber hinaus stellt der Regionalplan Münsterland das gesamte Landschaftsschutzgebiet als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 26 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung und Entwicklung einer strukturierten Landschaft mit einem hohen Waldanteil;
- b.) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere der hier vorherrschenden standorttypisch bestockten Wälder;
- c.) zur Erhaltung des von der Kulissenwirkung geprägten Landschaftsbildes;
- d.) zur Erhaltung der typischen Elemente der gewachsenen Kulturlandschaft;
- e.) zum Schutz und zur Pufferung des angrenzenden Natura 2000-Gebiets Davert, welches gleichzeitig als Naturschutzgebiet gesichert ist;
- f.) wegen der besonderen Bedeutung des Gebiets für die Erholung.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

2.2.11 Spilkenbrock und Breitenkämpe

Größe: 141,8 ha

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Bereich Spilkenbrock, Breitenkämpe und das Nieländchen innerhalb der Kreuzbauerschaft, südlich der Ortslage von Ottmarsbocholt.

Innerhalb dieses Ausschnitts der gewachsenen Kulturlandschaft ist noch eine Vielzahl von Landschaftselementen der gewachsenen Kulturlandschaft erhalten geblieben. Hierzu zählen einzelne Heckenzüge, Feldgehölze und kleine Wäldchen. Insbesondere den einzeln in der Landschaft verstreuten Wäldchen kommt eine besondere Trittsteinfunktion im landesweiten Biotopverbund zu. Gleichzeitig sind diese Flächen auch als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung im Regionalplan Münsterland dargestellt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 26 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung und Entwicklung der Strukturvielfalt in der Feldflur, insbesondere der vorhandenen Baumreihen, Feldgehölze, Hecken und sonstiger Landschaftsbestandteile;
- b.) zur Erhaltung und Entwicklung der einzelnen Waldtrittsteinbiotope in der ansonsten weitgehend offenen Feldflur;
- c.) zur Erhaltung der typischen Elemente der gewachsenen Kulturlandschaft;
- d.) wegen der Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes;

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

2.2.12 Sudberg und Fläckenberg in der Westerbauerschaft

Größe: 160,5 ha

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Abschnitt der Westerbauerschaft zwischen der Alten Ascheberger Straße/Alten Nordkirchener Straße und dem Gemeindeweg Westerbahoven.

Die Landschaft leitet hier mit dem stärker bewegten Relief zu dem südlich angrenzenden Höhenrücken über und ist bereits Bestandteil des Nordkirchener Waldhügellandes. Östlich der Alten Ascheberger Straße/Alten Nordkirchener Straße schließen sich die Landschaftsschutzgebiete Teufelsbach und Osterfeld des Landschaftsplans Nordkirchen-Herbern an.

Der Landschaftsraum wird überwiegend ackerbaulich genutzt, gegenüber der sich nördlich anschließenden Feldflur weist der Bereich jedoch noch eine größere Dichte an Baumreihen, Hecken und Säumen auf.

Der Regionalplan Münsterland stellt den südlichen Bereich des Gebiets mit dem Teufelsbach und seinen angrenzenden Flächen als Bereich zum Schutz der Landschaft und der land-

schafts orientierten Erholung dar. Für den landesweiten Biotopverbund hat der Teufelsbach mit seinen Auenbereichen eine besondere Bedeutung.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 26 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung und Entwicklung der Strukturvielfalt in der Feldflur, insbesondere der vorhandenen Baumreihen, Feldgehölze, Hecken und sonstiger Landschaftsbestandteile;
- b.) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopvernetzung;
- c.) wegen der Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes, hier insbesondere bedingt durch die kuppige Ausbildung des Reliefs mit den sich daraus ergebenden Fernblicken auf die südlichen walddreichen Höhenrücken.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

2.3 Naturdenkmäler

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der vorhandenen Unterschutzstellungen des Kreises Coesfeld sowie der Bestandsaufnahme und Bewertung der prägenden Landschaftsteile und der gliedernden und belebenden Landschaftselemente getroffen worden.

Entsprechend § 28 BNatSchG werden Naturdenkmäler als Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- 1) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- 2) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Nach der Festsetzung als Naturdenkmal geht die Verkehrssicherungspflicht für die Naturdenkmäler auf den Kreis Coesfeld über.

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmäler

A Schutzzweck

Es gilt für alle Naturdenkmäler, wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt:

- a.) Erhaltung von besonders wertvollen alten Einzelbäumen und Baumgruppen, die aufgrund ihrer arttypischen Erscheinung und Schönheit für das Landschaftsbild von hervorragender Bedeutung sind.

Bei den als Naturdenkmal ausgewiesenen Bäumen sind auch der Wurzelbereich und die Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich) sowie ein 2 m breiter Streifen rund um den Traufbereich unter Schutz gestellt. Der Traufbereich, der Wurzelbereich und der 2 m breite Streifen bilden zusammen den jeweiligen Schutzbereich.

B Verbote

Nach § 28 BNatSchG Abs. 2 sind, soweit 2.3 D nicht etwas anderes bestimmt, die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten.

Insbesondere ist es verboten:

1. das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen; dazu gehört auch das Beschädigen des Wurzelwerkes oder der Rinde;
2. Bäume und Sträucher aufzuasten und auszulichten;
3. im Schutzbereich des Naturdenkmals den Boden zu verdichten oder zu versiegeln;

4. das Naturdenkmal durch künstliche Veränderung des Grundwasserflurabstandes zu schädigen;
5. Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial und Chemikalien im Schutzbereich der Naturdenkmäler zu lagern, anzuschütten oder auszugießen oder Gärfuttermieten anzulegen;
6. im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich Pflanzenschutz-/ Schädlingsbekämpfungs- und Düngemittel auszubringen;
7. im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben), Aufschüttungen, Verfüllungen oder andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie Wälle, Senken oder andere Bestandteile des Bodenreliefs, die zu dem Naturdenkmal gehören, zu beseitigen oder zu beschädigen;
8. Leitungen aller Art innerhalb des Schutzbereiches zu verlegen, zu errichten, zu verändern oder an dem Naturdenkmal zu befestigen;
9. Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen;
10. Ansitzleitern, Hochsitze oder andere jagdliche Einrichtungen zu errichten;
11. bauliche Anlagen i. S. d. Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (in der jeweils geltenden Fassung) im Schutzbereich zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen;
12. im Schutzbereich Zelte zu errichten, Wohnwagen oder Wohnmobile abzustellen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge neu zu erstellen;
13. Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich aufzustellen;
14. im Schutzbereich Feuer zu machen oder Materialien abzubrennen;
15. die derzeitige Nutzung des Schutzbereiches ohne Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde zu verändern.

C Gebote

1. Alle Handlungen, die zur Erhaltung und Sicherung des Naturdenkmals notwendig sind, sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes, auf dem es sich befindet, zu dulden und zu ermöglichen (§ 65 BNatSchG).
2. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf dem sich das Naturdenkmal befindet, hat Schäden an diesem und Gefahren, die von ihm ausgehen oder auf ihn einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde zu melden.
3. Die Naturdenkmäler sind von der unteren Landschaftsbehörde zu pflegen und zu unterhalten.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

1. alle von der unteren Landschaftsbehörde genehmigten Maßnahmen, die der Pflege und Unterhaltung des Naturdenkmals sowie der Verkehrssicherheit dienen, auch wenn sie den o. g. Festsetzungen widersprechen;
2. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
3. die ordnungsgemäße Nutzung der angrenzenden Flächen.

E Ausnahmen und Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten unter 2.3 B für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 1 LG Befreiung erteilen, wenn

- a.) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b.) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 4a LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Naturschutzes verbunden werden.

Bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen ist die Zulässigkeit i. S. d. § 30 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen.

F Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter Nr. 2.3 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für Naturdenkmäler zuwider handelt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Besondere Festsetzungen für einzelne Naturdenkmäler

2.3.01 Stieleiche Hofeinfahrt Schulze Hobbeling

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 11

Flurstück: 118

Erläuterung

Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine Stieleiche mit einem Durchmesser von ca. 1,50 m am ehemaligen Schafstall vor dem Hof Schulze Hobbeling, an der L 844 zwischen Ottmarsbocholt und Davensberg.

Das Naturdenkmal wird seit dem 15.11.1968 im Naturdenkmalbuch geführt. Mit der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmalen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Kreis Coesfeld vom 15.08.2005 wurde der Status erneuert.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 28 BNatSchG:

- a.) wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Baumes.

2.3.02 Stieleiche Einfahrt Haus Byink

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 8

Flurstück: 27

Erläuterung

Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine Stieleiche mit einem Durchmesser von ca. 1,05 m an der Einfahrt zum Haus Byink südlich von Davensberg.

Das Naturdenkmal wird seit dem 30.01.1969 im Naturdenkmalbuch geführt. Mit der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmalen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Kreis Coesfeld vom 15.08.2005 wurde der Status erneuert.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 28 BNatSchG:

- a.) wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Baumes

2.3.03 6 Stieleichen an der Byinkstraße

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 7

Flurstück: 213

Erläuterung

Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine Gruppe von sechs Stieleichen mit einem Durchmesser von bis zu ca. 1,20 m. Die Gehölzgruppe steht östlich des Hauses Byink, zwischen der K 39 und der Eisenbahnlinie, südlich von Davensberg.

Das Naturdenkmal wird seit dem 30.01.1969 im Naturdenkmalbuch geführt. Mit der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmalen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Kreis Coesfeld vom 15.08.2005 wurde der Status erneuert.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 28 BNatSchG:

- a.) wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Baumes

2.3.04 5 Stieleichen am alten Forsthaus

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 83

Flurstück: 13

Erläuterung

Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine Gruppe von fünf Stieleichen mit einem Durchmesser von bis zu ca. 1,40 m. Die Gehölzgruppe bildet die südliche Einfassung des Alten Forsthauses Kimmel südlich des Hauses Byink.

Das Naturdenkmal wird seit dem 30.01.1969 im Naturdenkmalbuch geführt. Mit der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmalen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Kreis Coesfeld vom 15.08.2005 wurde der Status erneuert.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 28 BNatSchG:

- a.) wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Baumes

2.3.05 6 Stieleichen am Hof Wismann

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 81

Flurstück: 22

Erläuterung

Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine Reihe von Hofeichen mit einem Durchmesser von bis zu ca. 0,90 m. Die Hofeichen stehen parallel zum Gemeindeweg „Hambrock“.

Das Naturdenkmal wird seit dem 30.01.1969 im Naturdenkmalbuch geführt. Mit der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmalen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Kreis Coesfeld vom 15.08.2005 wurde der Status erneuert.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 28 BNatSchG:

- a.) wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Baumes

2.3.06 Stieleiche am Hof Dabbelt

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 79

Flurstück: 42

Erläuterung

Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine breit ausladende Stieleiche auf dem Hof Dabbelt in der Westerbauerschaft. Der Baum weist einen Durchmesser von ca. 1,70 m auf.

Das Naturdenkmal wird seit dem 30.01.1969 im Naturdenkmalbuch geführt. Mit der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmalen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Kreis Coesfeld vom 15.08.2005 wurde der Status erneuert.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 28 BNatSchG:

- a.) wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Baumes

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Nach § 29 BNatSchG werden als geschützte Landschaftsbestandteile Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- 1) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- 2) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- 3) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- 4) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten

erforderlich ist.

Die Ausweisung der geschützten Landschaftsbestandteile wurde unter Einbeziehung von Informationen aus dem Biotopkataster vorgenommen.

Die textliche Festsetzung umfasst den Schutzgegenstand, die Erläuterung der ökologischen Bedeutung, den Schutzzweck, Gebote, Verbote sowie Hinweise auf Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Nach den §§ 47 und 47a LG sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen (z. B. im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren) außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich i. S. d. Bauplanungsrechts sowie die Wallhecken und Alleen gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Einer besonderen Ausweisung gem. den §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG bedarf es nicht. Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzung werden hierdurch nicht berührt.

Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

A Schutzzweck

Die Festsetzung der geschützten Landschaftsbestandteile erfolgt, wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- b.) zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems;
- c.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- d.) wegen der Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- e.) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

B Verbote

Nach § 29 BNatSchG sind bei geschützten Landschaftsbestandteilen alle Handlungen verboten, die zur Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

Inbesondere ist es verboten:

1. den geschützten Landschaftsbestandteil zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
2. den Boden im Kronen- bzw. Traufbereich des geschützten Landschaftsbestandteils zu befestigen oder zu verdichten;
Unberührt bleiben:
der ordnungsgemäße Wegebau; die Unterhaltung bestehender Wege.
3. den Grundwasserspiegel im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils zu verändern;
Hinweis:
z. B. durch Neuanlage von Gräben und Drainagen. Die Vorschriften des WHG bleiben unberührt.
4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen;
5. ober- oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen oder zu verändern, ausgenommen Hauswasserver- und -entsorgung;
Unberührt bleiben:
Leitungsverlegungen in vorhandenen Leitungstrassen, die Hauswasserver- und -entsorgung sowie der Ersatz bzw. die Unterhaltung bestehender Drainsysteme.
6. Wälle, Senken, Böschungen, Gräben oder andere Formen des Kleinreliefs zu zerstören oder zu beschädigen;

7. bauliche Anlagen i. S. d. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (in der jeweils geltenden Fassung) zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen;

Unberührt bleibt:

die Errichtung von Viehunterständen, wenn diese in landschaftstypischer Bauweise ausgeführt werden und bei der unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhoben hat.

8. landschaftsfremde Gegenstände, flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial wegzulassen, abzuladen, abzuleiten oder zu lagern;
9. Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen oder abzustellen;
10. fließende oder stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen – unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen – zu beseitigen, zu verfüllen oder zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen (dies gilt auch für neu angelegte Gewässer);
11. Kleingewässer zu Erholungszwecken (einschl. ungenehmigter fischereilicher Nutzung) zu nutzen, Fische und Vögel anzufüttern sowie die Ufervegetation zu zerstören;

Unberührt bleibt:

die private Eigennutzung von Kleingewässern zu Angelzwecken.

Begriffsbestimmung:

Kleingewässer i. S. d. Satzung: Gewässer ohne Anschluss an ein Fließgewässer, die kleiner als etwa 800 m² sind. Darunter fallen z. B.: Tümpel, Weiher, Teiche, Altwässer und Sölle.

12. im Rahmen der Erholungs- und Freizeitnutzung zu lagern und Feuer zu machen;
13. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen den geschützten Landschaftsbestandteil beeinträchtigen oder schädigen. Dazu zählen auch Handlungen, die geeignet sind, das Erscheinungsbild und das Wachstum der Gehölze oder sonstiger wildwachsender Pflanzen nachteilig zu beeinflussen;
14. Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen;

Hinweis:

Die Neuanlage von befestigten Holzlagerplätzen und Forstwirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe ist nur mit Zustimmung der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich. Dies betrifft nicht das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten.

Das Anlegen von landwirtschaftlichen Wegen ist nur mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich.

15. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen vorzunehmen;
16. Grünland umzubrechen oder umzuwandeln;

Hinweis:

Pflegeumbrüche können unter Beachtung des Schutzzwecks durchgeführt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor Beginn der unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und die untere Landschaftsbehörde

nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat. Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG dürfen nicht umgewandelt, umgebrochen oder nachgesät werden.

Flächen, die auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden fallen nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot, sondern dürfen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes wieder in Ackernutzung genommen werden.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

17. eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes.

Begriffsbestimmung:

Kahlhiebe i. S. d. Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzes und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen;

18. Bäume mit Horsten und Höhlenbäume zu fällen.

Hinweis:

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG besteht das o. g. Verbot grundsätzlich und unabhängig von Schutzgebietsausweisungen. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind in diesem Zusammenhang jedoch Maßnahmen der Verkehrssicherung möglich, sofern der Fortbestand der lokalen Population nicht gefährdet ist (§ 44 Abs. 4 BNatSchG). Hierzu sind grundsätzlich die §§ 44 und 45 BNatSchG zu beachten. Maßnahmen der Verkehrssicherung sind in entsprechenden Fällen mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

C Gebote

1. Hecken, Gehölzstreifen, Kopf- und Obstbäume sind in bisheriger Art und im bisherigen Umfang zu pflegen und zu unterhalten.
2. Bei Abgängen oder starker Schädigung von Einzelbäumen, Baumgruppen oder Baumreihen sind diese zu ersetzen. Dabei sind die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteils für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt sowie die landwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen.

Hinweis:

Für Streuobstwiesen werden im Einzelfall Pflege- und Entwicklungsaussagen getroffen.

3. Die Unterhaltung der Gewässer ist in naturnaher Art und Weise entsprechend den Zielen der §§ 39ff WHG durchzuführen.

Hinweis:

Bei Unterhaltungsmaßnahmen an den Fließgewässern sollte die untere Landschaftsbehörde frühzeitig unterrichtet und angehört werden. Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften gem. der §§ 39ff WHG, den Vorgaben des LWG sowie der Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW.

4. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem sich der geschützte Landschaftsbestandteil befindet, hat bestandsgefährdende Schäden an diesem unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde zu melden.
5. Bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen sind bodenständige Baum- und Straucharten zu verwenden.

Hinweis:

Die Begriffe für Laubwaldpflanzungen aus Naturschutzsicht werden nicht einheitlich verwendet (gebietsheimisch, standortheimisch, bodenständig,...). Für den Bereich des Landschaftsplans sind mit dem Begriff „bodenständig“ Gehölze der „potentiellen natürlichen Vegetation“ gemeint, die sich im Wege der natürlichen Sukzession einstellen würden.

Aufgrund der klimatischen Veränderungen kann es zum Wandel der Definition bodenständiger Baumarten kommen, was auf Grundlage einer fachbehördlichen Einschätzung eine Anpassung des Gebotes erfordert.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit nicht bei den einzelnen Schutzgebieten gesondert festgesetzt:

1. alle Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind und der Pflege des Landschaftsbestandteils sowie der Verkehrssicherheit dienen;
2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bzw. nach Maßgabe der Pachtverträge. Die Verbote 2.4 B Nrn. 1-8, 10 und 13-18 gelten jedoch uneingeschränkt;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd i. w. S. und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 BJagdG i. V. m. § 25 LJG-NRW sowie der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei. Die Verbote 2.4 B Nrn. 7, 9, 10, 11 und 13 gelten jedoch uneingeschränkt. Das Errichten, Unterhalten und gegebenenfalls Beseitigen von offenen Hochsitzen und Leitern ist zulässig; diese sollten unauffällig sein und sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken sowie dem Landschaftsbild anzupassen. Geschlossene Jagdkanzeln dürfen nur neu errichtet werden, soweit pro angefangene 75 ha bejagbare Fläche des jeweiligen Jagdrevieres innerhalb des Schutzgebiets nicht mehr als eine geschlossene Jagdkanzel vorhanden ist und diese mit einem Kanzelboden von max. 1,20 m x 1,50 m aus bodenständigem Material außerhalb der offenen Flur (im Wald, am Waldrand, in gleichhohen Hecken oder Gehölzstreifen) errichtet wird;
4. die ordnungsgemäße Nutzung der Hecken und die forstwirtschaftliche Nutzung von Bäumen, Baumgruppen oder Baumreihen. Die Nutzung der letztgenannten ist mit der Maßgabe versehen, dass die untere Landschaftsbehörde mindestens eine Woche vorher davon unterrichtet und für die genutzten Bäume Ersatz angepflanzt wird;

Hinweis:

Die Ersatzpflanzung hat in der der Nutzung nachfolgenden Pflanzperiode mit bodenständigen Laubgehölzen zu erfolgen.

5. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
6. alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans sonstigen bisher nicht erwähnten rechtmäßigen bzw. genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z. B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telekommunikationsgesetz sind zu beachten.

E Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 1 LG Befreiung erteilen, wenn

- a.) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b.) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 15 BNatSchG i. V. m. § 4a LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung des Naturschutzes verbunden werden.

Bei der Erteilung von Befreiungen ist die Zulässigkeit i. S. d. § 30 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen.

F Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter Nr. 2.4 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für geschützte Landschaftsbestandteile zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Gem. § 71 Abs. 3 LG wird § 70 LG nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 StGB ist ausgeschlossen.

Besondere Festsetzungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile

2.4.01 Feldgehölz östlich Appelhülsen

Gemarkung: Appelhülsen

Flur: 13

Flurstücke: 21, 22, 27

Erläuterung

Südöstlich des Ortsrands von Appelhülsen liegt nördlich und südlich angrenzend an die Bahnlinie ein schmales Wäldchen auf wechselfeucht bis gering wechselfeuchtem Standort.

Das Gehölz setzt sich aus Eichen und Hainbuchen im mittleren bis starken Baumholzalter zusammen und weist örtlich einen hohen Anteil an stehendem und liegendem Totholz auf. Innerhalb der Fläche nördlich der Bahnlinie liegt eine große Mulde, die temporär überstaut wird und mit Erlen und einzelnen Feuchtezeigern wie Sumpf-Helmkraut bewachsen ist. Das südlich liegende Feldgehölz wird von einem Weg durchzogen. Am Nord- und Ostrand verläuft ein tief eingeschnittener Graben.

Der in einer weitgehend offenen Ackerlandschaft gelegene Wald ist Lebensraum für waldgebundene Lebensgemeinschaften und besitzt wichtige Trittsteinfunktion im Biotopverbund naturnaher Laubwälder.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebiets;
- c.) aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung der Zielbestockung in dem Waldgebiet
2. Erhaltung von Altholz und Förderung von Totholz
3. Entwicklung eines schützenden Waldmantels

2.4.02 Kleingewässer am Bonmannweg

Gemarkung: Appelhülsen

Flur: 12

Flurstück: 35 tlw.

Erläuterung

Das als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesene Kleingewässer liegt – von einzelnen größeren Bäume eingerahmt – am Rande eines kleinen Waldstücks am Bonmannweg. Das Gewässer wurde im Rahmen der Flurbereinigung Appelhülsen/Bösensell angelegt und stellt im Zusammenhang mit dem naturnah ausgeprägten Waldbereich einen wichtigen Trittstein im landesweiten Biotopverbund dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebiets;
- c.) zur Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope;
- d.) zur Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern;
- e.) aufgrund der Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. teilweise Freistellung des Gewässers
2. Entschlammung der Teichsohle

2.4.03 Kleingewässer im Placken

Gemarkung: Appelhülsen

Flur: 12

Flurstück: 33

Erläuterung

Der geschützte Landschaftsbestandteil wird von einer zwischen zwei Ackerschlägen liegenden Kette aus Kleingewässern gebildet. Der ca. 20 m breite Streifen ist größtenteils von Gehölzen beschattet.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebiets;
- c.) zur Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern;
- d.) aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. teilweise Freistellung des Gewässers
2. Entschlammung der Teichsohle
3. Anlage von Saumstreifen zu den angrenzenden Ackerschlägen

2.4.04 Gräfte und angrenzendes Grünland beim Hof Bonmann

Gemarkung: Senden

Flur: 54

Flurstück: 9 tlw., 60 tlw.

Flur: 55

Flurstücke: 1 tlw., 19 tlw.

Erläuterung

Der Landschaftsbestandteil beinhaltet die sichelförmig ausgeprägte Gräfte mit der angrenzenden Grünlandvegetation. Das Grünland wird überwiegend als Pferdeweide genutzt. Teilweise besteht ein flacher Übergang zwischen der Gräfte und dem angrenzenden Grünland. Hier befinden sich Röhrichte und Flutrasenbestände, die unter den gesetzlichen Biotopschutz fallen.

Der Landschaftsbestandteil enthält das nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG geschützte Biotop GB-4110-236.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebiets;
- c.) zur Erhaltung und Entwicklung des gesetzlich geschützten Biotops;
- d.) zur Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern;
- e.) aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. teilweise Freistellung des Gewässers
2. Entschlammung der Gewässersohle in Abschnitten
3. Abtrieb der Hybridpappelreihe mit Anlage einer standortheimischen Bepflanzung

2.4.05 Grünland-Gewässerkomplex am Roggenbach

Gemarkung: Senden

Flur: 51

Flurstück: 14 tlw.

Erläuterung

Zwischen dem Roggenbach und dem nördlichen Wald liegt eine kleine Grünlandparzelle auf einer Geländeerhebung. Dabei handelt es sich um den ehemaligen Gräftenhof Bredenburg, welcher gleichzeitig als Bodendenkmal ausgewiesen ist.

Das Grünland wird nach Westen von einem Kleingewässer in einer Wiesensenke begrenzt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebiets;
- c.) zur Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern;
- d.) aufgrund der Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund;
- e.) aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Pflege und Optimierung durch teilweise Freistellung des Gewässers
2. Entschlammung der Teichsohle

2.4.06 Grabenaufweitung in der Bredenbecker Heide

Gemarkung: Senden

Flur: 51

Flurstücke: 8 tlw., 9 tlw.

Erläuterung

Der geschützte Landschaftsbestandteil ging aus einem ehemaligen Graben zwischen einer Ackerfläche und einem Waldgebiet hervor und stellt ein Kleingewässer mit Vorkommen von mehreren gefährdeten Pflanzenarten, u.a. der Wasserfeder und dem Wasserfenchel, dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebiets;
- c.) zur Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern;
- d.) aufgrund der Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. teilweise Freistellung des Gewässers
2. abschnittsweise Entschlammung der Gewässersohle
3. Anlage eines Saumstreifens zu dem angrenzenden Acker

2.4.07 Gräftenanlage „Beckers Kotten“

Gemarkung: Senden

Flur: 52

Flurstück: 14 tlw.

Erläuterung

Die Gräfte stellt mit der Wasservegetation und den angrenzenden Röhrichten ein wertvolles Gewässertrittsteinbiotop dar, welches gleichzeitig als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG (GB-4110-241) gemeldet ist.

Die Gräftenanlage ist als „Beckers Kotten“ gleichzeitig als Bodendenkmal geschützt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebiets;
- c.) zur Erhaltung und Entwicklung geschützter Biotope;
- d.) zur Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern;
- e.) aufgrund der Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Anlage eines Saumstreifens zwischen der Gräfte und dem angrenzenden Acker-schlag
2. Entschlammung der Teichsohle
3. Pflege der Kopfweidenbestände

2.4.08 Kleiner Eichen-Hainbuchenwald bzw. Buchen-Eichenwald nordwestlich Senden

Gemarkung: Senden

Flur: 52

Flurstück: 66

Erläuterung

Der geschützte Landschaftsbestandteil wird von einem relativ kleinen Eichen-Hainbuchenwaldkomplex im starken Baumholzalter bis Altholzalter nordwestlich von Senden, nördlich der L 844 gebildet. Der Ostteil liegt höher und wird von einem Buchen-Eichenwald eingenommen, in dem die Feuchtezeiger weitgehend fehlen. Der Westteil liegt tiefer. Hier stockt ein typischer Eichen-Hainbuchenwald. Der Waldkomplex hat in seiner Ausprägung eine besondere Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebiets;
- c.) aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung der Zielbestockung in dem Waldgebiet
2. Erhaltung von Altholz und Förderung von Totholz
3. Entwicklung eines schützenden Waldmantels

2.4.09 Grünlandkomplex an der Viehstraße

Gemarkung: Senden

Flur: 12

Flurstücke: 14, 15, 17 tlw.

Erläuterung

Es handelt sich um einen Grünlandkomplex auf staufeuchten und wechsellackenen Flug-sandböden an der Alten Viehstraße. Das Grünland ist durch eine extensive Nutzung gekennzeichnet.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebiets.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. extensive Nutzung des Grünlands
2. Aufhebung der Binnenentwässerung durch Verfüllen der Entwässerungsgräben

2.4.10 Esskastanienbaumreihe in der Ventruper Heide

Gemarkung: Senden

Flur: 13

Flurstück: 61 tlw.

Erläuterung

Der geschützte Landschaftsbestandteil wird von einer Reihe aus sechs baumstarken Esskastanien entlang eines Waldweges gebildet.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung der Esskastanienbaumreihe durch Baumschutzmaßnahmen

2.4.11 Wallhecke in der Ventruper Heide

Gemarkung: Senden

Flur: 13

Flurstück: 62 tlw.

Erläuterung

Gegenstand der Ausweisung ist eine Wallhecke mit baumholzstarken Buchen auf einem Wall zwischen einem Acker und dem angrenzenden Forstbestand. Von dem Forst ist die Wallhecke durch einen Wirtschaftsweg getrennt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebiets;
- c.) aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung und Pflege der Wallhecke

2.4.12 Erlenbruch in der Ventruper Heide

Gemarkung: Senden

Flur: 13

Flurstück: 62 tlw.

Erläuterung

Bei dem Gebiet handelt es sich um einen kleinflächigen Gewässer-Bruchwaldkomplex, innerhalb eines größeren Waldgebiets mit hohem Anteil an standortfremden Gehölzen.

Im Zentrum der Fläche liegt ein künstlich angelegter Teich mit einem Vorkommen des im Naturraum seltenen Spiegelnden Laichkrauts. Der Wasserstand im Bereich der Geländeoberkante verweist auf die hier vorherrschenden standörtlich nassen Bedingungen. Der den Teich umschließende Wald wird von Erlen gebildet und weist insbesondere östlich des Teichs einen deutlichen Bruchwaldcharakter auf. Durch die Anlage von mehreren Gräben sind die Bestände hier teilweise entwässert.

Bei dem Gebiet handelt es sich um ein lokal bedeutsames Gewässer-Bruchwald-Trittsteinbiotop.

Das Gewässer ist darüber hinaus als geschütztes Biotop GB-4111-204 nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG ausgewiesen.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebiets;
- c.) zur Erhaltung und Entwicklung geschützter Biotope;
- d.) zur Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern;
- e.) aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Wiedervernässung des Bruchwalds durch Schließen der Entwässerungsgräben
2. Abflachung der Uferbereiche
3. Verzicht auf forstwirtschaftliche Nutzung im Bruchwaldbereich

2.4.13 Gewässer- und Bruchwaldkomplex in der Ventruper Heide

Gemarkung: Senden

Flur: 47

Flurstück: 6 tlw.

Erläuterung

Bei dem Gebiet handelt es sich um mehrere Kleingewässer in dem von überwiegend Kiefern bestockten Waldgebiet „Tinnen“. Die Gewässer sind Lebensraum für mehrere nach der Roten Liste NRW gefährdete Pflanzenarten, u. a. der Wasserfeder.

Darüber hinaus sind die Gewässer als geschütztes Biotop GB-4111-205 nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG ausgewiesen.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebiets;
- c.) zur Erhaltung und Entwicklung geschützter Biotope;
- d.) zur Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern;
- e.) aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. teilweise Freistellung der Gewässer
2. Entschlammung der Gewässersohle in Abschnitten
3. Verzicht auf forstliche Bewirtschaftung im Bruchwaldbereich

2.4.14 Huxbusch östlich von Senden in der Dorfbauerschaft

Gemarkung: Senden

Flur: 29

Flurstück: 111 tlw.

Erläuterung

Gegenstand des geschützten Landschaftsbestandteils ist ein Eichen-Hainbuchenwald im Altholzalter mit relativ gering beeinträchtigter Krautschicht in artenreicher Ausbildung. Der Wald ist von lokaler Bedeutung in einem ansonsten forstlich intensiv genutzten Umfeld und stellt ein altes Waldtrittsteinbiotop als Lebensraum für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebiets;
- c.) aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung der Zielbestockung in dem Waldgebiet; Erhaltung des Hainbuchenbestandes
2. Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz

2.4.15 Kleingewässer im Greskamp

Gemarkung: Senden

Flur: 27

Flurstück: 158 tlw.

Erläuterung

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um ein Kleingewässer auf einer Lichtung am Rande eines naturnahen Eichen-Buchenwaldes. Das Kleingewässer weist einen umgebenden Röhrichtgürtel auf.

Das Gewässer stellt mit der Wasservegetation und den angrenzenden Röhrichten ein wertvolles Gewässertrittsteinbiotop dar, welches gleichzeitig als geschütztes Biotop (GB-4111-0072) nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG gemeldet ist.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebiets;
- c.) zur Erhaltung und Entwicklung geschützter Biotope;
- d.) zur Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern;
- e.) aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Pflege und Optimierung des Gewässers durch Offenhaltung

2.4.16 Laubgehölz am Rinnbach

Gemarkung: Senden

Flur: 35

Flurstück: 113

Erläuterung

Auf ca. 400 m Uferlänge stockt ein schmaler Waldbestand entlang des Rinnbaches. Der Rinnbach entwickelt hier teilweise naturnahe Uferstrukturen.

Der Wald weist eine überwiegend naturnahe Bestockung aus Buchen, Hainbuchen, Eichen und Birken auf.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebiets;
- c.) aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung der Zielbestockung in dem Waldgebiet
2. Entwicklung von naturnahen Uferstrukturen durch Zulassen der Seitenerosion

2.4.17 Teichkomplex in den Hammertelgen

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 11

Flurstücke: 57 tlw., 65 tlw., 234 tlw., 235 tlw., 236 tlw., 237 tlw., 238 tlw., 240 tlw.

Erläuterung

Der Landschaftsbestandteil umfasst zahlreiche langgezogene Teiche, die schon überwiegend stark verlandet sind. Die zwischen den Teichen gelegenen Wälle sind größtenteils von Hybrid-Pappeln bestockt.

Aufgrund der hohen Zahl eng beieinander liegender Gewässer mit verschiedenen Verlandungsstadien bzw. Beschattungsintensitäten handelt es sich um einen regional bedeutsamen Gewässerkomplex mit sehr hoher Funktion als Trittsteinbiotop insbesondere für aquatisch-amphibische Biozönosen.

Der Landschaftsbestandteil enthält die geschützten Biotope GB-4111-213 und GB-4111-0071 nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebiets;
- c.) zur Erhaltung und Entwicklung geschützter Biotope;
- d.) zur Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern;
- e.) aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. teilweise Freistellung der Gewässer
2. Entschlammung der Gewässersohle in Abschnitten
3. Abtrieb der Hybrid-Pappeln und Überlassung der Sukzession

2.4.18 Grünland-Gewässerkomplex in der Großen Wüste (östlich BAB-Rastplatz Davert)

Gemarkung: Ottmarsbocholt

Flur: 26

Flurstück: 94 tlw.

Erläuterung

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine zwischen den Waldflächen der Davert, der BAB 1 und der Amelsbürener Straße gelegene Pferdeweide. Das Grünland wird durch kleinere Senken und einen Tümpel strukturiert. In den Senken haben sich Flutrasenbestände entwickelt.

Bei dem Grünland handelt es sich um einen lokal bedeutsamen naturraumtypischen Offenlandkomplex aus Feuchtweiden und einem naturnahen Kleingewässer als Ergänzung des nördlich gelegenen Waldkomplexes Davert.

Das Gebiet enthält die geschützten Biotope GB-4111-210 und GB-4111-211 nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebiets;
- c.) zur Erhaltung und Entwicklung geschützter Biotope;
- d.) zur Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern;
- e.) aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. extensive Weidenutzung inkl. Pflegemahd
2. Erhaltung des Kleingewässers

2.4.19 Eichenallee zum Hof Schulze Hobbeling

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 11

Flurstück: 118 tlw.

Erläuterung

Gegenstand der Ausweisung ist eine ca. 200 m lange Allee aus baumholzstarken Eichen. Die Allee stellt ein lokal bedeutsames, naturraumtypisches Element der münsterländischen Parklandschaft mit Vernetzungsbiotopfunktion dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit der Allee;
- c.) aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung der Eichenallee durch Baumschutzmaßnahmen

2.4.20 Grünlandkomplex am Ortsrand von Davensberg

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 10

Flurstücke: 730, 732 tlw., 736, 737 tlw., 17094 tlw., 1705 tlw., 1706, 1707 tlw., 1710, 1711 tlw., 1863 tlw., 1870 tlw.

Erläuterung

Der Landschaftsbestandteil umfasst die Grünlandbestände zwischen dem Emmerbach, der Emmerbachumflut und der L 844 am Ortsrand von Davensberg. In Kombination mit den hier vorkommenden Heckenbeständen, Einzelbäumen und Gewässerläufen weist der Bestandteil eine besondere Eigenart auf.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebiets;
- c.) aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Förderung des artenreichen Grünlandes durch Extensivierung

2. Entwicklung von naturnahen Uferstrukturen

2.4.21 Altarm des Emmerbaches nördlich von Davensberg

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 10

Flurstücke: 732 tlw., 1863 tlw.

Erläuterung

Gegenstand der Ausweisung ist ein Altarm des Emmerbaches mit ausgeprägter Schwimmblattvegetation und geschlossener Ufergehölzgalerie. Der Altarm stellt das einzig verbliebene Fragment des ansonsten begradigten Emmerbachverlaufs dar. Der Landschaftsbestandteil besitzt eine hohe Repräsentanz für den Naturraum und eine wichtige Funktion als Trittsteinbiotop.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestandteils.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Ausweisung von Pufferstreifen am Südwestufer des Altarms
2. Pflege der alten Kopfweiden

2.4.22 Eichen-Hainbuchenwaldkomplex nördlich von Davensberg

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 12

Flurstück: 73

Flur: 13
Flurstück: 20 tlw., 21, 179 tlw., 207

Erläuterung

Der geschützte Landschaftsbestandteil wird von einem mäßig wechselfeuchten Eichen-Hainbuchenwaldkomplex mit hohem Eschenanteil gebildet.

Es handelt sich um einen lokal bedeutsamen Waldkomplex mit für den Naturraum repräsentativer Ausstattung, der jedoch durch die Zerschneidungswirkungen von Bahnlinie und Autobahn und durch Entwässerung stark beeinträchtigt ist.

Der Wald stellt ein wichtiges Trittsteinbiotop als Lebensraum für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten am Rande des FFH-Waldgebiets Davert dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestandteils;
- c.) aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund;
- d.) aufgrund der Vorkommens von (nicht-prioritären) FFH-Lebensraumtypen

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung der Zielbestockung in dem Waldgebiet
2. Erhaltung von Altholz und Förderung von Totholz

2.4.23 Gräfte um das Haus Lindhövel

Gemarkung: Ottmarsbocholt
Flur: 6
Flurstücke: 134 tlw., 135 tlw.

Erläuterung

Gegenstand ist eine ca. 10 m breite Gräfte in einem rechteckigen Ausmaß von 90x70 m um das Haus Lindhövel. Der Gutshof selbst wird nicht mehr bewirtschaftet.

Das Gewässer der Gräfte und die angrenzenden Röhrichte befinden sich in einem naturnahen Zustand und stellen Refugiallebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebiets;
- c.) zur Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern;
- d.) aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Offenhaltung des Gewässers
2. Entschlammung der Gewässersohle bei Bedarf

2.4.24 Regenrückhaltebecken nördlich der B 58

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 85

Flurstücke: 6 tlw., 544 tlw., 545 tlw., 546 tlw., 588 tlw.

Erläuterung

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus einem naturnah gestalteten Regenrückhaltebecken sowie einem nördlich des Gemeindeweges gelegenen Komplex aus einzelnen Kleingewässern und Fischteichen.

Die Teiche sind von überwiegend einheimischen Gehölzen umgeben. Der östliche Teich weist eine ausgeprägte Ufervegetation bei mäßig steilen Ufern auf. Das westlich liegende Kleingewässer ist nahezu verlandet.

Dem Gewässerkomplex kommt eine lokale Bedeutung als Trittsteinbiotop und Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebiets;
- c.) aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund;
- d.) zur Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung des wertvollen Gewässerkomplexes durch Beschränkung der fischereilichen Nutzung
2. Offenhaltung der Gewässer

2.4.25 Eichenallee zum Haus Steinhorst

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 15

Flurstücke: 57 tlw., 58 tlw.

Erläuterung

Gegenstand ist eine ca. 370 m lange Allee von der Rinkeroder Straße bis zum Haus Steinhorst. Die Allee wird von Eichen im starken Baumholz- und Altholzalter aufgebaut und stellt ein lokal bedeutsames, naturraumtypisches Element der münsterländischen Parklandschaft mit Vernetzungsbiotopfunktion dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit der Allee;
- c.) aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung der alten Eichenallee durch Baumschutzmaßnahmen

2.4.26 Buddes Streuobstwiese

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 50

Flurstück: 5 tlw.

Erläuterung

Der geschützte Landschaftsbestandteil wird durch eine ca. 2,9 ha große Streuobstwiese östlich des Daverthauptwegs gebildet. Die Streuobstwiese ist noch mit einer umgebenden Strauch- und Baumhecke sowie zwei Kleingewässern angereichert.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebiets;
- c.) aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung der Obstwiese
2. regelmäßige Pflegeschnitte der Bäume

3. Nachpflanzung von jungen Obstbäumen
4. extensive Bewirtschaftung des Grünlandes

2.4.27 Baumreihe bei Lohmanns Baum

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 50

Flurstück: 7 tlw.

Erläuterung

Gegenstand ist eine ca. 130 m lange Baumreihe aus baumholzstarken Eichen. Die Allee stellt ein lokal bedeutsames, naturraumtypisches Element der münsterländischen Parklandschaft mit Vernetzungsbiotopfunktion dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit der Baumreihe;
- c.) aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung der Baumreihe durch Baumschutzmaßnahmen

2.4.28 Grünland- und Gehölzkomplex im Schnittmoor

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 51

Flurstücke: 3, 4

Erläuterung

Im Schnittmoor gelegener Komplex aus einem ca. 1,5 ha großen Eichenwäldchen und einem 4,3 ha großen vorgelagerten, mit einzelnen Bäumen eingefassten Grünland. Am Rande der Grünlandfläche liegt eine alte Feldscheune.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestandteils;
- c.) aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung und Pflege der Baumbestände
2. extensive Nutzung des Grünlandes
3. Erhaltung und Entwicklung des Laubwaldes durch naturnahe Waldbewirtschaftung

2.4.29 Strontianithalde im Rüskenhorst

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 52

Flurstücke: 1 tlw., 5 tlw.

Erläuterung

Der geschützte Landschaftsbestandteil wird von einer ca. 0,3 ha großen und bis zu 5 m hohen Abraumhalde gebildet, die im Rahmen der Strontianitförderung entstanden ist. Die weitgehend baumfreie Halde weist eine artenreiche Vegetation auf.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestandteils;
- c.) aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Offenhaltung der Halde von Gehölzen
2. Erhaltung und Ergänzung der Krautsäume zwischen der Halde und den angrenzenden landwirtschaftlichen Fluren

2.4.30 Wäldchen auf einer Strontianithalde in der Osterbauerschaft

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 51

Flurstück: 32 tlw.

Erläuterung

Der Landschaftsbestandteil umfasst zwei kleinere Abraumhalden aus der Strontianitzeit. Die Halden weisen einen Bestand aus Buchenaltholz, Hainbuchen und Birken auf. Das strukturreiche Kleingehölz stellt ein Trittsteinbiotop von lokaler Bedeutung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestandteils;
- c.) aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung;
- d.) als Trittsteinbiotop im landesweiten Biotopverbund

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung der Gehölzbestände

2.4.31 Eichenallee bei Schulze Bomke

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 53

Flurstück: 6 tlw.

Erläuterung

Gegenstand der Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil ist eine ca. 100 m lange Allee aus baumholzstarken Eichen. Die Allee stellt ein lokal bedeutsames, naturraumtypisches Element der münsterländischen Parklandschaft mit Vernetzungsbiotopfunktion dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit der Allee;
- c.) aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung der Allee
2. Ergänzungspflanzungen in lückigen Abschnitten
3. Nachpflanzung von Alleebäumen bei Ausfall von Gehölzen

2.4.32 Rückhaltebecken in der Broholt

Gemarkung: Ottmarsbocholt

Flur: 25

Flurstücke: 240 tlw., 260 tlw.

Erläuterung

Der geschützte Landschaftsbestandteil stellt einen Gewässer-Gehölzkomplex am östlichen Ortsrand Ottmarsbocholts dar. Das Zentrum bildet ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken, das sich in eine von überwiegend einheimischen Gehölzen bewachsene Grünlandfläche einfügt. Östlich des Regenrückhaltebeckens befindet sich ein weiteres, von Bäumen eingerahmtes Kleingewässer.

Dem Gewässerkomplex kommt eine lokale Bedeutung als Trittsteinbiotop und Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;

- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestandteils;
- c.) zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems;

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung der Gewässer
2. Freihaltung der Flächen

2.4.33 Birkenbruch in der Bittingheide

Gemarkung: Bösensell

Flur: 33

Flurstück: 5 tlw.

Erläuterung

Bei dem Waldbestand handelt es sich um einen entwässerten Birkenbruchwald innerhalb eines größeren Waldbestands. Auf den hier vorhandenen staunassen Böden hat sich lokal ein kleiner Moorbstand entwickelt. Stellenweise ist die Moorauflage noch vorhanden.

Der Bestand ist durch die flächig verbreitete Moorbirke gekennzeichnet. Die Krautschicht wird vollständig durch Pfeifengras aufgebaut. Entlang des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Grabens sind abschnittsweise größere Bestände von Torfmoosen etabliert.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestandteils;
- c.) aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Maßnahmen zur Wiedervernässung des Bruchwalds durch Anstau der Entwässerungsgräben;
2. Freistellung von Bereichen mit dem Vorkommen der Torfmoosbestände

3 Zweckbestimmung für Brachflächen

Gem. § 24 LG kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18 LG) die Zweckbestimmung für Brachflächen festsetzen.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Davensberg-Senden sind jedoch keine Brachflächen vorhanden, für die eine Zweckbestimmung erforderlich ist.

Aus diesem Grunde erübrigt sich eine gesonderte Festsetzung für die Brachflächen.

4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Die Vorgaben des LG beschränken die Möglichkeit von Festsetzungen nach § 25 LG auf Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG und auf geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG. Sämtliche Wälder dieses Landschaftsplans, die innerhalb dieser beiden Schutzkategorien ausgewiesen werden, sind mit dem Verbot des Kahlhiebes und dem Gebot der Wiederaufforstung mit bestimmten bodenständigen Laubbäumen versehen.

Aus diesem Grunde erübrigt sich eine gesonderte Festsetzung für die Wälder.

5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Der Landschaftsplan hat entsprechend § 26 LG die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG, der Entwicklungsziele nach § 18 LG sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19-23 LG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG erforderlich sind.

Hierunter fallen insbesondere die:

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der besonders geschützten Arten i. S. d. Abschnitts 5 des BNatSchG,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäume,
3. Maßnahmen, die Verpflichtungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik erfüllen,
4. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Entsiegelung, Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
5. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
6. Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft,
7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für im besiedelten Bereich vorhandene landschaftliche Strukturen und Elemente insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Biotopverbund und
8. Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.

Die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt gem. § 36 LG dem Kreis. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll auf die Forstbehörden übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 LFoG über die tätige Mithilfe finden sinngemäße Anwendung.

5.1 Festsetzungsräume

Gem. § 26 Abs. 3 LG ist es möglich, die oben aufgezählten Festsetzungen einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden. In dem hier aufgestellten Landschaftsplan wird diese Festsetzung für alle räumlich nicht eng gebundenen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen getroffen.

Die Landschaftsräume stellen die räumliche Bezugsbasis für die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Auf der Basis des Naturraumgefüges (Relief, Geologie, Böden, Hydrologie, Klima) und der Landnutzungsstruktur bestehen sie aus relativ homogenen Landschaftseinheiten.

Die Landschaftsräume werden anhand der unter Kapitel 1 abgegrenzten Entwicklungsziele zu einzelnen Festsetzungsräumen konkretisiert. Teilweise sind auch mehrere Entwicklungsziele zu einem Festsetzungsraum zusammengefasst.

Die umzusetzenden Maßnahmen sollen auch insbesondere dazu dienen, ein möglichst dichtes Netz von schützenswerten Biotopen und Lebensräumen zum Aufbau eines Biotopverbundes zu schaffen. Die Maßnahmen sollen daher vorrangig innerhalb der Kern- und Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbundes stattfinden.

Hinweise zur Umsetzung:

Auf die Ausführung der exakten Lage, des Umfangs und der Ausgestaltung der jeweiligen Festsetzung in den einzelnen Landschaftsräumen wird verzichtet. Die jeweilige Maßnahme wird im Rahmen der Umsetzung in Kooperation mit den jeweiligen Grundstückseigentümern festgelegt.

Die Festsetzungen nach § 26 LG, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer umgesetzt. Sie sollen u. a. im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen umgesetzt werden (§ 36 Abs. 2 LG).

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebiets, so obliegt ihnen die Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 37 LG).

Die Realisierung der Maßnahmen kann auch vom Flächeneigentümer auf eigene Kosten durchgeführt und als Ausgleich i. S. d. Baurechts anerkannt werden.

Die Berücksichtigung von Versorgungs- und Drainageleitungen, erforderlichen Sichtbereichen u. ä. erfolgt bei der Realisierung der Festsetzungen.

Die Umsetzung der Maßnahmen in den nachstehenden Landschaftsräumen sollte nach den in den Kapiteln 5.2 und 5.3 aufgeführten Regularien erfolgen.

LR-IIIa-050 – Die Davert mit Hohe Ward**5.1.1.01 Waldbereiche der Davert**

Größe:	Ca. 973 ha
Landschaftsraum:	Die Davert mit Hohe Ward
Entwicklungsziel:	Für den Raum ist das Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Elementen vielfältig ausgestatteten Landschaft“ definiert.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	NSG 2.1.09 Davert (tlw.) NSG 2.1.10 Emmerbach mit angrenzenden Flächen (tlw.) LSG 2.2.04 Dorfbauerschaft (tlw.) LSG 2.2.05 Venne (tlw.) LSG 2.2.06 Weißes Venn und Hobbelings Davert (tlw.) LSG 2.2.09 Emmerbachniederung (tlw.) LSG 2.2.10 Wald- und Kulturlandschaft der Davert (tlw.)

Die für die Naturschutzgebiete bestehenden Pflege- und Entwicklungspläne sind, soweit vorhanden, zu berücksichtigen.

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften durch Erhaltung und Förderung des Alt- und Totholzanteils, durch Vermehrung der bodenständigen Waldgesellschaften und durch Förderung der natürlichen Entwicklung auf Sukzessionsflächen
- Erhaltung und Entwicklung von Moor- und Bruchwäldern durch Wiederherstellung bzw. Erhaltung eines landschaftstypischen Bodenwasserhaushalts
- Entwicklung und Strukturierung von gestuften Waldrändern durch die Anlage von vorgelagerten Säumen, Waldmantelpflanzungen etc.
- Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen
- Anlage von biotopvernetzenden Heckenstrukturen und Feldgehölzen zwischen den einzelnen Waldgebieten
- Anlage von Ackerrainen und Säumen
- Pflege und Optimierung von gesetzlich geschützten Biotopen (GB-4111-002, GB-4111-003, GB-4111-004, GB-4111-0074, GB-4111-009, GB-4111-013, GB-4111-014, GB-4111-034, GB-4111-037, GB-4111-038, GB-4111-040, GB-4111-047, GB-4111-051, GB-4111-052)

5.1.1.02 Waldbereiche nördlich und östlich von Senden

Größe:	Ca. 278 ha
Landschaftsraum:	Die Davert mit Hohe Ward Bulderner Geschiebelehmplatte Stevental
Entwicklungsziel:	Für den Raum ist das Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Elementen vielfältig ausgestatteten Landschaft“ definiert.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	NSG 2.1.03 Eichen-Hainbuchenwald nordwestlich von Senden NSG 2.1.04 Laub- und Bruchwald nördlich von Senden NSG 2.1.05 Wördenbusch und Kliefkötters Heide LSG 2.2.01 Stever mit angrenzender Feldflur zwischen Appelhülsen und Senden (tlw.) LSG 2.2.02 Bredenbeck (tlw.) LSG 2.2.03 Ventruper-, Huxburgs- und Mönkingsheide (tlw.) LB 2.4.07, 2.4.33

Die für die Naturschutzgebiete bestehenden Pflege- und Entwicklungspläne sind, soweit vorhanden, zu berücksichtigen.

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften durch Erhaltung und Förderung des Alt- und Totholzanteils, durch Vermehrung der bodenständigen Waldgesellschaften und durch Förderung der natürlichen Entwicklung auf Sukzessionsflächen
- Entwicklung und Wiederherstellung von Bruchwaldbeständen
- Anlage, Pflege und Entwicklung von Waldrändern
- Vernetzung der einzelnen Waldgebiete durch Schaffung von Verbindungsstrukturen in Form von Vernetzungselementen (Heckenzüge) und ergänzenden Trittsteinbiotopen (Feldgehölze)
- Pflege und Optimierung von gesetzlich geschützten Biotopen (GB-4111-201, GB-4110-237, GB-4110-238, GB-4110-240, GB-4110-241)

5.1.1.03 Ventruper Heide

Größe:	Ca. 866 ha
Landschaftsraum:	Die Davert mit Hohe Ward Bulderner Geschiebelehmplatte Ascheberger Geschiebelehmplatte
Entwicklungsziel:	Für den Raum ist das Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“ definiert. Kleinflächig sind auch noch Gebiete am Ortsrand von Senden hinzugezogen, deren Ziel die „temporäre Erhaltung bis zur städtebaulichen Überplanung“ ist. Die Verläufe des Offerbaches und des Rinnbaches sind überlagernd mit der Signatur „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“ dargestellt.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	LSG 2.2.03 Ventruper-, Huxburgs- und Mönkingsheide (tlw.) LB 2.4.09, 2.4.10, 2.4.11, 2.4.12, 2.4.13, 2.4.14, 2.4.15

Die für die Naturschutzgebiete bestehenden Pflege- und Entwicklungspläne sind, soweit vorhanden, zu berücksichtigen.

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Erhöhung des Laubholzanteils in den Waldgebieten
- Erhaltung und Erhöhung des Grünlandanteils in dem Gebiet
- Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen
- Einbindung der Siedlungsränder durch die Anlage von vorgelagerten Heckenstrukturen und Obstbaumgürteln
- Erhaltung, Pflege und Ergänzung der (Obst-) Baumreihen entlang der Gemeindestraßen
- Entwicklung und Wiederherstellung von Bruchwaldbeständen durch Wiederherstellung eines landschaftstypischen Wasserhaushalts und durch Verzicht auf forstliche Nutzung
- Pflege und Optimierung von Kleingewässern innerhalb der Waldgebiete durch naturnahe Waldbewirtschaftung, Erhaltung der natürlichen Verlandungsreihen und ggfs. durch Entschlammung
- Anlage von Ackerrainen und Säumen
- Pflege und Optimierung von gesetzlich geschützten Biotopen (GB-4111-203, GB-4111-204, GB-4111-205, GB-4111-216)

5.1.1.04 Wälder und Kulturlandschaftsbereiche der Venne

Größe:	Ca. 451 ha
Landschaftsraum:	Die Davert mit Hohe Ward
Entwicklungsziel:	Für den Raum sind die Entwicklungsziele „Erhaltung einer mit naturnahen Elementen vielfältig ausgestatteten Landschaft“ sowie „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“ definiert. Der Verlauf des Offerbaches ist überlagernd mit der Signatur „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“ dargestellt
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	NSG 2.1.07 Sudhofs Moor NSG 2.1.08 Venner Moor LSG 2.2.03 Ventruper-, Huxburgs- und Mönkingsheide (tlw.) LSG 2.2.04 Dorfbauerschaft LSG 2.2.05 Venne

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Wiederherstellung eines lebenden Hochmoores einschließlich des naturnahen, mooreigenen Wasserhaushalts
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften durch Erhaltung und Förderung des Alt- und Totholzanteils, durch Vermehrung der bodenständigen Waldgesellschaften und durch Förderung der natürlichen Entwicklung auf Sukzessionsflächen
- Erhaltung und Entwicklung von Moor- und Bruchwäldern durch Wiederherstellung bzw. Erhaltung eines landschaftstypischen Bodenwasserhaushalts
- Entwicklung und Strukturierung von gestuften Waldrändern durch die Anlage von vorgelagerten Säumen, Waldmantelpflanzungen etc.
- Erhaltung und Erhöhung des Grünlandanteils in dem Gebiet, insbesondere in den Moorrandbereichen
- Entwicklung und Extensivierung von artenreichen Grünland
- Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen
- Erhalt, Pflege und Ergänzung der (Obst-)Baumreihen entlang der Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen
- Schaffung von Vernetzungsstrukturen zwischen den Natura 2000-Gebieten Davert und Venner Moor
- Pflege und Optimierung von Kleingewässern innerhalb der Waldgebiete durch naturnahe Waldbewirtschaftung, Erhaltung der natürlichen Verlandungsreihen und ggfs. Entschlammung, Reduzierung von Nährstoffeinträgen und Freistellung von verschattenden Gehölzen bei Bedarf
- Anlage und Pflege von Ackerrainen und Säumen

- Pflege und Optimierung von gesetzlich geschützten Biotopen (GB-4111-0002, GB-4111-0003, GB-4111-0004, GB-4111-0005, GB-4111-0006, GB-4111-0007, GB-4111-0008, GB-4111-0009, GB-4111-001, GB-4111-207, GB-4111-208, GB-4111-209)

5.1.1.05 Niederungsbereich des Weißen Venns

Größe:	Ca. 124 ha
Landschaftsraum:	Die Davert mit Hohe Ward
Entwicklungsziel:	Für den Raum sind die Entwicklungsziele „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“ und „Erhaltung und Ausstattung der Landschaft zum Zwecke des Immissionsschutzes“ definiert. Der Verlauf des Rinnbaches ist überlagernd mit der Signatur „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“ dargestellt.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	LSG 2.2.06 Weißes Venn und Hobbeling Davert (tlw.) LB 2.4.18

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Entwicklung von Nass- und Feuchtgrünland durch Umwandlung von Acker in Grünland, durch Anhebung der Grundwasserstände und Extensivierung vorhandener Grünlandnutzungen
- Entwicklung und Wiederherstellung von Bruchwaldbeständen durch Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushalts
- Pflege und Optimierung von Kleingewässern durch Freistellen oder ggfs. Entschlammung
- Anreicherung des Niederungsraumes mit Kleingewässern und Blänken
- Anlage von Ackerrainen und Säumen
- Förderung einer eigendynamischen Entwicklung der Fließgewässer
- Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen
- Pflege und Erhaltung von Kopfbaumbeständen in der Feldflur
- Pflege und Optimierung von gesetzlich geschützten Biotopen (GB-4111-210, GB-4111-211)

5.1.1.06 Wald- und Kulturlandschaft südlich Davensberg

Größe:	Ca. 326 ha
Landschaftsraum:	Die Davert mit Hohe Ward Ascheberger Geschiebelehmplatte
Entwicklungsziel:	Für den Raum sind die Entwicklungsziele „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“ und „Anreicherung der Landschaft“ definiert. Der Verlauf des Rinnbaches ist überlagernd mit der Signatur „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“ dargestellt.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	NSG 2.1.12 Hambrocks Busch LSG 2.2.07 Laubwälder der Nordbauerschaft ND 2.3.02, 2.3.03, 2.3.04

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften durch Erhaltung und Förderung des Alt- und Totholzanteils, durch Vermehrung der bodenständigen Waldgesellschaften und durch Förderung der natürlichen Entwicklung auf Sukzessionsflächen
- Sicherung und Erhöhung des Alt- und Totholzanteils in den Wäldern
- Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen
- Einbindung der Siedlungsränder der Wohngebiete in Davensberg in die umgebende Landschaft durch die Anlage von vorgelagerten Heckenstrukturen und Obstbaumgürteln
- Anlage von biotopvernetzenden Heckenstrukturen und Feldgehölzen zwischen den einzelnen Waldgebieten
- Pflege und Optimierung von Kleingewässern durch Freistellen oder ggfs. Entschlammung
- Anlage von Ackerrainen und Säumen
- Anlage von Uferstreifen entlang des Rinnbaches
- Förderung einer eigendynamischen Entwicklung des Rinnbaches
- Pflege und Erhaltung von Kopfbaumbeständen in der Feldflur

5.1.1.07 Waldbereiche und Feldflur um das Haus Steinhorst

Größe:	Ca. 95 ha
Landschaftsraum:	Davert mit Hohe Ward Ascheberger Geschiebelehmplatte
Entwicklungsziel:	Für den Raum sind die Entwicklungsziele „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“ sowie „Erhaltung und Ausstattung der Landschaft zum Zwecke des Immissionsschutzes“ definiert.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	LSG 2.2.09 Emmerbachniederung (tlw.) LSG 2.2.10 Wald- und Kulturlandschaft der Davert (tlw.) LB 2.4.25

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Entwicklung und Strukturierung von gestuften Waldrändern durch die Anlage von vorgelagerten Säumen, Waldmantelpflanzungen etc.
- Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen
- Anlage von biotopvernetzenden Heckenstrukturen und Feldgehölzen zwischen den einzelnen Waldgebieten
- Pflege und Optimierung von Kleingewässern durch Freistellen oder ggfs. Entschlammung
- Anlage von Ackerrainen und Säumen
- Erhaltung, Pflege und Ergänzung vorhandener Streuobstwiesen
- Pflege und Erhaltung von Kopfbaumbeständen in der Feldflur

5.1.1.08 Dorfbauerschaft zwischen Senden und Ottmarsbocholt

Größe:	Ca. 410ha
Landschaftsraum:	Die Davert mit Hohe Ward Ascheberger Geschiebelehmplatte
Entwicklungsziel:	Für den Raum ist das Entwicklungsziel „Anreicherung der Landschaft“ definiert. Der Verlauf des Rinnbaches ist überlagernd mit der Signatur „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“ dargestellt.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	NSG 2.1.09 Davert (tlw.) LSG 2.2.04 Dorfbauerschaft LB 2.4.16

Die für die Naturschutzgebiete bestehenden Pflege- und Entwicklungspläne sind, soweit vorhanden, zu berücksichtigen.

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage von biotopvernetzenden Heckenstrukturen und Feldgehölzen zwischen den einzelnen Waldgebieten
- Anlage und Ergänzung von Ufergehölzen und Gewässerrandstreifen entlang des Rinnbaches
- Pflege und Optimierung von Kleingewässern durch Freistellen oder ggfs. Entschlammung
- Anlage von Ackerrainen und Säumen
- Förderung einer eigendynamischen Entwicklung des Rinnbaches
- Erhaltung, Pflege und Ergänzung vorhandener Streuobstwiesen
- Pflege und Erhaltung von Kopfbaumbeständen in der Feldflur

5.1.1.09 Venne

Größe:	Ca. 230ha
Landschaftsraum:	Die Davert mit Hohe Ward
Entwicklungsziel:	Für den Raum ist das Entwicklungsziel „Anreicherung der Landschaft“ definiert.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	LSG 2.2.05 Venne

Die für die Naturschutzgebiete bestehenden Pflege- und Entwicklungspläne sind, soweit vorhanden, zu berücksichtigen.

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen
- Anlage von biotopvernetzenden Heckenstrukturen und Feldgehölzen zwischen der Davert und dem Venner Moor
- Anlage und Ergänzung von Heckenstrukturen zwischen den Acker- und Grünlandschlägen im Bereich der Vennschen Heide
- Ergänzung und Verlängerung der Obstbaumreihen entlang der Gemeindewege in der Venne
- Anlage von Ackerrainen und Säumen entlang der Grabenstrukturen
- Anlage von Blänken in der offenen Feldflur

- Erhaltung, Pflege und Ergänzung vorhandener Streuobstwiesen
- Entwicklung von Nass- und Feuchtgrünland durch Wiedervernässung und Extensivierung

5.1.1.10 Ackerfluren der Davert

Größe:	Ca. 453 ha
Landschaftsraum:	Die Davert mit Hohe Ward Ascheberger Geschiebelehmplatte
Entwicklungsziel:	Für den Raum sind die Entwicklungsziele „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“, „Anreicherung der Landschaft“ sowie „Erhaltung und Ausstattung der Landschaft zum Zwecke des Immissionsschutzes“ definiert.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	NSG 2.1.10 Emmerbach mit angrenzenden Flächen (tlw.) LSG 2.2.06 Weißes Venn und Hobbelings Davert (tlw.) LB 2.4.17, 2.4.19, 2.4.20, 2.4.21, 2.4.22, 2.4.32

Die für die Naturschutzgebiete bestehenden Pflege- und Entwicklungspläne sind, soweit vorhanden, zu berücksichtigen.

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen
- Erhalt, Pflege und Ergänzung der (Obst-)Baumreihen entlang der Gemeindestraßen
- Anlage von Ufergehölzen entlang des Emmerbaches unter Berücksichtigung der besonderen Habitatansprüche der hier vorkommenden Helm-Azurjungfer
- Einbindung der Siedlungsränder der Wohngebiete von Davensberg und Ottmarsbocholt in die umgebende Landschaft durch die Anlage von vorgelagerten Heckenstrukturen und Obstbaumgürteln
- Anlage von biotopvernetzenden Heckenstrukturen und Feldgehölzen zwischen den einzelnen Waldgebieten
- Anlage von Ackerrainen und Säumen
- Anlage von Blänken in der offenen Feldflur, insbesondere im Niederungsbereich des ehemaligen Emmerbachverlaufs
- Erhaltung, Pflege und Ergänzung vorhandener Streuobstwiesen
- Umwandlung von Acker in Grünland im Bereich des Überschwemmungsgebietes des Emmerbaches
- Entwicklung von Nass- und Feuchtgrünland
- Pflege und Optimierung von Kleingewässern durch Freistellen oder ggfs. Entschlammung
- Anlage von Gewässerrandstreifen entlang des Emmerbaches

- Förderung einer eigendynamischen Entwicklung des Emmerbaches
- Pflege und Erhaltung von Kopfbaubeständen in der Feldflur

5.1.1.11 Ackerfluren in der Ventruper Heide

Größe:	Ca. 243 ha
Landschaftsraum:	Die Davert mit Hohe Ward Bulderner Geschiebelehmplatte
Entwicklungsziel:	Für den Raum ist das Entwicklungsziel „Anreicherung der Landschaft“ definiert. Der Verlauf des Offerbaches ist überlagernd mit der Signatur „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“ dargestellt.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	LSG 2.2.03 Ventruper-, Huxburgs- und Mönkingheide (tlw.)

Die für die Naturschutzgebiete bestehenden Pflege- und Entwicklungspläne sind, soweit vorhanden, zu berücksichtigen.

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen
- Anlage von Ackerrainen und Säumen
- Erhöhung des Grünlandanteils

LR-IIIa-073 – Ascheberger Geschiebelehmplatte**5.1.2.01 Feldflur um Ottmarsbocholt**

Größe:	Ca. 169 ha
Landschaftsraum:	Ascheberger Geschiebelehmplatte Die Davert mit Hohe Ward
Entwicklungsziel:	Für den Raum sind die Entwicklungsziele „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“ sowie „Temporäre Erhaltung bis zur städtebaulichen Überplanung“ definiert. Der Verlauf des Rinnbaches ist überlagernd mit der Signatur „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“ dargestellt.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	LSG 2.2.06 Weißes Venn und Hobbelings Davert LSG 2.2.11 Spilkenbrock und Breitenkämpfe

Die für die Naturschutzgebiete bestehenden Pflege- und Entwicklungspläne sind, soweit vorhanden, zu berücksichtigen.

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen
- Erhaltung, Pflege und Ergänzung der (Obst-)Baumreihen entlang der Gemeindestraßen
- Einbindung der Siedlungsränder der Wohngebiete in Ottmarsbocholt in die umgebende Landschaft durch die Anlage von vorgelagerten Heckenstrukturen und Obstbaumgürteln
- Entwicklung und Extensivierung von artenreichem Grünland
- Pflege und Optimierung vorhandener Kleingewässer in der Feldflur durch Anlage von Pufferzonen zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen, Freistellung von verschattenden Gehölzen bei Bedarf und ggfs. Entschlammung
- Anlage von Ackerrainen und Säumen
- Pflege und Erhaltung von Kopfbaumbeständen in der Feldflur

5.1.2.02 Osterbauerschaft zwischen Daverthauptweg und Holthoffbach

Größe:	Ca. 250 ha
Landschaftsraum:	Ascheberger Geschiebelehmplatte
Entwicklungsziel:	Für den Raum sind die Entwicklungsziele „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“ definiert.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	LSG 2.2.08 Osterbauerschaft LB 2.4.26, 2.4.27, 2.4.28, 2.4.29

Die für die Naturschutzgebiete bestehenden Pflege- und Entwicklungspläne sind, soweit vorhanden, zu berücksichtigen.

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Entwicklung und Strukturierung von gestuften Waldrändern durch die Anlage von vorgelagerten Säumen, Waldmantelpflanzungen etc.
- Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen
- Anlage von biotopvernetzenden Heckenstrukturen und Feldgehölzen zwischen den einzelnen Waldgebieten
- Pflege und Optimierung von Kleingewässern durch Freistellen oder ggfs. Entschlammung
- Anlage von Ackerrainen und Säumen
- Erhaltung, Pflege und Ergänzung vorhandener Streuobstwiesen
- Förderung der Grünlandvegetation durch extensive Beweidung oder Mahd
- Pflege und Erhaltung von Kopfbauwäldern in der Feldflur

5.1.2.03 Feldflur der Ascheberger Geschiebelehmplatte westlich der Bahntrasse

Größe:	Ca. 1.328 ha
Landschaftsraum:	Ascheberger Geschiebelehmplatte Die Davert mit Hohe Ward Nordkirchener Waldhügelland
Entwicklungsziel:	Für den Raum sind die Entwicklungsziele „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“ sowie „Anreicherung der Landschaft“ definiert. Der Verlauf des Rinnbaches ist überlagernd mit der Signatur „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“ dargestellt.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	LSG 2.2.07 Laubwälder der Nordbauerschaft (tlw.) LSG 2.2.11 Spilkenbrock und Breitenkämpe (tlw.) LB 2.4.23

Die für die Naturschutzgebiete bestehenden Pflege- und Entwicklungspläne sind, soweit vorhanden, zu berücksichtigen.

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen
- Anlage von Ackerrainen und Säumen
- naturnahe Entwicklung des Rinnbaches
- Erhaltung, Pflege und Ergänzung vorhandener Streuobstwiesen

5.1.2.04 Feldflur der Ascheberger Geschiebelehmplatte östlich der Bahntrasse

Größe:	Ca. 914 ha
Landschaftsraum:	Ascheberger Geschiebelehmplatte Die Davert mit Hohe Ward
Entwicklungsziel:	Für den Raum sind die Entwicklungsziele „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“, „Anreicherung der Landschaft“, „Erhaltung und Ausstattung der Landschaft zum Zwecke des Immissionsschutzes“ sowie „Temporäre Erhaltung zum Zeitpunkt der städtebaulichen Überplanung“ definiert. Der Verlauf des Emmerbaches ist überlagernd mit der Signatur „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“ dargestellt.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	NSG 2.1.11 Emmerbach oberhalb Davensberg LSG 2.2.08 Osterbauerschaft LSG 2.2.09 Emmerbachniederung LSG 2.2.10 Wald- und Kulturlandschaft der Davert LB 2.4.24, 2.4.30

Die für die Naturschutzgebiete bestehenden Pflege- und Entwicklungspläne sind, soweit vorhanden, zu berücksichtigen.

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen
- Anlage von Ackerrainen und Säumen
- naturnahe Entwicklung des Emmerbaches
- Entwicklung oder Wiederanbindung von Altarmen an den Emmerbach (Haselburg)
- Umwandlung von Acker in Grünland im Bereich des Überschwemmungsgebiets des Emmerbaches
- Erhaltung, Pflege und Ergänzung vorhandener Streuobstwiesen

LR-IIIa-047 – Bulderner Geschiebelehmplatte**5.1.3.01 Bredenbecker Wald- und Kulturlandschaft**

Größe:	Ca. 365 ha
Landschaftsraum:	Bulderner Geschiebelehmplatte Die Davert mit Hohe Ward Stevortal
Entwicklungsziel:	Für den Raum sind die Entwicklungsziele „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“, „Anreicherung der Landschaft“ sowie „Erhaltung und Ausstattung der Landschaft zum Zwecke des Immissionsschutzes“ definiert. Die Verläufe des Emmerbaches und des Helmerbaches sind überlagernd mit der Signatur „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“ dargestellt.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	LSG 2.2.01 Stever mit angrenzender Feldflur zwischen Appelhülsen und Senden LSG 2.2.02 Bredenbeck LB 2.4.02, 2.4.04, 2.4.05, 2.4.06

Die für die Naturschutzgebiete bestehenden Pflege- und Entwicklungspläne sind, soweit vorhanden, zu berücksichtigen.

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage von Uferrandstreifen entlang des Helmerbaches, des Rietgrabens und des Roggenbaches
- naturnahe Gewässerentwicklung durch Initialmaßnahmen und durch eine eigen-dynamische Entwicklung
- Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen
- Schaffung von biotopvernetzenden Heckenzügen, insbesondere zwischen den Waldgebieten
- Erhaltung, Pflege und Ergänzung der Baumreihen entlang der Gemeindestraßen
- Erhöhung des Laubholzanteils in dem Waldgebiet
- Sicherung und Erhöhung des Alt- und Totholzanteils
- Entwicklung und Wiederherstellung von Bruchwaldbeständen
- Anlage, Pflege und Optimierung von Kleingewässern
- Anlage von Ackerrainen und Säumen

5.1.3.02 Ackerbaulich geprägte Feldflur von Wierling und Bredenbeck

Größe:	Ca. 442 ha
Landschaftsraum:	Bulderner Geschiebelehmplatte Stevortal Die Davert mit Hohe Ward Lüdinghausen-Olfener Flachmulde
Entwicklungsziel:	Für den Raum sind die Entwicklungsziele „Anreicherung der Landschaft“ sowie „Erhaltung und Ausstattung der Landschaft zum Zwecke des Immissionsschutzes“ definiert. Der Verlauf der Stever ist überlagernd mit der Signatur „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“ dargestellt.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	LSG 2.2.01 Stever mit angrenzender Feldflur zwischen Appelhülsen und Senden LB 2.4.01, 2.4.03

Die für die Naturschutzgebiete bestehenden Pflege- und Entwicklungspläne sind, soweit vorhanden, zu berücksichtigen.

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Entwicklung und Strukturierung von gestuften Waldrändern durch die Anlage von vorgelagerten Säumen, Waldmantelpflanzungen etc.
- Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen
- Anlage von biotopvernetzenden Heckenstrukturen und Feldgehölzen zwischen den einzelnen Waldgebieten
- Zur Gliederung und Kammerung der weithin offenen Feldflur
- Pflege und Optimierung von Kleingewässern durch Freistellen oder ggfs. Entschlammung
- Anlage von Ackerrainen und Säumen
- Anlage von Uferrandstreifen entlang der Stever
- Förderung einer eigendynamischen Entwicklung der Stever
- Erhaltung, Pflege und Ergänzung vorhandener Streuobstwiesen
- Pflege und Erhaltung von Kopfbaumbeständen in der Feldflur
- Pflege und Optimierung von gesetzlich geschützten Biotopen (GB-4010-221, GB-4010-223)

5.1.3.03 Landwirtschaftliche Feldflur zwischen dem Helmerbach und Haus Ruhr

Größe:	Ca. 232 ha
Landschaftsraum:	Bulderner Geschiebelehmplatte Die Davert mit Hohe Ward
Entwicklungsziel:	Für den Raum sind die Entwicklungsziele „Anreicherung der Landschaft“ sowie „Erhaltung und Ausstattung der Landschaft zum Zwecke des Immissionsschutzes“ definiert. Der Verlauf des Helmerbaches ist überlagernd mit der Signatur „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“ dargestellt.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	LSG 2.2.02 Bredenbeck

Die für die Naturschutzgebiete bestehenden Pflege- und Entwicklungspläne sind, soweit vorhanden, zu berücksichtigen.

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen
- Anlage von biotopvernetzenden Heckenstrukturen und Feldgehölzen zwischen den einzelnen Waldgebieten
- Anlage und Ergänzung der Ufergehölzreihe entlang der rechten Gewässerseite des Helmerbaches (oberhalb des Baumeisterweges)
- Pflege und Optimierung von Kleingewässern durch Freistellen oder ggfs. Entschlammung
- Anlage von Ackerrainen und Säumen
- Anlage von von Uferrandstreifen entlang des Helmerbaches
- Förderung einer eigendynamischen Entwicklung des Helmerbaches
- Erhaltung, Pflege und Ergänzung vorhandener Streuobstwiesen
- Pflege und Erhaltung von Kopfbaumbeständen in der Feldflur

LR-IIIa-090 – Nordkirchener Waldhügelland**5.1.4.01 Feldflur im Bereich des Nordkirchener Waldhügellandes**

Größe:	Ca. 726 ha
Landschaftsraum:	Nordkirchener Waldhügelland Ascheberger Geschiebelehmplatte
Entwicklungsziel:	Für den Raum sind die Entwicklungsziele „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“ sowie „Anreicherung der Landschaft“ definiert. Der Verläufe des Beverbaches, des Kimmerbaches, des Teufelsbaches sowie weiterer kleinerer angrenzender Gewässer sind überlagernd mit der Signatur „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“ dargestellt.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	LSG 2.2.12 Sudberg und Fläckenberg in der Westerbauerschaft

Die für die Naturschutzgebiete bestehenden Pflege- und Entwicklungspläne sind, soweit vorhanden, zu berücksichtigen.

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen
- Anlage von Ackerrainen und Säumen
- naturnahe Entwicklung der Gewässer
- Erhaltung, Pflege und Ergänzung vorhandener Streuobstwiesen

LR-IIIa-049 – Stevertal**5.1.5.01 Schonebeck**

Größe:	Ca. 98 ha
Landschaftsraum:	Stevertal Bulderner Geschiebelehmplatte
Entwicklungsziel:	Für den Raum sind die Entwicklungsziele „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“ definiert. Der Verlauf der Stever ist überlagernd mit der Signatur „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“ dargestellt.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	NSG 2.1.01 Rieselfelder Appelhülsen NSG 2.1.02 Ringwallanlage bei Groß-Schonebeck LSG 2.2.01 Stever mit angrenzender Feldflur zwischen Appelhülsen und Senden LB 2.4.01

Die für die Naturschutzgebiete bestehenden Pflege- und Entwicklungspläne sind, soweit vorhanden, zu berücksichtigen.

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage von Uferrandstreifen entlang der Stever und des Roggenbaches
- Entwicklung von Grünland im Umfeld der Rieselfelder und entlang des Steverlaufs
- Anlage von Ackerrainen und Säumen zur Erhöhung der Strukturvielfalt und des Lebensraumangebots für Wiesenvögel
- Schaffung von Blänken zur Förderung des Lebensraums für Wat- und Wasservögel im Umfeld der Rieselfelder Appelhülsen
- Erhöhung des Laubholzanteils in dem Waldgebiet
- Sicherung und Erhöhung des Alt- und Totholzanteils in den Wäldern
- Entwicklung und Wiederherstellung von Bruchwaldbeständen
- Pflege und Optimierung von Kleingewässern
- Pflege und Optimierung von gesetzlich geschützten Biotopen (GB-4110-0158)

5.2 Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen

Bei den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen handelt es sich im Wesentlichen um die Ergänzung von lückigen Gehölzbeständen oder um die Ergänzung des Heckennetzes in intensiv genutzten Gebieten. Die Anpflanzungen müssen, wo erforderlich, vor Verbiss geschützt werden. Für alle Pflanzungen sind ausschließlich bodenständige Gehölze zu verwenden.

Bei allen Anpflanzungen sind die Vorschriften der Drainanweisung DIN 1185 zu beachten.

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebiets, so obliegt ihnen die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 37 LG. Die Realisierung der Maßnahmen kann als Ausgleich i. S. d. Bauplanungsrechts anerkannt werden.

Die Realisierung der Maßnahme kann auch vom Flächeneigentümer auf eigene Kosten durchgeführt und als Ausgleich i. S. d. Baurechts anerkannt werden.

In Einmündungsbereichen von öffentlichen Wegen und Zufahrten sind Sichtdreiecke gem. RAL freizuhalten (*Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (2012): Richtlinien für die Anlage von Landstraßen*).

Feldzufahrten sind von der Bepflanzung freizuhalten. Je nach Standort und örtlichen Gegebenheiten ist ein Wechsel von Hecken zu Baumreihen möglich.

Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

Anpflanzung von Bäumen und Baumreihen

Der Abstand der Bäume zueinander beträgt i. d. R. 12-15 m. Grenzt eine landwirtschaftliche Fläche an, so ist ein unbewirtschafteter Saum von 2 m Breite zu dieser Fläche hin anzulegen. Zudem sollte zu Bundes- und Landesstraßen ein Abstand von 5 m zum befestigten Fahrbahnrand eingehalten werden. Es sind ausschließlich bodenständige Bäume zu verwenden.

Erläuterung:

Bäume stellen ein wichtiges Gestaltungselement in der Landschaft dar. Sie sind als Straßen- oder Hofbäume vielfach an bestimmte Strukturen gebunden. Die Festsetzung von Einzelbäumen und Baumreihen erfolgt überwiegend aus gestalterischen Gründen zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Anpflanzung von Obstbäumen

Der Abstand der Bäume zueinander beträgt i. d. R. 10 m. Grenzt eine landwirtschaftliche Fläche an, so ist ein unbewirtschafteter Saum von 2 m Breite zu dieser Fläche hin anzulegen. Es sind ausschließlich hochstämmige (Kronenansatz 1,80 m) Obstbäume zu verwenden. Die Bäume sind in den ersten fünf Jahren einem Pflegeschnitt zu unterziehen.

Erläuterung:

Die Festsetzung erfolgt u. a. in Form von Obstbaumreihen entlang untergeordneter Straßen und an Hofzufahrten. Sie dienen insbesondere Insekten, Vögeln und Kleinsäu- gern als Lebensraum. Darüber hinaus prägen Obstbaumreihen das Bild des ländlichen Raumes.

Anpflanzung von Kopfbäumen

Der Abstand der Bäume zueinander beträgt i. d. R. 8 m. Grenzt eine landwirtschaftliche Fläche an, so ist ein unbewirtschafteter Saum von 2 m Breite zu dieser Fläche hin anzulegen.

Erläuterung:

Anders als die Festsetzung von Baumreihen, die mehr zur Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes erfolgt, ist die Bedeutung von Kopfbäumen einzustufen. Alte Kopfweiden zeichnen sich z. B. durch hohen Insektenreichtum aus. Da insbesondere Alt- und Totholz ein Mangelhabitat in der heutigen Landschaft darstellen und alte Kopfbäume dieses Habitat i. d. R. bieten, ist die Anpflanzung der Bäume eine wichtige Maßnahme um den Lebensraum vieler „Altholzspezialisten“ und verschiedener Höhlenbrüter zu sichern.

Anpflanzung von Hecken

Hecken sind, wenn nicht anders festgesetzt, mindestens 3-reihig aus bodenständigen Baum- aber vorwiegend Straucharten zu pflanzen. Der Reihenabstand beträgt, ebenso wie der Pflanzabstand, je 1 m. Zur Hecke gehört ein beidseitiger, unbewirtschafteter Rain. Die Gesamtbreite von Pflanzstreifen und Rainen sollte 5 m betragen. Innerhalb dieses 5 m breiten Streifens kann die Hecke variabel gepflanzt werden.

Die Hecken sind abschnittsweise, jedoch nie mehr als 50 % der Gesamtlänge, alle 7-12 Jahre auf den Stock zu setzen. Geeignete Überhälter sind in einem Abstand von 30 m stehen zu lassen.

Die Pflege der Hecken darf nur in der Zeit vom 01.10. - 28.02. eines Jahres durchgeführt werden. Nach Schnittmaßnahmen kann Zopfholz in Maßen locker auf die Gehölzfläche geschichtet werden. Dabei muss das Sonnenlicht die Schnittstellen erreichen können.

Erläuterung:

Die Hecke stellt heute den elementarsten naturnahen Lebensraum in der Feldflur dar. Sie ist als Wohn- und Nistplatz, Nahrungsraum, Deckungsort, Ansitzwarte und Überwinterungsquartier für viele Arten des Offenlandes und des Waldes Teillebensstätte oder auch Ganzjahreslebensraum. Zudem ist die Hecke infolge der fortschreitenden intensiven landwirtschaftlichen Bodennutzung vielerorts zum Zufluchtsort und Rückzugsraum für vormals flächenhaft verbreitete Pflanzen- und Tierarten geworden. In Verbindung mit Rainen und unbewirtschafteten Säumen sollen die Hecken ein Netzsystem naturnaher Lebensräume in der Feldflur wiederherstellen und dauerhaft gewährleisten.

5.3 Pflegemaßnahmen

Feldhecken und Wallhecken im Plangebiet

Erläuterung:

Alle Feldhecken und Wallhecken sollen abschnittsweise, jedoch nie mehr als 50 % der Gesamtlänge, alle 7-12 Jahre auf den Stock gesetzt werden. Geeignete Überhälter sind im Mindestabstand von 30 m stehen zu lassen.

Die Pflege der Hecken darf nur in der Zeit vom 01.10. - 28.02. des darauf folgenden Jahres durchgeführt werden.

Diese Festsetzung gilt für alle Hecken im Geltungsbereich des Landschaftsplans, soweit es sich nicht um Hecken an Gärten, Gebäuden oder Hofräumen handelt, die jährlich geschnitten werden.

Pflegemaßnahmen an Kopfbäumen

Erläuterung:

Die Pflegemaßnahmen an Kopfbäumen dürfen nur in der Zeit vom 01.10. - 28.02. des darauf folgenden Jahres durchgeführt werden.

5.4 Gewässerentwicklungsmaßnahmen

Für einzelne Gewässer, die den Geltungsbereich des Landschaftsplans berühren, sind im Auftrag des Kreises Coesfeld oder der Bezirksregierung Münster Konzepte zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF) erstellt worden.

Im Bereich des Landschaftsplans Davensberg-Senden sind in diesen Konzepten Maßnahmen im Bereich folgender Gewässer dargestellt:

- Stever
- Helmerbach
- Rinnbach/Dümmer
- Beverbach

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt auf Basis freiwilliger Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern bzw. im Rahmen der Unterhaltung der Fließgewässer.

Erläuterung:

Weiterführende Maßnahmen für die naturnahe Entwicklung der Gewässer sind den jeweiligen KNEF zu entnehmen.

Anpflanzung/ Ergänzung einer durchgängigen mehrreihigen Gehölzreihe

Außerhalb des Gewässerprofils sind Anpflanzungen mit bodenständigen Gehölzen anzulegen. Innerhalb der Profile sollte vorrangig auf die sukzessive Entwicklung eines optimal an die jeweiligen Standortbedingungen angepassten Gehölzbestandes Wert gelegt werden.

Erläuterung:

Beschattung, Laubeintrag und Uferstrukturierung durch Wurzeln gewässerbegleitender Gehölze sind wesentliche Elemente einer naturnahen Entwicklung von Gewässern.

Wenn aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit kein Gehölzsaum möglich ist, soll je nach den örtlichen Gegebenheiten zumindest eine Gehölzreihe etabliert werden, um u. a. eine Beschattung des Gewässers zu erreichen.

Gehölzreihen ausdünnen

Zur Förderung der lateralen Entwicklung des Gewässers ist ein Ausdünnen von Gehölzreihen (inkl. der Wurzelstöcke) erforderlich, sodass dem Gewässer Initialpunkte für eine laterale Entwicklung gegeben werden. Neben der vollständigen Entfernung der Gehölze sind einige Gehölze zudem zu fällen und als große Totholzelemente ins Gewässer einzubringen.

Erläuterung:

Viele Gewässer weisen Gehölzreihen an der Böschung bzw. Böschungsoberkante auf, die zwar für eine Beschattung und einen Laubeintrag in das Gewässer sorgen, allerdings in ihrer dichten Anpflanzung als Lebendverbau wirken und die Gewässer in einem begradigten schmalen Gerinneverlauf halten.

6 Umweltbericht

Landschaftsplan Davensberg-Senden

Umweltbericht

im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung
gemäß § 14 UVPG



Januar 2014 / Überarbeitet: Mai 2016

Bearbeitung:

Thomas Zimmermann
Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V.
Am Hagenbach 11

48301 Nottuln

INHALTSVERZEICHNIS

VERZEICHNIS DER GESETZE UND RICHTLINIEN	181
1 EINLEITUNG.....	183
2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	183
3 REGIONALPLAN.....	184
4 GELTUNGSBEREICH, NATURRÄUMLICHE SITUATION UND BEWERTUNG.....	186
5 ZIELSETZUNG DER LANDSCHAFTSPLANUNG.....	189
5.1 Entwicklungsziele gem. § 18 LG.....	189
5.2 Festsetzungen gem. LG.....	192
5.2.1 Naturschutzgebiete (NSG) gem. § 23 BNatSchG	192
5.2.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG) gem. § 26 BNatSchG	193
5.2.3 Naturdenkmäler (ND) gem. § 28 BNatSchG.....	193
5.2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) gem. § 29 BNatSchG.....	194
5.2.5 Zweckbestimmung für Brachflächen gem. § 24 LG.....	195
5.2.6 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG.....	196
5.2.7 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG	196
5.2.8 Festsetzungsräume gem. § 26 Abs. 3 LG	197
6 AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER GEM. § 14 BNATSchG.....	197
6.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.....	198
6.2 Schutzgut Flora, Fauna, Biotope	199
6.3 Schutzgut Wasser	199
6.4 Schutzgut Boden.....	200
6.5 Schutzgut Klima/Luft.....	200
6.6 Schutzgut Landschaftsbild	201
6.7 Schutzgut Erholung.....	201
6.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter/Bodendenkmalpflege.....	202
7 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN SCHUTZGÜTERN.....	203
8 PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN	203
9 ZUSAMMENFASSUNG	204
10 MONITORING / ÜBERWACHUNG.....	204
11 LITERATUR	205

Verzeichnis der Gesetze und Richtlinien

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
LG	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG)
ROG	Raumordnungsgesetz
SUP-Richtlinie	Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG)
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie)
Vogelschutzrichtlinie	Richtlinie 2009/147/EG des Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)
Hochwasserrisiko-Managementrichtlinie	Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken
Kommunale Abwasserrichtlinie	Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser
Trinkwasserrichtlinie	Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch
Wasserrahmenrichtlinie	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL)

BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)

1 Einleitung

Der Kreis Coesfeld hat sich zum Ziel gesetzt, innerhalb des Kreisgebiets eine flächendeckende Landschaftsplanung zu erreichen. Hierzu hat der Kreistag am 14.12.2011 beschlossen, die Landschaftspläne Buldern, Lüdinghausen und Davensberg-Senden aufzustellen. Die Plangebiete umfassen die bisher nicht überplanten Landschaftsräume zwischen Dülmen, Lüdinghausen, Senden und Ascheberg. Des Weiteren soll das Aufstellungsverfahren für den Landschaftsplan Baumberge-Nord (Aufstellungsbeschluss des Kreistages vom 14.07.2004) weiter verfolgt werden. Die Offenlage der Landschaftspläne wurde für die Jahre 2014 und 2015 angestrebt. Mit der Offenlage wird der Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß § 14 des UVPG vorgelegt.

Hinweis: Ggf. geänderte Angaben zu Schutzgebieten und Entwicklungsräumen im Rahmen des weiteren Verfahrens wurden nachträglich aktualisiert.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des UVPG vom 28.06.2005 hat der Bundesgesetzgeber auch die EU-Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Projekte umgesetzt.

Wesentliches Ziel dieser SUP ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass schon bei der Aufstellung und Annahme von Plänen und Programmen künftige Umweltveränderungen aufgrund der formulierten Ziele und Maßnahmen ermittelt und bewertet werden, auch im oftmals komplexen Zusammenwirken mit anderen Planvorhaben. Bei der Festlegung des Kataloges von Planverfahren, die regelmäßig einer SUP bedürfen, hat der Gesetzgeber auch solche Pläne einbezogen, die von ihrer Zielsetzung her grundsätzlich positive Umweltauswirkungen haben. Dies erfolgte um auch in diesen Verfahren sicherzustellen, dass positive Umweltauswirkungen auf bestimmte Schutzgüter nicht ihrerseits zu erheblichen Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter führen. Zu den betroffenen Planverfahren zählen auch die Landschaftspläne. Auf Grundlage des § 19a UVPG wird die Erforderlichkeit und Durchführung einer SUP nach Landesrecht geregelt.

§ 17 des LG besagt in Abs. 1, dass bei der Aufstellung oder Änderung eines Landschaftsplans eine SUP durchzuführen ist. Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 14a, 14f und 14g Abs. 2 Nrn. 6 und 8 sowie der §§ 14h und 14i Abs. 1, 14k Abs. 1 und 14n UVPG entsprechen. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind gleichzeitig mit den Verfahren nach § 27a bis c LG durchzuführen. § 14g UVPG legt den Rahmen des Umweltberichtes fest. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans oder Programms sowie vernünftiger Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet.

In einem Scopingverfahren im September 2013 wurde der Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades festgelegt. Die beteiligten Kommunen, Behörden und Verbände erhielten die Möglichkeit, dem Kreis Coesfeld als planaufstellender Behörde bis Ende Oktober 2013 Hinweise und Ergänzungen zum vorgesehenen Untersuchungsrahmen sowie zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben zu geben. Eine Verfahrensbeteiligung zu den Inhalten der Landschaftspläne erfolgt erst durch die Trägerbeteiligung im Rahmen der späteren Offenlage.

In den Umweltbericht sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die nachfolgend genannten Schutzgüter (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG) aufzunehmen:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die erheblichen Auswirkungen sind dabei zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Die im Scopingverfahren vorgebrachten Hinweise der Beteiligten wurden, soweit sie planungsrelevant waren und keinen informativen Charakter hatten bzw. sich auf Planungsinstrumente außerhalb der Landschaftsplanung bezogen, berücksichtigt.

3 Regionalplan

Die Darstellung der landesweiten Leitbilder und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgt im Landschaftsprogramm. Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen zusammenfassend im Regionalplan dargestellt. Der Regionalplan (früher Gebietsentwicklungsplan, GEP) erfüllt nach § 15 LG die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans i. S. d. BNatschG. Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ist seit dem 27.06.2014 die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland wirksam.

Bis zum Eintreten der Rechtskraft der noch zu erarbeitenden sachlichen Teilpläne für das Thema Energie und für den Rohstoff Kalkstein bleiben allerdings die textlichen und zeichnerischen Darstellungen des bislang geltenden Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland weiterhin gültig. Der vorliegende Landschaftsplan setzt die gesetzlichen Anforderungen um, indem er keine Aussagen trifft, die der Realisierung dieser beachtungspflichtigen Planungen entgegenstehen. Sein Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb des Regionalplans Münsterland. Die Aufstellung des hier vorliegenden Landschaftsplans erfolgte zeitgleich mit der Fortschreibung des Regionalplans, sodass die aktualisierten raumordnerischen Vorgaben seitens des Kreises Coesfeld berücksichtigt wurden.

Der Regionalplan stellt unter Artikel IV die Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen dar. Im Raumnutzungsgefüge hat der Freiraum zahlreiche Funktionen zu erfüllen. Er ist für die Landbewirtschaftung zu nutzen, er soll dem Menschen Erlebnis- und Erholungsräume bieten, differenzierte Lebensräume für Flora und Fauna bereitstellen, Biotopverbund sichern, die klimatische und lufthygienische Entlastung der Siedlungsräume sichern und der Grundwasserneubildung möglichst optimal dienen. Die für das Münsterland charakteristische Parklandschaft mit ihren Wallhecken, Feldgehölzen, Fließgewässern und ihren Auen, Feuchtwiesen sowie sonstigen Feuchtbiotopen innerhalb der landwirtschaftlichen Kulturflächen ist zu erhalten und weiterzuentwickeln. Maßnahmen, die geeignet sind die Strukturen zu zerstören oder zu beseitigen, sind zu unterlassen. Zerstörte, in Resten aber noch erkennbare Anlagen sind möglichst wiederherzustellen. In der zeichnerischen Darstellung werden für das Landschaftsplangebiet weite Teile als „Agrarbereiche und allgemeiner Freiraum“ ausgewiesen. Als Agrarbereiche und allgemeiner Freiraum sind Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung, Agrarbrachen und sonstige Flächen dargestellt, die aus agrarwissenschaftlichen und ökologischen Gründen oder für den allgemeinen Freiraumschutz zu erhalten sind. Große Flächenanteile werden landwirtschaftlich genutzt. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Die verbleibenden Betriebe sind auf Rentabilität angewiesen und bedürfen einer quantitativ und qualitativ ausreichenden Flächenbasis und eines gesicherten Betriebsstandortes. Die für die Landwirtschaft

notwendige Erhaltung der Flächengrundlage schließt Extensivierungs- und Stilllegungsmaßnahmen jedoch nicht aus.

Entwicklungsmaßnahmen des Natur- und Artenschutzes können durch sinnvolle Ausgestaltung der vertraglichen Ausgleichs-, Entschädigungs- und Dienstleistungsregelungen zu einer Stabilisierung der Landbewirtschaftung oder bestimmter Landnutzungs- und Pflegeformen in umweltrelevanten und/oder ökologisch wichtigen Teilräumen der Landschaft wie z. B. entlang von Gewässern, Waldrändern und Straßen sowie in Naturschutzgebieten beitragen.

Der Regionalplan erfüllt nach §§ 7 und 8 LFoG die Funktion eines forstlichen Rahmenplans. Wald ist wegen seiner vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion (Immissionsschutz, Klimaschutz, Schutz des Wasserhaushalts, Erholungsraum) in seinem Bestand zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln und – vorrangig in waldarmen Gebieten des Münsterlandes – zu vermehren. Weiterhin sollen Wallhecken wegen ihres hohen ökologischen Stellenwertes und als besonders landschaftsprägendes Element des Münsterlandes gesichert und, wo immer möglich, entwickelt werden.

Für den Geltungsbereich des vorliegenden Landschaftsplans Davensberg-Senden zeigt der Regionalplan gegenüber den anderen Landschaftsplangebieten einen deutlich höheren Waldanteil. Großflächig bedeutsam sind die europäisch geschützten Waldgebiete der Davert sowie das Venner Moor mit seiner stabilen Kreuzotterpopulation und angrenzenden Flächen.

Die vielfältigen Funktionen der Oberflächengewässer und ihre Bedeutung für Flora und Fauna, für das Landschaftsbild, die Erholungsnutzung, den klimatischen Ausgleich und die Trinkwassergewinnung müssen durch nachhaltigen Schutz gesichert werden. Durch ökologische Ausbaumaßnahmen der Fließgewässer kann ein weitreichendes Biotopverbundsystem unterstützt werden, das unter günstigen Voraussetzungen auch eine artenreiche Wiederbesiedlung angrenzender gestörter Lebensräume in Gang bringt.

Die Karten des Regionalplans weisen für den Landschaftsplan Davensberg-Senden keine großflächigen Areale als Bereich zum Schutz der Gewässer aus. Als Oberflächengewässer gesondert gekennzeichnet sind die Stever, der Helmerbach, der Offerbach und der Dortmund-Ems-Kanal.

Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sind besonders schutzwürdige, ökologisch wertvolle Landschaftsbereiche oder -teile, die als Rückzugsgebiete und Regenerationsräume für die Pflanzen- und Tierwelt dienen. In diesen Bereichen ist grundsätzlich den Belangen des Biotop- und Artenschutzes Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen zu geben. Zur Umsetzung dieses Ziels im Landschaftsplan sind neben landschaftsrechtlichen Schutzkategorien Kooperationen zwischen Land- bzw. Forstwirtschaft und dem Naturschutz auf Vertragsbasis geeignet. Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Wahrung und behutsamen Rekonstruktion des Landschaftsbildes zu schützen und gegebenenfalls weiter zu entwickeln. In diesen Bereichen sind im Rahmen eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zu sichern. Gleichzeitig kommt diesen Bereichen eine Erholungsfunktion zu, aufgrund derer sie in ihrer landschaftlichen Vielfalt, Schönheit und natürlichen Eigenart zu erhalten und weiter zu entwickeln sind. Den Erholungswert schmälernde Nutzungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt sind die Baumberge besonders genannt.

Als Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung weist der Regionalplan verschiedene Bereiche des Landschaftsplangebiets besonders nördlich von Senden sowie zwischen Senden und Ottmarsbocholt bis östlich von Davensberg aus. Als Bereiche für den Schutz der Natur sind neben einzelnen kleineren Flächen besonders die Davert und das Venner Moor dargestellt.

4 Geltungsbereich, naturräumliche Situation und Bewertung

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans Davensberg-Senden erstreckt sich von Appelhülsen über die Ortschaften Senden, Ottmarsbocholt und Davensberg bis nach Ascheberg. Aus dem Geltungsbereich sind die einzelnen Ortschaften ausgegrenzt.

Im Norden reicht der Geltungsbereich bis an die Trasse der BAB 43 und der Weseler Straße (L 551). Weiter nördlich schließt sich der seit dem 15.07.2007 rechtsgültige Landschaftsplan Baumberge-Süd an. Nach Westen wird der Landschaftsplan zwischen den Ortschaften Appelhülsen und Senden durch die Appelhülsener Straße (L 884) begrenzt. Hier schließt sich der in Aufstellung befindliche Landschaftsplan Buldern an. Im weiteren Verlauf stellen die Ottmarsbocholter Straße (L 884) zwischen den Ortschaften Senden und Ottmarsbocholt und die Nordkirchener Straße/Münsterstraße (K 2) zwischen Ottmarsbocholt und Nordkirchen die westliche Grenze zu dem benachbarten, in Aufstellung befindlichen, Landschaftsplan Lüdinghausen dar. Südlich des Beverbaches verläuft die Grenze des Geltungsbereichs auf der Gemarkungsgrenze zwischen Ascheberg und Nordkirchen. Im Süden und Südosten bilden die alte Ascheberger Straße/Nordkirchener Straße (K 3) und die B 58 östlich von Ascheberg die Grenze zu dem seit dem 21.10.2002 rechtsgültigen Landschaftsplan Nordkirchen-Herbern. Östlich wird der Landschaftsplan durch die angrenzenden Kreise Warendorf und Münster eingefasst. Innerhalb dieses umgrenzten Raumes liegen einzelnen Bebauungspläne im Außenbereich, die ebenfalls aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes Davensberg-Senden herausgenommen werden (Kreis Coesfeld 2013).

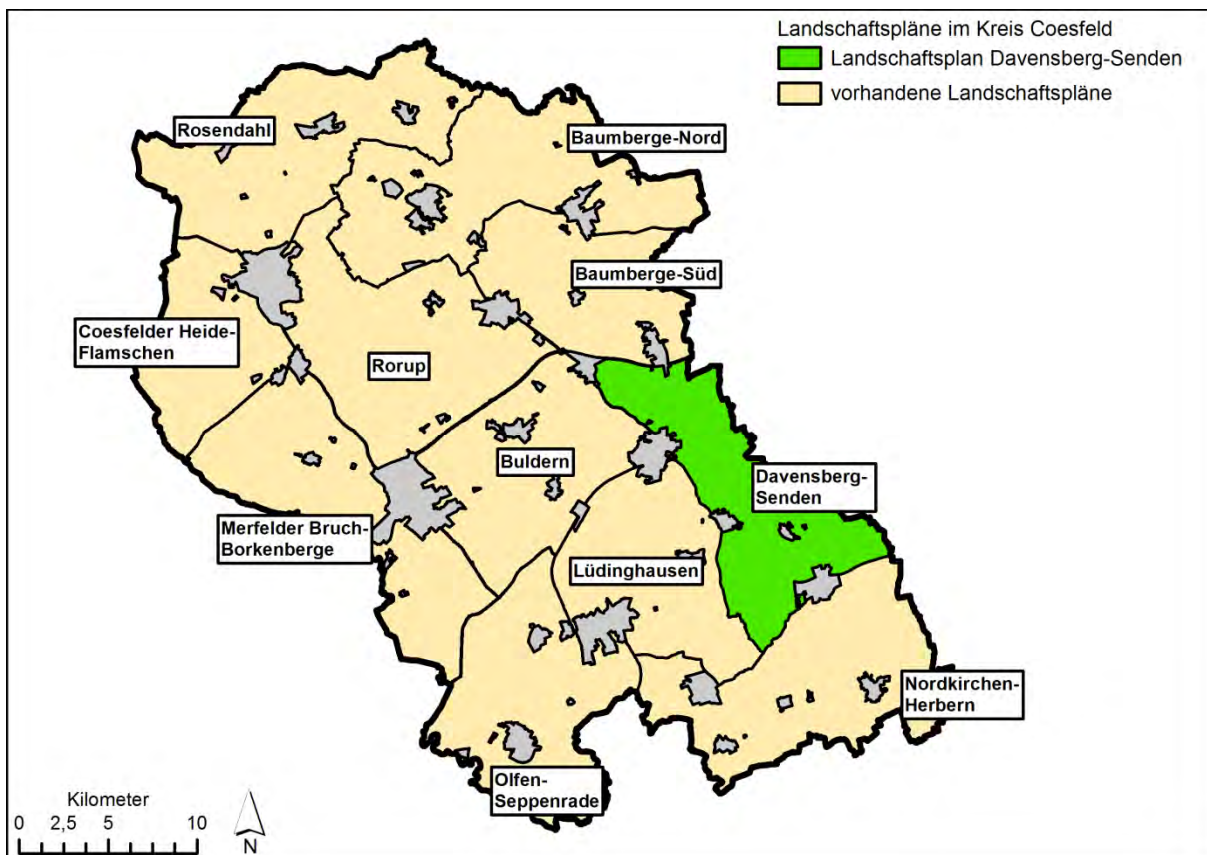


Abbildung 1: Übersicht über die Landschaftspläne im Kreis Coesfeld, Kreis Coesfeld 2013

Das Plangebiet liegt in der Westfälischen Bucht und gehört zur Naturräumlichen Haupteinheit Kernmünsterland (541). Das Amt für Landschafts- und Baukultur ordnet den Geltungsbereich der Kulturlandschaft Kernmünsterland zu. Weite Teile des landwirtschaftlich genutzten Raumes wurden zwischen 1953 und 1987 flurbereinigt (Geographische Kommission für

Westfalen 1989). Das Plangebiet gehört mit Waldanteilen zwischen 10 % und 20 % zu den waldarmen Bereichen in NRW.

Der gesamte Kreis Coesfeld gehört zur Bodengroßlandschaft der (geringmächtigen) Grundmoränen über Festgestein und/oder Kreide und/oder Tertiärsedimenten. In Abhängigkeit vom geologischen Ausgangsgestein hat sich im Münsterland eine Vielzahl an verschiedenen Böden gebildet. So sind in Niederungen und Auenbereichen sowie über wasserstauenden Schichten (z. B. über Grundmoränen) grund- und stauwasserbeeinflusste Böden entstanden (z. B. Gley, Nassgley, Podsol-Gley, Pseudogley, Pseudogley-Gley, Brauner Auenboden, in sumpfigen bis moorigen Niederungen auch Anmoor- und Moorgley). Vorkommen von grund- und stauwasser geprägten Böden erstrecken sich hauptsächlich im Ost- und Kernmünsterland.

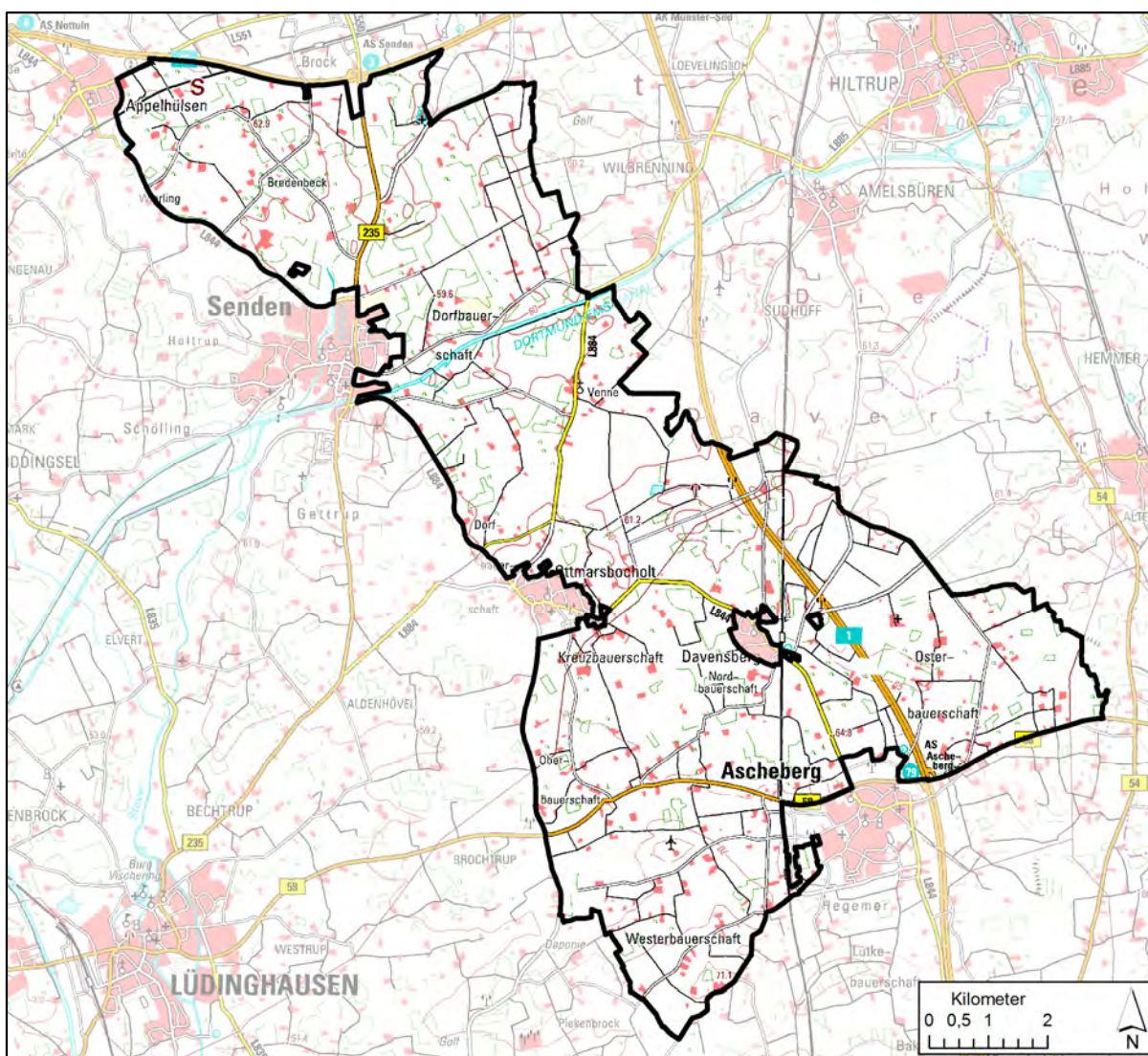


Abbildung 2: Geltungsbereich Landschaftsplan Davensberg-Senden, Kreis Coesfeld 2013

In den überwiegend durch sandige Substrate geprägten Landschaftsräumen des Westmünsterlandes bildeten sich Sandböden aus Flugsanden und Dünen mit Ansätzen zur Podsolierung (Podsol, Podsol-Ranker, Braunerde-Podsol und Podsol-Braunerde), häufig durch jahrhundertelangen Plaggenauftrag künstlich verändert (Eschböden mit meist mächtigem humosem Oberboden). In Bereichen mit einer Lössbedeckung haben sich fruchtbare Böden wie Parabraunerden und Pseudogley-Parabraunerden entwickelt. Höher liegende Grundmoränenreste und kalkarme Oberkreidegesteine des Kernmünsterlandes sind charakterisiert

durch Braunerden und Plaggenesche. Kalksteinhaltige Gebiete im Westmünsterland und Kernmünsterland weisen Rendzinen und Rendzina-Braunerden sowie Braunerde-Rendzinen als charakteristische Böden auf.

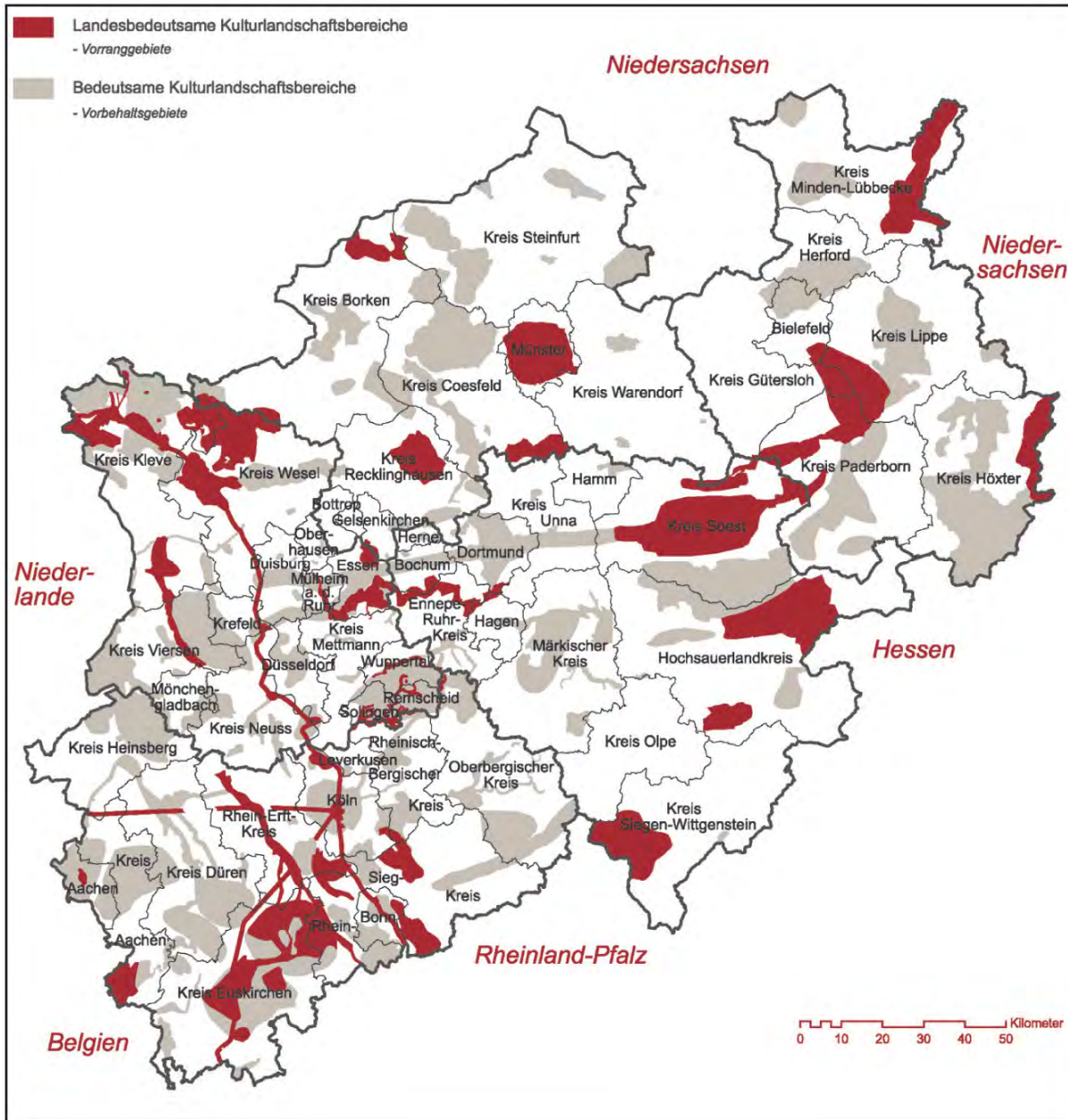


Abbildung 3: Landesbedeutsame und bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche in Nordrhein-Westfalen (LWL-Amt für Landschafts- u. Baukultur in Westfalen, 2013)

Das Plangebiet ist als alte Kulturlandschaft Teil der typischen Münsterländer Parklandschaft mit ihrem Wechsel aus kleineren Wäldern, Feldgehölzen, Hecken, Äckern, Grünlandflächen und Gehöften mit Obstwiesen. Die frühe Siedlungsgeschichte lässt sich an wenigen Stellen noch an Landwehren, sogenannten Wölbäckern, Gräfen oder Ringwallanlagen ablesen.

Weitere detaillierte Ausführungen zu den Landschaftsräumen finden sich im Textteil des vorliegenden Landschaftsplans.

5 Zielsetzung der Landschaftsplanung

Die Landschaftsplanung im Kreis Coesfeld hat zum Ziel, Natur und Landschaft in dem jeweiligen Plangebiet zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu werden Schutzgebiete und -objekte sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgelegt bzw. formuliert. Im vorliegenden Plan werden dazu die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt und rechtsverbindlich festgesetzt. Dabei sind die sich aus den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 2 LG ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen. Die Aussagen im Entwicklungs- und Festsetzungsteil betreffen mittelbar auch Aspekte des Gewässer-, Boden- und Klimaschutzes, soweit die Festsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hierauf Auswirkungen haben. Schließlich soll die Umsetzung des Landschaftsplans auch zum Erhalt und zur Verbesserung der Kulturlandschaft (Münsterländische Parklandschaft) mit ihren vielfältigen Funktionen für den Menschen, die menschliche Gesundheit und zur Erholung beitragen.

Gem. § 16 LG hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die Darstellung der Flächennutzungspläne sowie bestehende planerische Festsetzungen anderer Planungsträger zu beachten. Der Landschaftsplan setzt die gesetzlichen Anforderungen um, indem er keine Aussagen trifft, die der Realisierung dieser beachtenspflichtigen Planungen entgegenstehen. Instrument hierfür ist die bereits erwähnte Formulierung von entsprechenden Entwicklungszielen und Festsetzungen im Landschaftsplan. Der Landschaftsplan konkretisiert dabei die Darstellungen der übergeordneten Regionalplanung (Regionalplan Münsterland) und des diesem zu Grunde liegenden Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dieser wurde vom LANUV auf Grundlage von § 15a Abs. 2 LG erstellt und formuliert bereits wesentliche Vorgaben für den Schutz der Naturgüter, die Siedlungsentwicklung und andere raumbedeutsame Nutzungen.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich i. S. d. Bauplanungsrechts (§ 16 LG). Bisher wurden im Kreis Coesfeld für sieben Teilgebiete Landschaftspläne aufgestellt. Mit der Zielsetzung einer flächendeckenden Landschaftsplanung im Kreis Coesfeld werden die letzten vier noch ausstehenden Pläne für den Kreis Coesfeld erarbeitet. Hierzu gehört auch der hier vorliegende Landschaftsplan. Sämtliche Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Landschaft, die in diesem Plan vorgeschlagen werden, werden, soweit sie privates Eigentum betreffen, ausschließlich in Kooperation mit den Eigentümern umgesetzt.

5.1 Entwicklungsziele gem. § 18 LG

Die Beschreibung und Erläuterung der Entwicklungsziele erfolgt über die Abgrenzung einzelner Räume mit weitgehend homogener Struktur was Naturhaushalt, Nutzung und planerische Ziele anbelangt. Entsprechend der unterschiedlichen natürlichen Ausstattung der Landschaftsräume und der planerischen Ziele wurden den Entwicklungszielen nach § 18 LG Schwerpunktziele untergeordnet. Diese gehen auf die speziellen Erfordernisse und das Leistungsvermögen der einzelnen Räume ein.

Das Entwicklungsziel der „Erhaltung einer mit naturnahen Elementen vielfältig ausgestatteten Landschaft“ wird im vorliegenden Landschaftsplan Davensberg-Senden mit unterschiedlichen Maßnahmen in den folgenden Entwicklungsräumen verfolgt:

1.1.1.01 Waldbereiche der Davert

1.1.1.02 Venner Moor

1.1.1.03 Wälder nördlich Senden

Darüber hinaus wird in den folgenden Entwicklungsräumen das Entwicklungsziel der „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“ verfolgt:

- 1.1.2.01 Schonebeck
- 1.1.2.02 Bredenbecker Feldflur
- 1.1.2.03 Ventruper Heide
- 1.1.2.04 Wälder und Kulturlandschaftsbereiche der Venne
- 1.1.2.05 Feldflur um Ottmarsbocholt
- 1.1.2.06 Weißes Venn
- 1.1.2.07 Wald- und Kulturlandschaft südlich Davensberg
- 1.1.2.08 Grünlandkomplex entlang des Emmerbaches und der Straße „Frieport“
- 1.1.2.09 Offenlandbereiche innerhalb des Waldgebiets Davert
- 1.1.2.10 Waldbereiche und Feldflur um das Haus Steinhorst
- 1.1.2.11 Osterbauerschaft zwischen Daverthauptweg und Holthoffbach
- 1.1.2.12 Teichkomplex und Regenrückhaltebecken nordwestlich von Ascheberg
- 1.1.2.13 Grünland- und Gehölzkomplex westlich der Alten Ascheberger Straße
- 1.1.2.14 Streusiedlungsbereich am Fläckenberg in der Westerbauerschaft
- 1.1.2.15 Gehölzkomplexe zwischen Galgenhügel und Landwehr in der Bauerschaft Mersch

Das Entwicklungsziel „Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen“ bezieht sich im vorliegenden Landschaftsplan im Wesentlichen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen. Es wird für Räume gewählt, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 LG (siehe Entwicklungsziel „Erhaltung“) nicht mehr entsprechen und z. T. deutliche Mängel in der Landschaftsstruktur aufweisen. Die zumeist intensiven ackerwirtschaftlichen Nutzungsformen haben in dem Ökosystem Agrarlandschaft zum Verlust von Lebensstätten für Tier- und Pflanzenarten geführt. Gehölzstrukturen wie Hecken, Feldgehölze und Baumreihen, die das Landschaftsbild gliedern und beleben, fehlen häufig, so dass Ökologie und Erholungswert des Raumes beeinträchtigt sind. Das Entwicklungsziel soll insbesondere durch die Anlage, Entwicklung und Pflege naturnaher Lebensräume gem. § 26 LG erreicht werden.

Die Umsetzung dieses Entwicklungsziels bezieht sich im vorliegenden Landschaftsplan Davensberg-Senden auf folgende Entwicklungsräume:

- 1.2.01 Ackerfluren der Bulderner Platte nördlich Senden
- 1.2.02 Ackerfluren der Dorfbauerschaft und der Ventruper Heide
- 1.2.03 Venne
- 1.2.04 Ackerfluren der Davert
- 1.2.05 Ackerfluren auf der Ascheberger Geschiebelehmplatte westlich der BAB 1
- 1.2.06 Ackerfluren im Landschaftsraum des Nordkirchener Waldhügellandes
- 1.2.07 Osterbauerschaft östlich der BAB 1 und nördlich der B 58

Das Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ betrifft Bereiche, die regionalplanerisch oder bereits auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung als Bauland für Siedlung, Gewerbe oder Industrie vorgesehen, bzw. gesichert sind. Diese werden im Rahmen der Konkretisierung der Entwicklungsziele für die Landschaft mit einem temporären Erhaltungsstatus gekennzeichnet. Entwicklungsräume des vorliegenden Landschaftsplans sind:

1.3.01 Ottmarsbocholt – Erweiterung Feldmark

1.3.02 Senden – Mönkingheide

1.3.03 Ascheberg – Wulferinghove

1.3.04 Davensberg – Hemmen

1.3.05 Ascheberg-West

Das Entwicklungsziel „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“ betrifft Korridore entlang von Fließgewässern im Plangebiet. Den Fließgewässern und Niederungen kommt eine besondere Bedeutung für die Landschaftsentwicklung zu. Die in der Vergangenheit begräbten und ausgebauten Gewässer sind oftmals in ihrem Wirkungsgefüge dermaßen beeinträchtigt, dass sie nur noch Vorfluterfunktion übernehmen. Das vorstehende Ziel wird überlagernd für die einzelnen Gewässerachsen in dem Landschaftsplangebiet dargestellt. Für den betroffenen Bereich stellt dieses Entwicklungsziel jeweils eine spezifische Ergänzung zu den formulierten Entwicklungszielen des jeweiligen Landschaftsraumes dar. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Anforderungen an die Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer durch die Wasserrahmenrichtlinie spielt die Pflege und Entwicklung der Gewässer eine besondere Bedeutung. Die einzelnen beschriebenen Gewässerachsen sind weiterhin von besonderer Bedeutung für den Aufbau des Biotopverbundes gem. § 21 BNatSchG. Neben der naturnahen Entwicklung der Fließgewässer kommt die Grünlandentwicklung in den Auenbereichen und eine Anreicherung mit strukturierenden Elementen hinzu.

Von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund innerhalb des Plangebiets ist dabei der Steverkorrridor. Über ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet verfügen der die Stever, der Helmerbach und der Emmerbach. Der Rinnbach (Dümmer) weist ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet auf.

Entwicklungsräume werden entlang folgender Fließgewässer ausgewiesen:

1.4.01 Stever zwischen Appelhülsen und Senden

1.4.02 Helmerbach

1.4.03 Offerbach

1.4.04 Rinnbach/Dümmer

1.4.05 Emmerbach

1.4.06 Teufelsbach

1.4.07 Beverbach

Das Entwicklungsziel Erhaltung und Ausstattung der Landschaft zum Zwecke des Immissionsschutzes betrifft die beiden überregional bedeutsamen Autobahnen 43 (Entwicklungsraum 1.5.01 Korridor der BAB 43) und 1 (Entwicklungsraum 1.5.02 Korridor der BAB 1). Ziele sind hier der Erhalt bestehender Gehölzstrukturen im Bereich der Verkehrswege sowie die Erhöhung des Gehölz- und Waldanteils in den Bereichen der Verkehrsachsen. Bei Gehölz-

pflegemaßnahmen auf den Autobahnböschungen soll ein abschnittsweises „Auf den Stock setzen“ erfolgen.

5.2 Festsetzungen gem. LG

Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturdenkmäler (ND) sowie geschützte Landschaftsbestandteile (LB) festgesetzt. Die Abgrenzung und Kennzeichnung der von den Festsetzungen betroffenen Flächen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die Betroffenheit ist dem jeweils aufgeführten Flurstücksverzeichnis der Schutzgebietsbeschreibungen zu entnehmen (dies gilt nicht für die Landschaftsschutzgebiete).

5.2.1 Naturschutzgebiete (NSG) gem. § 23 BNatSchG

Im vorliegenden Landschaftsplan werden verschiedene Naturschutzgebiete festgesetzt. Diese umfassen Landschaftsteile, die sich durch Vorkommen seltener und gefährdeter Arten und Biotope auszeichnen. Die Ausweisung der Naturschutzgebiete erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben im Gebietsnetz Natura 2000, im Hinblick auf Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Entwicklungsziele und der Informationen aus dem Biotopkataster des LANUV.

Folgende Gebiete werden im vorliegenden Landschaftsplan Davensberg-Senden als Naturschutzgebiete ausgewiesen:

- 2.1.01 Rieselfelder Appelhülsen
- 2.1.02 Ringwallanlage bei Groß-Schonebeck
- 2.1.03 Eichen-Hainbuchenwald nordwestlich von Senden
- 2.1.04 Laub- und Bruchwald nördlich von Senden
- 2.1.05 Wördenbusch und Kliefkötters Heide
- 2.1.06 Vennebrink/Olle Diek
- 2.1.07 Sudhofs Moor
- 2.1.08 Venner Moor
- 2.1.09 Davert
- 2.1.10 Emmerbach mit angrenzenden Flächen
- 2.1.11 Emmerbach oberhalb Davensberg
- 2.1.12 Hambroks Busch

Die Rieselfelder Appelhülsen, bestehendes Naturschutzgebiet seit 1989, haben sich als Sekundärbiotop zu einem schützenswerten Brut- und Nahrungsplatz entwickelt. Im Übrigen kommt ihnen als binnenländische Rast- und Mauserstätte vor allem für mehrere seltene und vom Aussterben bedrohte Limikolen eine besondere Bedeutung zu.

Das Gebiet Ringwallanlage bei Groß-Schonebeck ist von Laubwald charakterisiert. Darüber hinaus ist im westlichen Teil das Ringgrabensystem der ehemaligen Burg erhalten geblieben. Neben den europäisch geschützten Wald- und Moorgebieten Venner Moor und Davert werden weitere Wald- und Fließgewässerbereiche als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Hier

stehen vor allem der FFH-Lebensraumtyp Stieleichen-Hainbuchenwald, der seinen Verbreitungsschwerpunkt im Münsterland hat, sowie am Emmerbach die Helmarzurjungfer im Focus.

5.2.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG) gem. § 26 BNatSchG

Mit der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten folgt der Landschaftsplan den Vorgaben des Regionalplans Münsterland (Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung). Die Abgrenzung der jeweiligen Landschaftsschutzgebiete erfolgt überwiegend anhand erkennbarer räumlicher Strukturen in der freien Landschaft.

Das in den Landschaftsschutzgebieten regelmäßig bestehende Bauverbot schließt auch die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für den Außenbereich privilegierte Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit ein.

Bei nachlaufenden Bauleitplanverfahren zur Steuerung der Windkraft innerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, wenn der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widerspricht.

Folgende Landschaftsschutzgebiete werden im Landschaftsplan Davensberg-Senden ausgewiesen:

2.2.01 Stever mit angrenzender Feldflur zwischen Appelhülsen und Senden

2.2.02 Bredenbeck

2.2.03 Ventruper-, Huxburgs- und Mönkingsheide

2.2.04 Dorfbauerschaft

2.2.05 Venne

2.2.06 Weißes Venn und Hobbelings Davert

2.2.07 Laubwälder der Nordbauerschaft

2.2.08 Osterbauerschaft

2.2.09 Emmerbachniederung

2.2.10 Wald- und Kulturlandschaft der Davert

2.2.11 Spilkenbrock und Breitenkämpe

2.1.12 Sudberg und Fläckenberg in der Westerbauerschaft

5.2.3 Naturdenkmäler (ND) gem. § 28 BNatSchG

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der vorhandenen Unterschutzstellungen des Kreises Coesfeld sowie der Bestandsaufnahme und Bewertung der prägenden Landschaftsteile und der gliedernden und belebenden Landschaftselemente getroffen worden.

Gemäß § 28 BNatSchG werden Naturdenkmäler als Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis fünf ha festgesetzt. Allgemeine und besondere Festsetzungen dienen dem langfristigen Erhalt der ausgewiesenen Elemente.

Naturdenkmäler sind von der unteren Landschaftsbehörde zu pflegen und zu unterhalten.

Der vorliegende Landschaftsplan weist folgende Naturdenkmäler aus:

2.3.01 Stieleiche Hofeinfahrt Schule Hobbeling

2.3.02 Stieleiche Einfahrt Haus Byink

2.3.03 6 Stieleichen an der Byinkstraße

2.3.04 5 Stieleichen am alten Forsthaus

2.3.05 6 Stieleichen am Hof Wismann

2.3.06 Stieleiche am Hof Dabbelt

5.2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) gem. § 29 BNatSchG

Nach § 29 BNatSchG werden als geschützte Landschaftsbestandteile Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b.) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- c.) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- d.) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten

erforderlich ist. Die Ausweisung der geschützten Landschaftsbestandteile wurde unter Einbeziehung von Informationen aus dem Biotopkataster vorgenommen. Die textliche Festsetzung umfasst den Schutzgegenstand, die Erläuterung der ökologischen Bedeutung, den Schutzzweck, Gebote, Verbote sowie Hinweise auf Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Nach § 47 LG sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen (z. B. im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren) außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich i. S. d. Bauplanungsrechts sowie die Wallhecken und Alleen gesetzlich geschützt. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Einer besonderen Ausweisung gemäß LG oder BNatSchG bedarf es nicht. Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzung werden hierdurch nicht berührt.

Der vorliegende Landschaftsplan weist folgende Gebiete als geschützte Landschaftsbestandteile aus:

2.4.01 Feldgehölz östlich Appelhülsen

2.4.02 Kleingewässer am Bonmannweg

2.4.03 Kleingewässer im Placken

2.4.04 Gräfte und angrenzendes Grünland beim Hof Bonmann

2.4.05 Grünland-Gewässerkomplex am Roggenbach

2.4.06 Grabenaufweitung in der Bredenbecker Heide

2.4.07 Gräftenanlage „Beckers Kotten“

- 2.4.08 Kleiner Eichen-Hainbuchenwald bzw. Buchen-Eichenwald nordwestlich Senden
- 2.4.09 Grünlandkomplex an der Viehstraße
- 2.4.10 Esskastanienbaumreihe in der Ventruper Heide
- 2.4.11 Wallhecke in der Ventruper Heide
- 2.4.12 Erlenbruch in der Ventruper Heide
- 2.4.13 Gewässer- und Bruchwaldkomplex in der Ventruper Heide
- 2.4.14 Huxbusch östlich von Senden in der Dorfbauerschaft
- 2.4.15 Kleingewässer im Greskamp
- 2.4.16 Laubgehölz am Rinnbach
- 2.4.17 Teichkomplex in den Hammertelgen
- 2.4.18 Grünland-Gewässerkomplex in der Großen Wüste (östlich BAB-Rastplatz Davert)
- 2.4.19 Eichenallee zum Hof Schulze-Hobbeling
- 2.4.20 Grünlandkomplex am Ortsrand von Davensberg
- 2.4.21 Altarm des Emmerbaches nördlich von Davensberg
- 2.4.22 Eichen-Hainbuchenwaldkomplex nördlich von Davensberg
- 2.4.23 Gräfte um das Haus Lindhövel
- 2.4.24 Regenrückhaltebecken nördlich der B 58
- 2.4.25 Eichenallee zum Haus Steinhorst
- 2.4.26 Buddes Streuobstwiese
- 2.4.27 Baumreihe bei Lohmanns Baum
- 2.4.28 Grünland- und Gehölzkomplex im Schnittmoor
- 2.4.29 Strontianithalde im Rüskenhorst
- 2.4.30 Wäldchen auf einer Strontianithalte in der Osterbauerschaft
- 2.4.31 Eichenallee bei Schulze Bomke
- 2.4.32 Rückhaltebecken in der Broholt
- 2.4.33 Birkenbruch in der Bittingheide

5.2.5 Zweckbestimmung für Brachflächen gem. § 24 LG

Nach § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans gemäß § 24 LG widersprechen, verboten.

Nach § 24 LG kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18 LG) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung in Werk gesetzt ist.

Innerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Landschaftsplans sind keine Brachflächen herausgestellt, für die eine Zweckbestimmung erforderlich ist.

5.2.6 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG

Die Vorgaben des LG beschränken die Möglichkeit von forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG auf Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile. Sämtliche Wälder dieses Landschaftsplans, die innerhalb dieser beiden Schutzkategorien ausgewiesen werden, sind mit dem Verbot des Kahlhiebs und dem Gebot der Wiederaufforstung mit bestimmten, heimischen, standortgerechten Laubbäumen versehen. Aus diesem Grunde erübrigt sich eine gesonderte Festsetzung für einzelne Wälder.

5.2.7 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG

Der Landschaftsplan hat entsprechend § 26 LG die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG, der Entwicklungsziele nach § 18 LG sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach §§ 20-26 BNatSchG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 30 BNatSchG und § 62 LG gesetzlich geschützten Biotop erforderlich ist.

Hierunter fallen insbesondere die:

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotop), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten, i. S. d. fünften Abschnitts des BNatSchG,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
3. Maßnahmen, die Verpflichtungen der Wasserrahmenrichtlinie erfüllen,
4. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Entsiegelung, Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
5. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
6. Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft,
7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für im besiedelten Bereich vorhandene landschaftliche Strukturen und Elemente insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Biotop und
8. Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.

Die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt gemäß § 36 LG dem Kreis. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll auf die Forstbehörden übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 LFoG über die tätige Mithilfe finden sinngemäße Anwendung.

Für die Stever ist im Auftrag des Kreises Coesfeld ein „Konzept zur naturnahen Entwicklung der Stever und ausgewählter Nebengewässer (KNEF)“ mit Vorschlägen für Gewässerentwicklungsmaßnahmen erstellt worden, das in diesem Zusammenhang eine Planungsgrundlage darstellt.

5.2.8 Festsetzungsräume gem. § 26 Abs. 3 LG

Gemäß § 26 Abs. 3 LG ist es möglich, die oben aufgezählten Festsetzungen einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden.

In dem hier aufgestellten Landschaftsplan wird diese Art der Festsetzung für alle räumlich nicht eng gebundenen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen getroffen.

6 Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 14 BNatSchG

Nach § 19a Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG umfasst die SUP die Darstellung und Bewertung

I) der in § 14 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Schutzgüter und -belange. Hier ist formuliert, dass die Pläne Angaben enthalten sollen über:

1. den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft;
2. die konkretisierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
3. die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele und Grundsätze, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte;
4. die Erfordernisse und Maßnahmen
 - a.) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
 - b.) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft i. S. d. Abschnitts 4 BNatSchG sowie der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,
 - c.) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder zum Aufbau eines Biotopverbunds besonders geeignet sind,
 - d.) zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000,
 - e.) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima.

II) der darüber hinaus in § 2 Abs. 1 UVPG zusätzlich genannten Schutzgüter

5. Mensch und menschliche Gesundheit sowie
6. Kultur- und Sachgüter

zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen. Der Umweltbericht enthält die

Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand.

Nachfolgend werden die einzelnen schutzgutbezogenen Darstellungen der Ist-Situation im vorliegenden Landschaftsplan, der Zielsetzung einschließlich der gebiets- bzw. raumbezogen dargestellten Ziele und Maßnahmen sowie deren mögliche Auswirkungen auf andere Schutzgüter behandelt.

6.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Für die Betrachtung der Umweltwirkungen des vorliegenden Landschaftsplans im Hinblick auf das Schutzgut Mensch stehen vor allem Leben, Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung im Vordergrund. Da neben den direkten Wirkungen auf die Schutzgüter auch die Einbeziehung sekundärer Auswirkungen (Anlage I der SUP-Richtlinie) darzulegen ist, wird in allgemeiner Form auf mögliche Wirkungen des Landschaftsplans auf die maßgeblichen Flächennutzungen der Land- und Forstwirtschaft Bezug genommen.

Im Kreis Coesfeld leben rd. 215.000 Einwohner. Das entspricht 193 Einwohnern je km², verglichen mit dem Regierungsbezirk Münster (370 Einwohner/km²) bzw. dem Land NRW (530 Einwohner/km²) einer geringen Siedlungsdichte (LDS 2005). Für die zukünftig dargestellten Siedlungsbereiche tritt der Geltungsbereich des Landschaftsplans außer Kraft, sobald eine entsprechende Darstellung im Rahmen der Bauleitplanung Wirksamkeit erlangt.

Die Ausstattung der Landschaft im Hinblick auf die Ziele von Naturschutz, Landschaftspflege und Immissionsschutz gem. § 1 LG ist unter Berücksichtigung der vorhandenen wirtschaftlichen Nutzungen anzustreben. Dieses Ziel hat positive Auswirkungen für das Wohnumfeld, das Landschaftsbild und die Erholungsvorsorge der Bevölkerung. Im Regionalplan werden für das Landschaftsplangebiet weite Teile als „Agrarbereiche und allgemeiner Freiraum“ ausgewiesen. Große Flächenanteile werden landwirtschaftlich genutzt. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Die verbleibenden Betriebe sind auf Rentabilität angewiesen und bedürfen einer quantitativ und qualitativ ausreichenden Flächenbasis und eines gesicherten Betriebsstandortes. Im Planbereich haben Ausweisungen für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen volle Außenwirkung und unmittelbare Verbindlichkeit für die Grundstücksnutzung. Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung werden durch die vorgeschlagenen Festsetzungen und Maßnahmen jedoch auf eine fachliche Mindestanforderung reduziert. Die Durchführung der festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt gem. § 36 LG dem Kreis. Sie haben zunächst nur mittelbare Rechtsverbindlichkeit für die Grundstücksnutzung. Festsetzungen, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer umgesetzt. Sie sollen u. a. im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen umgesetzt werden (§ 36 Abs. 2 LG).

Fazit: Für das Schutzgut Mensch sind die Erhaltung und Verbesserung eines vielfältig strukturierten Wohnumfeldes sowie die Optimierung der Erholungsqualität als positive Wirkungen hervorzuheben. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung werden die Festsetzungen und Maßnahmen auf das fachlich und gesetzlich erforderliche Maß begrenzt. Auf die Ausführung der exakten Lage, Umfang und Ausgestaltung der jeweiligen Festsetzungen in den einzelnen

Landschaftsräumen wird verzichtet soweit Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen räumlich nicht eng gebunden sind. Die jeweilige Maßnahme wird im Rahmen der Umsetzung in Kooperation mit den jeweiligen Grundstückseigentümern festgelegt, negative Auswirkungen für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung werden daher nicht erwartet. Einschränkungen gibt es jedoch für die Bautätigkeit in Landschaftsschutzgebieten, denn es ist dort verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern – auch wenn sie keiner Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

6.2 Schutzgut Flora, Fauna, Biotope

Geltende Ziele des Umweltschutzes in diesem Rahmen sind der Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie, §§ 1 und 2 BNatSchG, §§ 2, 2b, 61, 62 LG, § 2 ROG) sowie die Schaffung eines ökologischen Verbundsystems (§ 3 BNatSchG, § 2b LG).

In den formulierten Zielsetzungen wird deutlich, dass der Landschaftsplan (seiner gesetzlichen Bestimmung entsprechend) dem Schutz und der Weiterentwicklung von Natur und Landschaft dient. Der Landschaftsplan ist aufgrund seiner Zielsetzung zunächst primär auf die Schutzgüter Fauna, Flora und Biotope ausgerichtet und zwar auf Grundlage der im Biotopkataster des LANUV dargestellten schutzwürdigen Biotope. Diese Schutzgüter werden durch den vorliegenden Plan bestmöglich gesichert. Negative Auswirkungen des Plans auf diese Schutzgüter sind nicht erkennbar.

Fazit: Beeinträchtigungen der Schutzgüter Flora, Fauna, Biotope sind durch die Festsetzungen im vorliegenden Landschaftsplan nicht erkennbar. Vielmehr fördern die Festsetzungen und Maßnahmen in Schutzgebieten oder biotopvernetzende Planungen an Gewässerachsen diese maßgeblichen Schutzgüter.

6.3 Schutzgut Wasser

Geltende Ziele des Umweltschutzes in diesem Rahmen sind die Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 LG, § 2 ROG), der Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie, Trinkwasserrichtlinie, § 27 WHG), das Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 Wasserrahmenrichtlinie), das Erreichen eines guten ökologischen Zustands/Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 Wasserrahmenrichtlinie). Der Entstehung von Hochwasserschäden ist vorzubeugen, Überschwemmungsgebiete müssen geschützt werden (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie, § 1 BNatSchG, § 2 ROG).

Die vielfältigen Funktionen der Oberflächengewässer und ihre Bedeutung für Flora und Fauna, für das Landschaftsbild, die Erholungsnutzung, den klimatischen Ausgleich und die Trinkwassergewinnung sind durch nachhaltigen Schutz zu sichern. Durch ökologische Ausbaumaßnahmen der Fließgewässer kann ein weitreichendes Biotopverbundsystem unterstützt werden, das unter günstigen Voraussetzungen auch eine artenreiche Wiederbesiedlung angrenzender, gestörter Lebensräume in Gang bringt.

Der Landschaftsplan sieht keine Maßnahmen vor, die Beeinträchtigungen wasserwirtschaftlicher Belange nach sich ziehen könnten. Er dient vielmehr mit der breit gefächerten Palette ökologischer Ziele und Maßnahmen bis hin zum Schutz vor weiterer Flächenversiegelung der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (s. o.).

Fazit: Negative Auswirkungen der Maßnahmen und Ziele auf die Grundwasserneubildung werden nicht erwartet. Insbesondere der Erhalt der großflächigen unzerschnittenen Waldbereiche mit dem Verbot der Waldumwandlung dient der Sicherung der Ressource Grundwasser. Maßnahmen nach § 26 LG unterstützen das Ziel des Gewässerschutzes z. B. in Form von Gewässerrandstreifen an Fließgewässern. Das Gebot bzgl. der Gewässerunterhaltung basiert auf dem WHG mit dem Ziel positiver Gewässerentwicklung. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind in der Regel vorhanden und wirken sich positiv auf diese aus, so hinsichtlich des Biotop- und Artenschutzes, des Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion der Landschaftsräume.

6.4 Schutzgut Boden

Aktuell geltende Ziele des Umweltschutzes sind insbesondere ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden und die Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 2 LG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG).

Fazit: In Abhängigkeit vom geologischen Ausgangsgestein hat sich im Münsterland eine Vielzahl teils schutzwürdiger Böden gebildet. Unmittelbare Eingriffe in großflächige Bodenstrukturen sind durch Maßnahmen des Landschaftsplans nicht vorgesehen. Punktueller und kleinflächiger Maßnahmen entsprechen vom Umfang her denen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft. Auch hier können erhebliche Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes ausgeschlossen werden. Maßnahmen wie die Sicherung oder Entwicklung von Grünlandflächen oder Wald dienen vielmehr dem Bodenschutz.

6.5 Schutzgut Klima/Luft

Nach geltenden Umweltschutzziele sind Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG, § 2 LG, § 1 EEG) zu vermeiden.

Das Plangebiet gehört zum Klimabereich Münsterland im Nordwestdeutschen Raum (atlantisches Klima). Charakteristisch sind die geringen Jahresschwankungen der Lufttemperatur, die größere Zahl der Tage mit Niederschlägen sowie das deutliche Niederschlagsmaximum im August und Jahresniederschläge von 650-800 mm. Die Hauptwind- und Wetterrichtung sind der Westen und Südwesten. Die Tagesmittel der Lufttemperatur liegen im Planungsraum bei ca. 9 °C.

Durch den vorliegenden Landschaftsplan sind großflächige Änderungen der Grundnutzungen Wald sowie Acker und Grünland, die zu veränderten Temperaturentwicklungen führen könnten, weder geplant noch absehbar. Auch sieht der Landschaftsplan keine Maßnahmen vor, die kleinklimatische Beeinträchtigungen von Randbereichen der Siedlungsräume bewirken könnten, z. B. durch Abriegelung von Frischluftschneisen. Vielmehr führen Festsetzun-

gen und Maßnahmen des Landschaftsplans zu einer Erhaltung und Verbesserung klimatischer Ausgleichsräume (Kaltluftentstehung, Frischluftzufuhr).

Fazit: Es ist nicht erkennbar, dass die Realisierung der Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplans negative Auswirkungen auf das Klima im Plangebiet oder darüber hinaus haben könnte.

6.6 Schutzgut Landschaftsbild

Nach geltenden Umweltschutzzielen sollen Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 LG, § 2 ROG) bewahrt werden. Hier legt der Regionalplan fest, dass die für das Münsterland charakteristische Parklandschaft mit ihren Wallhecken, Feldgehölzen, Fließgewässern und ihren Auen, Feuchtwiesen sowie sonstigen Feuchtbiotopen innerhalb der landwirtschaftlichen Kulturlandflächen zu erhalten und weiter zu entwickeln ist.

Zum Erhalt und zur Anreicherung der Biotopvielfalt in der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft weist der Landschaftsplan Entwicklungsräume aus mit dem Ziel des Erhalts und Ausbaus dieser typischen münsterländischen Parklandschaftsstrukturen. Die Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen hat neben positiven Auswirkungen auf die Biotopvernetzung auch solche auf das Landschaftsbild und damit gleichzeitig auf die Erholungsfunktion der Landschaft. Dies gilt ebenso für weitere Inhalte des Landschaftsplans, die bereits unter 5.2 erläutert wurden. Durch diese Festsetzungen und geplanten Maßnahmen wird eine positive Wirkung auf verschiedene Schutzgüter erwartet, insbesondere für Erholung sowie den Biotop- und Artenschutz.

Fazit: Durch den Landschaftsplan werden keine negativen Wirkungen auf das Landschaftsbild erwartet. Vielmehr tragen die formulierten Maßnahmen zur Belebung des Landschaftsbildes mit positiven Wechselwirkungen auf weitere Schutzgüter bei.

6.7 Schutzgut Erholung

Nach geltenden Umweltschutzzielen sollen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie der Erholungswert gesichert werden (§ 1 BNatSchG, § 2 LG, § 2 ROG). Diesem gesetzlichen Auftrag kommt der Landschaftsplan insoweit nach, als dass dieser durch die Festsetzungen von Schutzgebieten der Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft Rechnung trägt. Eine vielfältige Landschaft bietet Erholungsräume z. B. für natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur. Inhaltliches Ziel des Landschaftsplans ist es jedoch nicht, für die einzelnen Erholungsansprüche an Natur und Landschaft konkrete Angebote oder Festsetzungen bzw. Ausführungen und Maßnahmen festzusetzen.

Fazit: Alle Ziele des Landschaftsplans, die dem Erhalt und der Anreicherung der typischen Münsterländischen Parklandschaft dienen, haben gleichzeitig einen positiven Effekt auf die Erholungsfunktion der Landschaft. Dieses gilt auch, wenn der Ausbau der Landschaft für die Erholung nicht explizit als Entwicklungsziel formuliert wird. Es sind keine Maßnahmen für

einzelne Erholungsansprüche festgesetzt, sodass insgesamt auch keine negativen Wirkungen auf andere Schutzgüter zu erwarten sind.

6.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter/Bodendenkmalpflege

Nach geltenden Umweltschutzziele sollen Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler/archäologischen Fundstellen (§ 1 BNatSchG, § 2 LG, § 2 ROG, § 1 DSchG) geschützt werden. Weitere Ziele sind ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden und die Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 2 LG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG).

Bestehende Sach- und Kulturgüter sowie Bodendenkmäler in der freien Landschaft werden durch Festsetzungen im vorliegenden Landschaftsplan nicht beeinträchtigt. Der Landschaftsplan regelt durch die allgemeine Unberührtheit, dass bisher ausgeübte Nutzungen, soweit diese rechtmäßig ausgeübt werden, weiterhin zulässig bleiben (Bestandsschutz). Die Ausweisung verschiedener Naturschutzgebiete und geschützter Landschaftsbestandteile erfolgt auch mit dem Ziel des Schutzes und der Sicherung erhaltenswerter Bodendenkmäler wie z. B. Landwehren, Gräben oder Ringwallanlagen. Auch Verbote von Grünlandumbruch, von Entwässerungsmaßnahmen oder Verfüllungen können dazu dienen, dass der Erhalt von Bodendenkmälern dann im besonderen Maße gewährleistet ist, weil archäologische Funde und Befunde in ihrer ursprünglichen Lage und im Zusammenhang im Boden erhalten werden können. Voraussetzung hierfür ist ein möglichst ungestörter Erhalt von Boden im ursprünglichen Profil.

Fazit: Durch die Formulierung der Entwicklungsziele und die Ausweisung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft gem. §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG wird den Bedürfnissen und Anforderungen des Bodendenkmalschutzes, soweit dies im Rahmen der Landschaftsplanung möglich ist, entsprochen. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter/Bodendenkmalpflege sind an dieser Stelle nicht zu erkennen.

7 Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Maßnahmen wirken sich nur selten auf ein Schutzgut aus, sondern haben häufig, zumindest mittelbar, Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter. Insofern ist auch eine Betrachtung der Wechselwirkungen erforderlich. Wie bereits dargelegt, ergeben sich aus den Festsetzungen des Landschaftsplans keine relevanten negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Daraus kann abgeleitet werden, dass sich auch bei den Wechselwirkungen keine Beeinträchtigungen ergeben. Vielmehr werden auch in der Wechselwirkung positive Auswirkungen für die Schutzgüter erwartet. Eine weitergehende Betrachtung der Wechselwirkungen ist erst bei Konkretisierung der Festsetzungen und Umsetzung der geplanten Maßnahmen im Einzelfall möglich.

8 Prüfung von Alternativen

Die Alternativenprüfung in der Landschaftsplanung kann sich rechtssystematisch und unter Beachtung der Planungsebene lediglich auf die Leitaussagen/Zielvorgaben des Landschaftsplans beziehen. Die sogenannte Nullvariante, d. h. die Betrachtung der Landschaftsentwicklung ohne Durchführung des Landschaftsplans, scheidet aus, da die flächendeckende Landschaftsplanung eine gesetzliche Pflichtaufgabe darstellt. Auch konkretisiert der Landschaftsplan die Grundsätze und Ziele des Regionalplans. Hierzu sind alle formulierten Festsetzungen und Maßnahmen erforderlich. Wenn z. B. für strukturarme landwirtschaftliche Bereiche mit festgestellten Mängeln an der Landschaftsstruktur ein Verzicht auf die Zielvorgabe „Anreicherung“ erfolgte, würde das eine positive Entwicklung im Bereich Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild und Erholung, d. h. auch menschlicher Gesundheit i. w. S. ausschließen.

Unzweckmäßig erscheint auch eine Alternativenprüfung auf der Ebene der festgesetzten Maßnahmen. Der Plan trifft seine Festsetzungen im Regelfall lediglich schutzgebietsbezogen und in generalisierter Form. Die Konkretisierung erfolgt erst im Rahmen der Umsetzung unter Beteiligung der Eigentümer, Bewirtschafter und einzubeziehender Träger öffentlicher Belange. In einem im Konsens geführten Verfahren werden Entscheidungen über die Durchführung von Anpflanzungen, wasserbaulichen und sonstigen Maßnahmen getroffen und dabei mögliche Auswirkungen auf sonstige Schutzgüter beachtet. Insofern unterbleibt die Prüfung, ob und in welchem Umfang die im Landschaftsplan formulierten Ziele in anderer Weise realisiert werden können.

9 Zusammenfassung

Der Landschaftsplan verfolgt die Zielsetzung der Erhaltung und Aufwertung der Kulturlandschaft in seinem Geltungsbereich. Die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen wird zu einer Verbesserung der Situation bei den Schutzgütern Arten und Biotope, Landschaftsbild sowie Wasser führen, ganz i. S. d. langfristigen Erhalts der Münsterländer Parklandschaft. Mittelbar profitiert davon auch die Bevölkerung, deren Naherholungsgebiete ökologisch und landschaftlich aufgewertet werden. Soweit möglich werden darüber hinaus landschaftsprägende Strukturen geschützt. Hierzu gehören auch Bodendenkmäler. Unmittelbare negative Auswirkungen auf Klima und Boden sind nicht erkennbar.

Der vorliegende Landschaftsplan führt mit seinen Zielen, Festsetzungen und geplanten Maßnahmen i. S. d. UVPG zu keinen Beeinträchtigungen der Schutzgüter, auch nicht bei Betrachtung der Wechselwirkungen. Insgesamt wird auch erwartet, dass der vorliegende Landschaftsplan durch seine Festsetzungen und eine transparente Verfahrensweise bei der Aufstellung die Umsetzung der formulierten Ziele fördert und somit insgesamt die Vorhersehbarkeit der landschaftlichen Entwicklung unterstützt. Auch für das Instrument der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und möglicher Maßnahmen von Ökokonten gemäß §§ 4 bis 5a LG werden positive Wirkungen erwartet, da der Landschaftsplan einen fundierten planerischen Rahmen gibt. Die Alternativenprüfung bestätigt die Richtigkeit der im Landschaftsplan formulierten Ziele und allgemeinen Festsetzungen im Hinblick auf die Förderung der Schutzgüter.

10 Monitoring / Überwachung

Negative Wirkungen auf die beschriebenen Schutzgüter oder ihre Wechselwirkungen konnten nicht festgestellt werden, sodass eine Überwachung unter diesem Aspekt nicht notwendig ist. Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplans, die jeweils mittel- bis langfristig Wirkung zeigen werden, wird eine Überwachung i. S. d. § 14m UVPG für nicht erforderlich gehalten, da keine erheblichen negativen Wirkungen oder Wechselwirkungen erwartet werden.

Die im Rahmen der Naturschutzgebietsausweisung gebotene Erstellung und Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsplänen sollte jedoch durch ein Monitoring begleitet werden. Ziel ist die Überprüfung der Wirksamkeit der geplanten und umgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Hinblick auf die Erreichung der im Landschaftsplan formulierten Schutzzwecke und Ziele. Pflege- und Entwicklungspläne sollten auf Basis der Ergebnisse des Monitorings aktualisiert und fortgeschrieben werden. Zur Dokumentation von negativen Veränderungen der Schutzgüter Flora, Fauna, Biotope ist eine flächendeckende Kartierung des „Status quo“ in den ausgewiesenen Schutzgebieten zu Beginn ihrer Ausweisung erforderlich und in Abständen zu wiederholen. Weiterhin ist ein Monitoring im Rahmen der FFH-Berichtspflicht erforderlich.

11 Literatur

- Beyer, L. (1992): Die Baumberge; Landschaftsführer des Westfälischen Heimatbundes, 2. Auflage.
- BRD (2013): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749).
- EU Kommission (2003): Umsetzung Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Brüssel.
- Geographische Kommission für Westfalen: Geographisch-landeskundlicher Atlas von Westfalen Themenbereiche: Potentielle Natürliche Vegetation (1988), Pflanzenwachstum und Klimafaktoren (1986), Ländliche Bodenordnungen (1989).
- Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen– Landesbetrieb – , Krefeld (2004): http://www.gd.nrw.de/zip/g_bk50hinw.pdf sowie http://www.gd.nrw.de/zip/g_bkswb.pdf
- Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL), Amt für Landschafts- u. Baukultur in Westfalen (28.12.2013):http://www.lwl.org/LWL/Kultur/Westfalen_Regional/Gebiet_Identitaet/Gebiet_Raumgliederung/Kulturlandschaftsentwicklung/.
- Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL), LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland, Regierungsbezirk Münster.
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2009): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, Stadt Münster. Teilbeitrag Landschaftsbild.
- MKULNV NRW (2010): Landschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2010.
- Naturförderstation im Kreis Coesfeld (2004): Naturschutzfachliches Datenkataster, bearbeitet von Conze, Cordes & Kirst GbR, Coesfeld.
- Stephan, B., Wittjen, K., Zimmermann, T. & M. Olthoff (2006): Die Naturschutzgebiete im Kreis Coesfeld – Hrsg.: NFG e.V., 108 Seiten.
- UBA (Umweltbundesamt) (Hrsg.) (2008): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung. Erstellt im Auftrag des UBA im Rahmen des FE-Vorhabens 206 13 100 von Balla, S, H.-J. Peters, K. Wulfert unter Mitwirkung von Marianne Richter (UBA) und Martine

Froben (BMU) = UBA-Texte 08/09 (ISSN 1862-4804):
<http://www.bmu.de/umweltvertraeglichkeitp/downloads/doc/43950.php>